
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

zum

Windpark Köhlen
Landkreis Cuxhaven

Windpark Köhlen GmbH

Tirpitzstraße 39,
26122 Oldenburg



planungsbüro peter stelzer GmbH

Grulandstraße 2
49832 Freren

Tel.: (05902) 503 702-0
Fax: (05902) 503 702-33

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEIN	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Anlass	4
1.3	Aufgabe und Ziel	5
1.4	Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
1.5	Untersuchungsgebiet	5
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
3	HINWEISE ZU ARTENSCHUTZRECHTLICHEN ZUGRIFFSVERBOTEN BEI WINDENERGIEANLAGEN	8
4	METHODISCHES VORGEHEN	12
4.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	12
5	DATENGRUNDLAGE	13
5.1	Allgemeine Grundlagen	13
6	WIRKFAKTOREN	15
7	RELEVANZPRÜFUNG	16
8	ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION	20
8.1	Methodik der Bestandserfassung	20
8.1.1	Vögel	20
8.1.2	Fledermäuse	20
8.2	Ergebnisse	21
8.2.1	Vögel	21
8.2.2	Fledermäuse	26
8.2.3	Weitere Arten	27
8.3	Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität	27
9	DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	28
9.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	28
9.1.1	Brutvögel	28
9.1.2	Rast- und Zugvögel	77
9.1.3	Fledermäuse	104

10	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	118
10.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	118
10.2	Maßnahmen zur Stärkung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	119
11	HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG	119
12	FAZIT	120
13	LITERATUR UND QUELLEN	121

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens.....	15
Tabelle 2: Liste der 2010 festgestellten Brutvogelarten	21
Tabelle 3: Liste der erfassten Rast- und Zugvögel sowie Nahrungsgäste 2009/2010	23
Tabelle 4: Auflistung der erfassten streng geschützten Fledermäuse (Bestandsaufnahme 2010)	26

ANHANG

Blatt Nr. 1: Übersicht mit Schutzgebieten

1 ALLGEMEIN

1.1 Einleitung

Der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen war bereits im Reichsnaturschutzgesetz (1935) und in der Naturschutzverordnung (1936) verankert. Nach dem Grundgesetz galten diese als Landesrecht weiter. Um einer Rechtszersplitterung entgegenzuwirken, wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verabschiedet, das am 24. Dezember 1976 in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft trat. Mit der Artenschutznovelle in 1987 wurde der Vollzug des Artenschutzrechts verstärkt. Die zweite umfassende Änderung, die am 9. Mai 1998 in Kraft getreten ist, hat europäisches Artenschutzrecht umgesetzt und das nationale Recht entsprechend angepasst (LANA 2007). Mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz“ vom 12. Dezember 2007 wurden die artenschutzrechtlichen Vorschriften in Deutschland infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (C-98/03) geändert.

Mit der „Föderalismusreform“ vom September 2006 wurde die Rahmengesetzgebung aufgehoben. Damit hat der Bund erstmals die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. (Zuvor besaß der Bund hier nur Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte.) Mit dem „neuen“ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (aktuelle Fassung) wird der Artenschutz bundeseinheitlich „abweichungsfest“ geregelt. Die Länder können bezüglich des Artenschutzes keine abweichenden Regelungen treffen.

1.2 Anlass

Im Landkreis Cuxhaven östlich der Gemeinde Köhlen ist ein Windpark mit 19 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-101 mit einer Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 101 m geplant. Die Gesamthöhe beträgt somit ca. 200 m. Die Antragstellerin hat inzwischen den Antrag für zwei Windenergieanlagen (WEA 7 und 16) zurückgenommen. Entsprechend werden hier 17 Windenergieanlagen berücksichtigt.

Die Windparkfläche ist im RROP des LK Cuxhaven als Vorranggebiet festgelegt und in der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche am 18.07.2013 samt Umweltbericht vom LK Cuxhaven genehmigt wurde, als Vorranggebiet dargestellt. Damit sind die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Windparks geschaffen worden.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange geprüft werden. Aufgrund dessen sind die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44 ff des BNatSchG zu beachten. Dies geschieht hier als gesonderter Fachbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)). Dabei wird ein fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen Prüfprogramm, wie nachfolgend aufgeführt, unterzogen.

1.3 Aufgabe und Ziel

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, d. h. es muss nachgewiesen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtern wird.

1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der geplante Windpark Köhlen befindet sich östlich der Gemeinde Köhlen. Die Gesamtgröße der Windparkfläche beträgt gut 200 ha.

Vorgesehen ist die Errichtung von 17 Windkraftanlagen des Typs Enercon E-101 mit einer Nabenhöhe von 149 m sowie einem Rotordurchmesser von 101 m. Hieraus ergibt sich eine Gesamthöhe von ca. 200 m.

Der Windpark Köhlen wird durch die Heinschenwalder Straße (K 39) an das überörtliche Hauptverkehrsstraßennetz angeschlossen. Als innere Haupterschließungsachsen werden bestehende Wege innerhalb des Windparks auf eine Breite von 4,0 m ausgebaut. Stichartige Erschließungsstränge führen von diesen Wegen zu den Windenergieanlagen. An deren Kopfen bzw. direkt an den Haupterschließungswegen werden jeweils Montage-/Aufstellflächen (36 x 22 m) sowie bauzeitliche Lagerflächen (36 x 11 m) angelegt.

Der Untersuchungsrahmen für die Erarbeitung der saP richtet sich nach den Vorgaben zum avifaunistischen Gutachten. Hier wurde über die Vorrangfläche zum Windpark hinaus das Umfeld zwischen ca. 200 bis 2.000 m mit begutachtet und erfasst. Ein geringerer Abstand von 200 m wurde zum geschlossenen Waldbestand gewählt.

1.5 Untersuchungsgebiet

Die Grenze des Untersuchungsraumes verläuft etwa zwischen 200 bis 2000 m um die äußeren geplanten Anlagenstandorte (Blatt Nr. 1). und richtet sich nach den untersuchten Arten (REGIONALPLAN & UVP 2012a und 2012b). Eine Abstimmung zum Umfang der Untersuchungen und zur Gebietsabgrenzung der Vogelerfassung erfolgte am 18. März 2010 mit der UNB des Landkreises Cuxhaven.

Da sich das Vorranggebiet in einem offenen Raum zwischen zwei Niederungsbereichen (Alfgraben und Mehe) befindet und hier mit Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu rechnen ist, wurden bei der Abgrenzung des Gebietes diese offenen Bereiche umfassend mit einbezogen. Hingegen sind erwartungsgemäß innerhalb von größeren

geschlossenen Waldbeständen weniger Beeinträchtigungen durch die im offenen Raum geplanten Anlagen zu erwarten, sodass hier die Abgrenzung am Waldrand des Königsholzes erfolgte.

Gemäß den interaktiven Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (www.umwelt.niedersachsen.de) liegen im Bereich des Untersuchungsgebietes keine ausgewiesenen für die Fauna wertvollen Bereiche.

Etwa 1,1 km nördlich befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Mietenmoor“ und nordwestlich der Vorhabensfläche, in ca. 2,3 km Entfernung, das NSG „Windbrackenholz“. Ein für Rast- und Zugvögel (insbesondere Kraniche), bedeutsames Naturschutzgebiet („Langes Moor“) befindet sich nördlich der Vorhabensfläche in ca. 3 km Entfernung (KRÜGER & OLTMANN 2009). Unmittelbar östlich an dieses Gebiet grenzt das LSG „Bullensee, Reckin-Berg, Knüllensmoor“. Der Abstand zur Vorhabensfläche beträgt ca. 2,4 km. Südlich, ab etwa 1,2 km Abstand zum Planungsraum, schließt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Obere Geest“ an. Innerhalb des LSG befindet sich des Weiteren das FFH-Gebiet „Niederung von Geest und Grove“. Östlich an das LSG „Obere Geest“ grenzt unmittelbar das LSG „Hinzler-Holzer-Bruch“ an. Der Abstand zum Planungsraum beträgt ca. 1,4 km.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Das BNatSchG unterscheidet in § 7 Abs. 2 Nr. 13 „besonders geschützte Arten“ und in Nr. 14 „streng geschützte Arten“, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Als **besonders geschützte Arten** gelten:

- Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie (VSch-RL)
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

Als **streng geschützte Arten** gelten:

- Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt.

Die für die saP maßgeblichen Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Danach ist es grundsätzlich „verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Die von dem hier betrachteten Vorhaben ausgehenden Eingriffe in den Naturhaushalt sind, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt ist, zulässig, so dass § 44 Abs. 5 BNatSchG anwendbar ist.

3 HINWEISE ZU ARTENSCHUTZRECHTLICHEN ZUGRIFFSVERBOTEN BEI WINDENERGIEANLAGEN

Nach der Rechtsprechung gilt für die Zugriffsverbote folgendes:

- Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Tatbestand des Tötungsverbots mit Blick auf die bei einem Bauvorhaben nie völlig auszuschließende Gefahr von Kollisionen geschützter Tiere erst dann erfüllt, wenn das Vorhaben dieses Risiko in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden werden können, in die Betrachtung einzubeziehen (BVerwG, U. v. 28.03.2013 – 9 A 22/11 – m.w.N). Das VG Hannover hat dazu in seiner Entscheidung vom 22.11.2012 – 12 A 2305/11 – Folgendes aufgeführt:

„Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nach der von der Kammer geteilten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes individuenbezogen zu verstehen. Es ist überdies schon dann erfüllt, wenn die Tötung eines Exemplars der besonders geschützten Arten nicht im engeren Sinne absichtlich erfolgt, sondern sich als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare besondes geschützter Arten durch Kollisionen mit Windenergieanlagen zu Schaden kommen können, dürfte indes bei lebensnaher Betrachtung nie völlig auszuschließen sein. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht „gewollt“ im Sinne eines zielgerichteten „dolus directus“, müssen aber, wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich ebenso hingenommen werden wie Verluste im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens. Vor diesen Hintergrund bedarf es einer einschränkenden Auslegung der Vorschrift dahingehend, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, U. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 - , juris, Rn. 219; U. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07. -, juris, Rn. 91; U. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07 -; juris, Rn. 58; U. v. 14.07.2011 – 9 A 12.10 -, juris, Rn. 99; ebenso OVG Lüneburg, B. v. 18.04.2011 – 12 ME 274/10 -, juris, Rn. 5; B. v. 25.07.2011 – 4 ME 175/11 -, juris, Rn.6).

Ob eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für eine bestimmte Art vorliegt, hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab. Es muss sich erstens um eine Tierart handeln, die aufgrund ihrer spezifischen Verhaltensweise gerade im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von dessen Risiken betroffen ist. Zweitens muss sich die Tierart häufig – sei es zur Nahrungssuche oder beim Zug – im Gefährdungsbereich des Vorhabens aufhalten (vgl. BVerwG, U. v.

14.07.2011 – 9 A 12.10 -, juris, Rn. 99; U. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07 -; juris, Rn. 58(38f.).“

Der Signifikanzansatz des Bundesverwaltungsgerichts ist inzwischen - soweit ersichtlich - flächendeckend von der obergerichtlichen Rechtsprechung übernommen worden. Wann die Signifikanzschwelle überschritten ist, ist in Bezug auf die einzelne Art und das jeweilige Vorhaben im Einzelfall festzustellen. Es muss sich auf jeden Fall um eine "deutliche" Erhöhung des Tötungsrisikos handeln. Dass einzelne Exemplare etwa durch Kollisionen zu Schaden kommen, reicht nicht aus. Für eine "deutliche" Steigerung des Tötungsrisikos genügt es nicht, dass im Eingriffsbereich überhaupt Tiere der (besonders) geschützten Art angetroffen werden. Bei der Bewertung, ob im Einzelfall ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen ist, wird der Genehmigungsbehörde von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein Einschätzungsspielraum ("Einschätzungsprärogative") eingeräumt. Die Einschätzung muss aber auf einer gesicherten Tatsachenbasis beruhen. Das heißt, es muss aufgrund einer "hinreichend gesicherten Tatsachenbasis feststehen, dass gerade an dem konkreten Standort der zu errichtenden Windenergieanlage und nicht nur in dessen näherer und weiterer Umgebung zu bestimmten Zeiten schlagopfergefährdete Tiere in einer Zahl auftreten, die Kollisionen von mehr als einzelnen Individuen mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen" (OVG Magdeburg, U. v. 16.05.2013 - 2 L 106110 -, ZNER 2013,328). Die Einschätzung muss zudem naturschutzfachlich vertretbar sein und darf nicht auf unzulänglichen oder ungeeigneten Bewertungsverfahren beruhen (VG Hannover, U. v. 22.11.2012, Rn. 42 ff.).

Das VG Hannover hat in der genannten Entscheidung zu Abstandsempfehlungen in Bezug auf den Rotmilan (Abstandsempfehlung nach NLT-Papier 1.000 m) festgestellt:

"Beträgt der Abstand zwischen einem Rotmilanhorst und einer Windenergieanlage weniger als 1.000 Meter, ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb der Anlage gegen das Tötungsverbot verstößt. Es bedarf allerdings stets einer Betrachtung der konkreten Raumnutzung durch den Rotmilan, Diese Betrachtung kann die Vermutung widerlegen, dass eine den Rotmilan gefährdende Raumnutzung nicht stattfindet (Rn. 46). Beträgt der Abstand zwischen einem Rotmilanhorst und einer Windenergieanlage mehr als 1.000 Meter, bedarf es eines besonderen Nachweises, dass der Rotmilan Flächen im Umfeld oder jenseits der Anlagenstandorte trotz der 1.000 Meter übersteigenden Entfernung in einer Weise nutzt, die zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos führt (Rn. 48)."

Zum Tötungsrisiko bei Fledermäusen hat das VG festgestellt, dass das bloße Vorkommen von Zwergfledermäusen und Abendseglern im Bereich einer Windenergieanlage den Tatbestand des Tötungsverbots nicht erfüllt, wenn die Anlagen nicht im Bereich bedeutender Jagdhabitats oder Flugrouten stehen (Rn. 58). Ergänzend hat das OVG Magdeburg in der genannten Entscheidung ausgeführt, dass die Lage von Windenergieanlagen in der Nähe einer häufig frequentierten Flugroute von Fledermäusen einen Anfangsverdacht der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos begründen könne, dies aber nicht zur

Umkehr der Beweislast zu Lasten des Anlagenbetreibers führe. Die in diesem Zusammenhang seitens der Behörde zu leistende Sachverhaltsermittlung im Sinne einer näheren Konkretisierung und tatsächlichen Fundierung unterliege nicht der behördlichen Einschätzungsprärogative, sondern der vollen tatrichterlichen Kontrolle (a.a.O., S. 329 f.).

- Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG

Der Tatbestand setzt voraus, dass eine Störung wildlebender Tiere der strenggeschützten Arten vorliegt und dass diese Störung erheblich ist. Die Erheblichkeit wird in der Vorschrift definiert. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Es muss also zunächst eine Störung durch den Bau oder den Betrieb der Windenergieanlagen festgestellt werden. Ist das der Fall, muss geklärt werden, ob die Störung eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bewirkt. "Störung" ist jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung des Tieres bewirkt. Sie kann durch Vergrämung (z. B. durch Schall, Licht, Wärme oder sonstige Beunruhigungen und Scheuchwirkungen) aber auch durch vorhabenbedingte Zerschneidungs- und Trennwirkungen ausgelöst werden. Nicht erfasst sind hingegen alle von einer unmittelbaren Einwirkung auf die betroffenen Tiere verursachten nachteiligen Auswirkungen, wie das etwa bei der Inanspruchnahme von Flächen in Jagd- oder sonstigen Nahrungshabitaten der Fall ist (Lau, a.a.O., Rn. 11). Da die Minderung der Nahrungsflächen oder des sonstigen Lebensraumes der Art durch das Meidungsverhalten infolge der Scheuchwirkung regelmäßig vom Umfang überschaubar ist, hat die Störung regelmäßig keine Auswirkungen auf die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg und ist daher in der Regel nicht erheblich. Die Erheblichkeitsschwelle ist überschritten, wenn die Beeinträchtigung durch Scheuchwirkung eine derart ins Gewicht fallende Störung bedeutet, dass nicht genügend Raum für ungestörte Brutplätze der geschützten Art verbleibt (Hinsch, a.a.O., S. 195 mit Hinweis auf

OVG Lüneburg, U. v. 10.01.2008 -12 LB 22/07). Die Vergrämung, Vertreibung oder Verdrängung einzelner Tiere aus ihren bislang genutzten Bereichen ist nicht populationsrelevant, solange sie ohne weiteres in für sie nutzbare störungsarme Räume ausweichen können (Gellermann, a.a.O., § 44 Rn. 12). Stehen solche Ausweichräume nicht zur Verfügung, kann nach der Rechtsprechung durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen Sorge dafür getragen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert (Gellermann, a.a.O., § 44 Rn.12, hält diese Rechtsprechung - anders als die herrschende Auffassung in der Literatur – allerdings nicht für gesetzeskonform).

- Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

In einem Urteil des BVerwG vom 28. März 2013 - 9 A 22/11 - heißt es:

"Der Begriff der „Fortpflanzungsstätte" in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist eng auszulegen. Dies folgt zum einen aus der scharfen systematischen Trennung zwischen der Teilregelung des Beschädigungs- und Zerstörungstatbestandes in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, der die eingriffsbetroffenen Lebensstätten nennt,

und der ergänzenden Regelung in § 44 Abs. 5 BNatSchG, die im Rahmen einer funktionalen Betrachtung den räumlichen Zusammenhang einbezieht. Dasselbe folgt zum anderen daraus, dass es § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch verbietet, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, und damit dem Wortlaut nach eine enge Auslegung des Begriffs der Fortpflanzung oder Ruhestätte nahelegt, die jeden eine solche Entnahme zugänglichen, als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienenden Gegenstand - wie einzelne Nester oder Höhlenbäume - einschließt. In zeitlicher Hinsicht betrifft die Verbotsnorm primär die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte. Unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks der Regelung, die Funktion der Lebensstätte für die geschützte Art zu sichern, ist dieser Schutz aber auszudehnen auf Abwesenheitszeiten der sie nutzenden Tiere einer Art, sofern nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu erwarten ist (Urteil vom 18. März 2009 - BVerwG 9 A 39.07 BVerwGE 133,239 Rn. 66)".

Der Begriff der „Fortpflanzungsstätte“ ist daher nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung restriktiv auszulegen. Geschützt ist nur der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, wie etwa Nester, Höhlenbäume u. ä., und die diesen unmittelbar zugrunde liegende Struktur, wie etwa Horstbäume, Brutfelsen, Sandflächen, Dachrinnen u. ä., nicht jedoch auch das weitere räumliche Umfeld (Lau in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), BNatSchG, § 44 Rn. 17). Es muss unterschieden werden zwischen Fortpflanzungsstätten und Brutgebiet. Es ist unproblematisch, wenn Nester des Kiebitz oder der Feldlerche während der herbstillen Feldbestellung zerstört werden, zumal diese Arten jedes Jahr eine neue Nistmulde anlegen (Gellermann in: Landmann/Rohmer. Umweltrecht, Band 2, § 44 BNatSchG Rn. 15 ff., 17). Potenzielle Lebensstätten fallen nicht unter den Verbotstatbestand (Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl., § 44 Rn. 35). Auch Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Beeinträchtigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt, etwa weil die Vernichtung der Nahrungsstätte zum Verhungern der Nachkommenschaft führt (Schütte/Gerbig in: Schlacke, GK-BNatSchG, § 44 Rn. 30). Wenn der genannte Leitfaden NRW vom 12. November 2013 sog. "essentielle Habitatelemente" in den Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einbeziehen will, so sind damit derartige Fälle gemeint (s. die Beispielfälle auf Seite 15; noch enger: Kratsch, a.a.O. Rn. 38: essentielle Voraussetzungen der Lebensstätten wie z.B. Beseitigung einer Biberburg durch Trockenlegung eines Gewässers). In zeitlicher Hinsicht betrifft die Verbotsnorm primär die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte; der Schutz ist zusätzlich auszudehnen auf Abwesenheitszeiten der sie nutzenden Tiere einer Art, wenn nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung der Art zu erwarten ist (BVerwG, U. v. 28.03.2013, Rn. 118). Bei Tierarten, die die Fortpflanzungsstätte nicht erneut nutzen, erfüllt also die Zerstörung außerhalb der Nutzungszeiten nicht den Verbotstatbestand.

Nach herrschender Auffassung in der Literatur - das Bundesverwaltungsgericht hat diese Frage, da sie bislang nicht entscheidungserheblich war, noch nicht ausdrücklich angesprochen (s. BVerwG, U. v. 12.08.2009 - 9 A 64.07 -, Rn. 70 ff.) - setzen die Tatbestandsmerkmale "Beschädigung" und "Zerstörung" eine

Verletzung der Substanz der Lebensstätte voraus (Louis, NuR 2009, 91 ff., 95). Der Betrieb der WEA stellt keine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten dar, weil beide Tatbestandsmerkmale neben der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit eine körperliche Einwirkung auf die geschützten Stätten voraussetzen, die sich nachteilig auf deren Funktion auswirkt. Bei den optischen und akustischen Wirkungen von WEA, die eine Scheuchwirkung auf die Vögel haben können, ist eine solche unmittelbare Einwirkung auf die Fortpflanzungsstätten nicht gegeben, weil eine physische Einwirkung auf die Lebensstätte nicht stattfindet (Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2009, Rn. 272; Hinsch, ZUR 2001, 191 ff., 195; Louis, a.a.O., S. 95; Lau in: Frenz/Müggenborg, a.a.O., § 44 Rn. 18). Das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot spielt daher nach dieser Auffassung nur bei der Errichtung von WEA eine Rolle, nicht jedoch beim Betrieb der WEA, da es an einer körperlichen Einwirkung auf die geschützten Stätten fehlt (Gatz, a.a.O. Rn. 272).

Soweit das Zugriffsverbot bei der Errichtung der WEA einschlägig ist, kann die Verwirklichung des Tatbestandes durch Bauzeitenbeschränkungen vermieden werden. Wenn eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gegeben sein sollte, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG festgesetzt werden, um zu erreichen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt, wenn z. B. einem Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Brutrevier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden (BVerwG, U. v. 18.03.2009 - 9 A 39.07 - und VGH Baden-Württemberg, U. v. 23.09.2013 - 3 S 284/11 -).

4 METHODISCHES VORGEHEN

4.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Gegenstand der saP sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten, deren Anwesenheit im Untersuchungsgebiet nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann. Somit können in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) die Arten von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, die aufgrund vorliegender Daten (Verbreitungskarten, Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a und 2008b) eigene Erfahrungen/ Kenntnisse, Wissenstand der Mitarbeiter des Planungsbüros regionalplan & uvp) als nicht relevant für das Vorhabengebiet identifiziert werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum des Vorhabens erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der Relevanzprüfung nochmals auf Plausibilität zu kontrollieren.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität („CEF-Maßnahmen“ - continuous ecological functionality-measures im Guidance document der EU-Kommission (Hrsg. 2007)) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt und ist dementsprechend eine Ausnahme erforderlich, so dienen **Kompensationsmaßnahmen** (FCS- Maßnahmen) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an die jeweilige Art und an die Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Populationen einer Art zu befürchten ist.

5 DATENGRUNDLAGE

5.1 Allgemeine Grundlagen

Als Datengrundlage für die saP dienen folgende Veröffentlichungen:

- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten; Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze sowie Teil B: Wirbellose Tiere mit Stand vom 1. November 2008 (THEUNERT 2008a und 2008b)
- Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (BINOT et al. 1998)
- Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 1: Wirbeltiere (BfN 2009)
- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)

- Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2008)
- Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands (LUDWIG & SCHNITTLER 1996)
- Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen (RIEKEN et al. 2006)
- Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & OLTMANN 2007)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH 1993)
- Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremen (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010)
- Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen (PODLOUCKY et al. 1994)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken (GREIN 2005)
- Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge (LOBENSTEIN 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (FINCH 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (AßMANN et al. 2003)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer (HAASE 1996)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen (HAUCK & DE BRUYN 2010)
- Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981 – 1995 und des Landes Bremen (HECKENROTH & LASKE 1997)
- Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen (MELTER & SCHREIBER 2000)
- Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas (DIETZ et al. 2007)
- Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen (PODLOUCKY et al. 1991)
- Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2007)

- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland (PETERSEN et al. 2003 und 2004)
- Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen (GREIN 2010)
- Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN (Hrsg.) Online im Internet)
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cuxhaven 2000 (LANDKREIS CUXHAVEN 2000)

6 WIRKFAKTOREN

Entsprechend der Beschreibung des Vorhabens werden für die artenschutzrechtliche Beurteilung folgende Wirkungen und Wirkzonen zu Grunde gelegt.

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • temporärer Biotop- und Bodenverlust/ temporäre Beeinträchtigung von Wasser und Klima/ Luft durch Bauflächen/ Baustreifen (einschließlich temporäre Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur, visueller und akustischer Wirkung), • temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Baubetrieb, • z. T. temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen.
Anlagebedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverlust/ Beeinträchtigungen von Wasser und Klima/ Luft durch Versiegelung (Zuwegungen, Fundament etc.), • Bodenverlust/ Beeinträchtigungen von Wasser und Klima/ Luft durch zusätzliche Überbauung und Strukturveränderungen/ Veränderung des Wasserhaushaltes (unversiegelte/ teilversiegelte Nebenanlagen), • Biotopverlust durch zusätzliche Versiegelung und Überbauung/ Strukturveränderung, • Verlust faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch zusätzliche Versiegelung/ Überbauung, • Zusätzliche Entwertung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung.
Betriebsbedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • mögliche erhöhte Barrierewirkung durch verringerte Passierbarkeit, • mögliche Störungs- und Vertreibungswirkungen durch den Betrieb der Anlagen (akustische und visuelle Störreize), • mögliche Individuenverluste durch Rotorenschlag.

7 RELEVANZPRÜFUNG

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Land Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land Niedersachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumsansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Entsprechend der Habitatkomplexe und der Verbreitungskarten, sonstiger Literatur (siehe Datengrundlage) sowie der eigenen Erfahrungen und Kenntnisse über den Planungsraum und nicht zuletzt der vorhabensbezogenen Wirkungen sind Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten im Wesentlichen aus der Gruppe der Vögel und Fledermäuse denkbar. Diese Arten werden vollständig erfasst (Kapitel 7).

Die Dokumentation der Relevanzprüfung zu den Anhang IV-Arten (außer Fledermäuse) erfolgt in tabellarischer Form:

Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums bauen auf die Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (Fassung mit Stand 03/2011) der Obersten Baubehörde im Bayrischen Staatsministerium auf.

Die Kürzel der Spalten am Tabellenanfang haben folgende Bedeutung:

V: Verbreitungsgebiet

X = Das Vorhaben liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebiet der Art in Niedersachsen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Niedersachsen vorhanden (k.A.).

0 = Das Vorhaben liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiet der Art in Niedersachsen.

L: Lebensraum

X = Der erforderliche Lebensraum/ die spezifischen Habitatansprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder keine Angabe möglich (k.A.).

0 = Der erforderliche Lebensraum kommt nicht vor bzw. die spezifischen Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt.

E: Empfindlichkeit der Art gegenüber den Wirkungen

X = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist gegeben bzw. nicht auszuschließen.

0 = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass keine

Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten).

Arten, bei denen die Kategorie V (Verbreitungsgebiet) mit „0“ bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Für alle weiteren Arten werden die Kategorien „Lebensraum“ und „Empfindlichkeit“ abgeprüft. Arten, bei denen die Kategorie „Lebensraum“ mit „0“ bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Bei den Arten, wo der erforderliche Lebensraum bzw. die spezifischen Habitatansprüche voraussichtlich erfüllt sind oder keine Angaben möglich sind und die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des geplanten Vorhabens gegeben sind bzw. nicht auszuschließen sind, erfolgt die Betrachtung der möglichen Betroffenheit Art für Art. Entsprechend werden diese Arten der weiteren saP zu Grunde gelegt.

Von einer weiteren Prüfung auszuschließende Arten des Anhang IV der FFH-RL

Tierarten:

Kategorie			Art	Art	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
Säugetiere ohne Fledermäuse							
0			Biber	<i>Castor fiber</i>	0	V	x
0			Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	x
0			Braunbär	<i>Ursus arctos</i>	0	0	x
0			Europäischer Nerz	<i>Mustela lutreola</i>	0	0	
0			Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x
0			Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x
0			Großer Tümmler	<i>Tursiops truncatus</i>	1	0	x
0			Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	R	G	x
0			Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	2	x
0			Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	1	2	x
0			Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x
0			Wisent	<i>Bison bonasus</i>	0	0	x
0			Wolf	<i>Canis lupus</i>	0	1	x
Kriechtiere							
0			Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	0	1	x
x	x	0	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
x	x	0	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x
Lurche							

Kategorie			Art	Art	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	3	3	x
0			Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	1	2	x
x	0		Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	V	x
0			Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	2	G	x
x	x	0	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	x
x	x	0	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	3	V	x
x	0		Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
x	x	0	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	x
0			Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	1	2	x
0			Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	2	-	x
0			Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x
Fische							
0			Nordseeschnäpel	<i>Coregonus oxyrinchus</i>	0	0	x
0			Stör	<i>Acipenser sturio</i>	0	0	x
Libellen							
0			Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2	G	x
0			Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	R	1	x
0			Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	R	1	x
x	0		Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	2	x
0			Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	2	x
0			Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	1	x
0			Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	2	x
Käfer							
0			Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus</i>	0	1	x
0			Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	◇	1	x
0			Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0			Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	x
0			Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	◇	2	x
Tagfalter							
0			Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	1	x
0			Eschen- Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	0	1	x
0			Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	1	2	x
0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	3	x
0			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	0	2	x

Kategorie			Art	Art	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	0	2	x
0			Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	0	1	x
0			Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	0	1	x
Nachtfalter							
0			Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	2	V	x
Schnecken							
0			Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	◇	1	x
Muscheln							
0			Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	◇	1	x

Gefäßpflanzen:

Kategorie			Art	Art	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1	x
0			Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>	0	2	x
0			Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	2	3	x
0			Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	0	2	x
0			Sumpf-Glanzkräuter	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0			Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	2	x
0			Schierling- Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioides</i>	1	1	x
0			Moor- Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	0	1	x
0			Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	x
0			Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	◇	x

LEGENDE

RL D Rote Liste Deutschland
RL NB Rote Liste Niedersachsen

Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):

- 0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
- 1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- * Keine Gefährdung/ ungefährdet
- ◇ Nicht bewertet/ keine Rote Liste vorhanden
- N erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status unbekannt)

sg x = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

8 ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION

8.1 Methodik der Bestandserfassung

8.1.1 Vögel

Von Mitte Oktober bis Mitte Dezember 2009 erfolgten 4 Begehungen zur ersten groben Einschätzung des Raumes als Rast- und Zugvogellebensraum. Nach der anhaltenden Frost- und Schneeperiode im Januar und Februar 2010 begannen die regelmäßigen Rastvogelerfassungen im UG Köhlen, die Anfang März kombiniert mit den Brutvogelerfassungen fortgeführt wurden. Ab Anfang August wurden dann ausschließlich die Rast- und Zugvögel im UG erfasst. Mitte November 2010 wurden die Begehungen nach insgesamt 26 Erfassungsterminen abgeschlossen (vgl. REGIONALPLAN & UVP 2012a).

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte nach der halbquantitativen Revierkartierungsmethode (BIBBY et al. 1992, SÜDBECK et al. 2005). Alle in Niedersachsen und Deutschland gefährdeten Brutvögel sowie alle streng geschützten Arten und Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie wurden reviergenau erfasst. Der Schwerpunkt der Erfassungen wurde in Hinblick auf die planerische Fragestellung auf die Offenland- bzw. Halboffenlandarten gelegt, die gegenüber Windenergieanlagen als besonders empfindlich gelten.

Zur Erfassung der Rast- und Zugvögel einschließlich der Nahrungsgäste wurden die Wege im UG mit dem PKW abgefahren und z. T. auch abgegangen. Erfasst wurden alle rastenden, jagenden und überfliegenden Vögel. Alle eingriffsrelevanten Arten wurden möglichst individuell genau erfasst und in Feldkarten punktgenau eingetragen, alle übrigen Arten wurden quantitativ mit aufgenommen. Rastansammlungen häufiger Singvogelarten wurden in der Regel ab Truppgrößen von mindestens 10 Individuen ebenfalls punktgenau aufgenommen. Überflüge von Großvögeln wurden nach Möglichkeit mit Flugrichtung und geschätzter Flughöhe in Karten eingetragen.

Als Untersuchungsraum wurde ein möglicher Wirkraum von etwa 200 bis 2.000 m um die Vorhabensfläche abgegrenzt.

8.1.2 Fledermäuse

Der Untersuchungsbereich geht über die Windparkfläche hinaus, um die potentiell beeinträchtigten Funktionsräume der Fledermäuse zu ermitteln sowie die außerordentliche Mobilität der Fledermäuse in ihrem Lebensraum zu berücksichtigen. So werden auch angrenzende, strukturreiche Landschaftsabschnitte in die Untersuchung einbezogen.

Der Frühjahrsaspekt (Zug) der Fledermäuse wurde ab April 2010 erfasst. Die herbstliche (Zug-) Aktivität wurde bis in den Oktober beobachtet. Sommerlebensräume, lokale Populationen und Aktivitätsmuster wurden schwerpunktmäßig zwischen Mitte Mai und Mitte August untersucht. Die Untersuchungen wurden Mitte Oktober 2012 abgeschlossen.

Bei der Aufgabenstellung handelt es sich um die Arterfassung sowie um die Erfassung möglicher Jagdgebiete, Flugwege, Quartiere, Paarungsquartiere und Paarungsterritorien der Fledermäuse. Darüber hinaus sollte das Untersuchungsgebiet hinsichtlich möglicher Zugaktivitäten wandernder Fledermausarten im Frühjahr und Herbst untersucht werden. Insgesamt wurden von April bis Oktober 2010 19 nächtliche Begehungen zur Erfassung der Fledermäuse durchgeführt. Als Erfassungsmethode wurde die Detektormethode (kombinierte auditive und visuelle Erfassung von Fledermäusen unter Zuhilfenahme von Ultraschallwandlern, sog. Bat-Detektoren) angewandt. Ergänzend hierzu wurden während der Kartiernächte Horchboxen aufgestellt, um die gesamte Nachtphase an einzelnen Standorten abzudecken. Die Quartiersuche erfolgte über die Ausflugsbeobachtung der Tiere sowie über das für einige Arten typische Schwärmverhalten am Quartier.

8.2 Ergebnisse

8.2.1 Vögel

In der folgenden Tabelle werden alle im Rahmen der Erfassungen 2010 im Bereich des Untersuchungsraumes festgestellten Brutvogelarten mit Angaben zur Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet. Darüber hinaus wird der Status der jeweiligen Art im Untersuchungsraum angegeben.

Tabelle 2: Liste der 2010 festgestellten Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/ Status im Untersuchungsgebiet/ Bemerkungen
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	◇	◇				BV, Revier im Südwesten des UG
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	*	*			•	BV, 4 Paare im Südwesten des UG, GVA
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3			•	BV, 2 Reviere, GVA
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*			•	BN, GVA
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	*	3			•	BV, 4 Reviere, GVA
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	◇	◇			•	BV
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	3			•	BN, 6 Reviere
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	3		A	Anh. I	BN, 1 Revier
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*		A	•	BV, 5 Reviere
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V		A	•	BN, 2 Reviere
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	*	*			•	BV, GVA
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	SG		•	BN, 17 Reviere, GVA
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	2	SG		•	BN, 2 Reviere, GVA
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V			•	BV, GVA
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*			•	BV
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3			•	BV, 2 Reviere
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*		A	•	BV, vermutlich an den angrenzenden Hofstellen
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	3		A	•	BN, 1 Revier
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	SG		Anh. I	BV, 1 Revier nördl.
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*			•	BV

Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	3			Anh. I	BN, 7 Reviere
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*			●	BN
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*			●	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*			●	BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*			●	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*			●	BV
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*			●	BV
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	*			●	BV
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	*			●	BV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3			●	BV, 53 Reviere, GVA
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*			●	BV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*			●	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*			●	BV
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*			●	BV
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	*			●	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*			●	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*			●	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*			●	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*			●	BV
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*			●	BV
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*			●	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*			●	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*			●	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	V			●	BN
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*			●	BV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*			●	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*			●	BV
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	V			●	BV
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	*	V			●	BV
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2			●	BV, 3 Reviere, GVA
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	*			●	BN, GVA
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*			●	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	3			●	BV, 5 Reviere, GVA
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*			●	BV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V			●	BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V			●	BV
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V			●	BV
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*			●	BN, GVA
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*			●	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*			●	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*			●	BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*			●	BV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V			●	BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*			●	BV
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*			●	BV

LEGENDE					
Fett-Druck	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG				
RL D	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)				
RL Nds	Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & OLTMANN 2007)				
	Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):				
	0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)				
	1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht				
	2 Stark gefährdet				
	3 Gefährdet				
	R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)				
	V Vorwarnliste				
	* Keine Gefährdung/ ungefährdet				
	◇ Nicht bewertet				
D AV	Bundesartenschutzverordnung				
	SG In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach D AV streng geschützt)				
EG AV	EG-Artenschutzverordnung				
	A In Anhang A aufgelistet (nach EG AV streng geschützt)				
VS RL	Vogelschutzrichtlinie				
	• Besonders geschützt nach Artikel 1 VS RL				
	Anh. I In Anhang I aufgelistet (Arten mit besonderem Schutz)				
Vorkommen / Status im Untersuchungsgebiet / Bemerkungen					
BP	Brutpaar	BN	Brutnachweis	BV	Brutverdacht
NG	Nahrungsgast	rD	rastender Durchzügler	üD	überfliegender Durchzügler
Ü	Überflieger	W	Wintergast		
GVA	Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2				

Die im Rahmen der Erfassungen von Oktober 2009 bis November 2010 im UG sowie im direkten Umfeld festgestellten Rast- und Zugvogelarten sind in der Tabelle 3 aufgelistet. Ebenfalls mit aufgeführt werden Nahrungsgäste, die während der Brutzeit im UG auftraten und mit hoher Wahrscheinlichkeit im weiteren Umfeld des UG brüteten. Darüber hinaus wurden im Winter und zeitigen Frühjahr besonderes im Bereich der angrenzenden Wald- und Siedlungsstrukturen zahlreiche Singvogelarten festgestellt (Meisen, Drosseln, Elstern usw.), die in der Regel nicht als Rastbestände gewertet werden können, sondern meist der lokalen Brutvogelgemeinschaft zugeordnet wurden. Eine Auflistung erfolgt hier nur bei Truppgößen ab 10 Individuen und einer eindeutigen Zuordnung als Durchzügler oder Rastvogel. Nachtziehende und versteckt rastende Arten wie Grasmücken, Rohrsänger und Laubsänger lassen sich mit herkömmlichen feldornithologischen Methoden kaum quantitativ erfassen und sind entsprechend unterrepräsentiert.

Tabelle 3: Liste der erfassten Rast- und Zugvögel sowie Nahrungsgäste 2009/2010

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/ Status im Untersuchungsgebiet/ Bemerkungen
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*			•	Ü, einmalig Einzeltier, GVA
Gänse unbest.	<i>Anser spec.</i>	◇	◇			•	rD, Ü, einmalig 15 rastend östl. der Mehe, einzelne Überflüge, vor allem im nördlichen Teil
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	◇	◇			•	Ü, einmalig 2 Ind., GVA

Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	◇	◇			•	Ü, 3 Feststellungen von max. 373 überfl. Tieren, GVA
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*			•	Ü, einmalig 2 Ind., GVA
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	◇	◇				rD, einmalig 6 Ind.
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	*	*			•	NG, einmalig 8 Ind., GVA
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3			•	rD, einmalig 6 Ind., GVA
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*			•	rD, W, Einzelindividuen,, GVA
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*			•	Ü, einmalig 3 Ind., GVA
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*			•	NG, rD, meist Einzelvögel, max. 2 Ind., GVA
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3		A	Anh. I	rD, einmalige Beobachtung eines Einzelvogels, GVA
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	2	2		A	Anh. I	W, rD, regelmäßig von August bis April bis max. 8 Ind., GVA
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2		A	Anh. I	rD, zwei Beobachtungen je eines Männchens zu den Hauptzugzeiten, GVA
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	3		A	Anh. I	NG, rD, regelmäßig bis zu 3 Ind. nach der Brutzeit, GVA
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	*		A	•	NG, zwei Einzelbeobachtungen jagender Tiere während der Brutzeit
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*		A	•	NG, W, unregelmäßig Einzeltiere jagend, einmalig 2 Ind.
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	2		A	Anh. I	rD, insgesamt 6 Feststellungen vor allem nach der Brutzeit, einmalig auch 4 Ind., GVA
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*		A	Anh. I	rD, einmalig 1 Ind. jagend nach der Brutzeit, GVA
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	◇	◇		A	•	W, rD, 7 Feststellungen von Ende September bis Mitte April, einmalig auch 2 Ind.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*		A	•	W, NG, rD, regelmäßig 5 – 35 Ind., max. 74 Ind.
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	2		A	Anh. I	rD, einmalig 1 Ind. jagend
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V		A	•	W, NG, regelmäßig Einzeltiere jagend, max. 11 Ind.
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*		A	Anh. I	NG, rD, Ü, regelmäßiger Übersommerer, bis 35 Ind., im Herbst bis zu 210 Ind. rastend, unregelmäßig überfl. bis zu 56 Ind., GVA
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	SG		•	W, einmalig Einzeltier
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*			•	W, einmalig 4 Ind., GVA
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	*	*			•	NG, einmalig 4 Ind., GVA
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	1	1	SG		Anh. I	rD, einmalig 40 Ind., GVA
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	SG		•	NG, rD, 10 Feststellungen von März bis Nov., max. 230 Ind., GVA
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	2	SG		•	rD, Ü, 2 Feststellungen, max. 38 Ind, GVA
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	2	SG		•	rD, einmalig 6 Ind., GVA
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	*	*	SG		•	rD, 2 Feststellungen von Einzeltieren, GVA

Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*			•	NG, rD, Ü, 3 Feststellungen, max. 40 Ind., GVA
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	*			•	rD, Ü, 4 Feststellungen, max. 30 Ind., GVA
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	*	*			•	rD, Ü, 3 Feststellungen, max. 15 Ind., GVA
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	*	*			•	rD, einmalig, Einzelindividuum, GVA
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*			•	NG, rD, max. 10 Ind.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*			•	W, rD, NG, regelmäßig, max. 600 Ind.
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*			•	NG, Einzeltiere
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	1	SG		•	rD, 3 Feststellungen von Einzeltieren, GVA
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*			•	W, 5 Feststellungen von max. 10 Ind.
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*			•	NG, rD, 2 Feststellungen, max. 30 Ind.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*			•	W, rD, NG, regelmäßig, max. 105 Ind.
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*	2			•	rD, einmalig Einzeltier
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*			•	NG, W, 5 Feststellungen, max. 4 Ind.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3			•	rD, 4 Feststellungen von max. 120 Ind., GVA
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3			•	NG, regelmäßig, max. 230 Ind.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V			•	NG, regelmäßig, max. 10 Ind.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	V			•	rD, Ü, regelmäßig von März bis Nov., max. 1450 Ind.
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*			•	W, rD, regelmäßig von September bis April, max. 500 Ind.
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	◇	◇			•	rD, 3 Feststellungen, max. 25 Ind.
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2			•	rD, 4 Feststellungen, max. 6 Ind., GVA
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	*			•	rD, 4 Feststellungen, max. 15 Ind., GVA
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1			•	rD, 4 Feststellungen, max. 10 Ind., GVA
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V			•	W, 2 Feststellungen, max. 30 Ind.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V			•	W, regelmäßig, max. 170 Ind.
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	3			•	rD, einmalig 20 Ind.
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*			•	rD, 3 Feststellungen, max. 25 Ind., GVA
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*			•	rD, 5 Feststellungen, max. 30 Ind.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*			•	W, rD, regelmäßig, max. 85 Ind.
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*			•	rD, W, 2 Feststellungen, max. 15 Ind.
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*			•	W, 3 Feststellungen, max. 30 Ind.
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V			•	rD, 3 Feststellungen, max. 15 Ind.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*			•	rD, W, 6 Feststellungen, max. 55 Ind.

Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*			•	rD, 2 Feststellungen, max. 3 Ind.
LEGENDE							
Fett-Druck	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG						
RL D	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)						
RL Nds	Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & OLTMANN 2007)						
	Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):						
	0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)						
	1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht						
	2 Stark gefährdet						
	3 Gefährdet						
	R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)						
	V Vorwarnliste						
	* Keine Gefährdung/ ungefährdet						
	◇ Nicht bewertet						
D AV	Bundesartenschutzverordnung						
	SG In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach D AV streng geschützt)						
EG AV	EG-Artenschutzverordnung						
	A In Anhang A aufgelistet (nach EG AV streng geschützt)						
VS RL	Vogelschutzrichtlinie						
	• Besonders geschützt nach Artikel 1 VS RL						
	Anh. I In Anhang I aufgelistet (Arten mit besonderem Schutz)						
	Vorkommen / Status im Untersuchungsgebiet / Bemerkungen						
	BP Brutpaar	BN Brutnachweis	BV Brutverdacht				
	N Nahrungsgast	rD rastender Durchzügler	üD überfliegender Durchzügler				
	G	Ü Überflieger	W Wintergast				
	GVA Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2						

8.2.2 Fledermäuse

In der folgenden Tabelle werden alle im Bereich des Untersuchungsgebiets unter Einsatz der von Bat- Detektoren, Horchkisten und Sichtbeobachtungen festgestellten Fledermäuse mit Angaben zur Gefährdung in Niedersachsen und Deutschland aufgelistet.

Tabelle 4: Auflistung der erfassten streng geschützten Fledermäuse (Bestandsaufnahme 2010)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	FFH	Erhaltungszustand	Nachweise
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	3	IV	FV	Kein sicherer Nachweis, aber hohes Potential
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	IV	FV	Detektor, visuell
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	IV	FV	Detektor, visuell, Batcorder
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	1	IV	U1	Batcorder, Nachweis nicht sicher
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	2	IV	FV	Detektor
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV		Detektor, visuell, Batcorder
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	IV	FV	Detektor, visuell, Batcorder

Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	IV	FV	Detektor, visuell, Batcorder
Gattung Myotis						Detektor, visuell, Batcorder
LEGENDE						
RL D	Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (MEINIG et al. 2009)					
RL Nds	Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH 1993)					
	Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und NB):					
	0 Ausgestorben oder verschollen					
	1 Vom Aussterben bedroht					
	2 Stark gefährdet					
	3 Gefährdet					
	R Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion (D)					
	V Arten der Vorwarnliste (D)					
	G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt (D)					
	D Daten defizitär (D)					
FFH	FFH- Richtlinie					
	IV Im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Art (streng zu schützende Tierart)					
Erhaltungszustand	Erhaltungszustände der Arten in der atlantischen Region; Gesamtbewertung (Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH- Richtlinie; www.bfn.de)					
	U2 Ungünstig - schlecht					
	U1 Ungünstig - unzureichend					
	FV günstig					
	XX Unbekannt					

Im Rahmen der Bestandserfassungen 2010 konnten insgesamt 8 Fledermausarten festgestellt werden, darunter die bei der Planung von Windenergieanlagen eingriffsrelevanten Arten Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus.

8.2.3 Weitere Arten

Im Rahmen der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen von Tierarten aus anderen Gruppen geachtet. Streng geschützte Arten aus anderen Tiergruppen oder entsprechende Pflanzenarten wurden nicht festgestellt. Auf eine ausführliche Auflistung und Darstellung der festgestellten weit verbreiteten Arten wird verzichtet.

Während der Erfassungen, vor allem während der Aufnahme der Biotoptypen, konnten keine Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL (natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden sollen) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

8.3 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen 2009/2010 entsprechend bestätigt und bekräftigt.

9 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

9.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Nach den vorliegenden Ergebnissen aus den Kartierungen von 2009/2010 zu den Brut- und Rastvögeln sowie zu den Fledermauskartierungen aus 2010 werden nachfolgend die möglichen Auswirkungen des Projektes auf die planungsrelevanten Arten prognostiziert.

Eine Betrachtung erfolgt ausschließlich für die Arten, die

- den Untersuchungsraum regelmäßig nutzen,
- ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber WEA aufweisen,
- ein Meidungsverhalten bzw. eine Scheuchwirkung oder eine Barrierewirkung (Flugrouten etc.) gegenüber WEA zeigen,
- durch baubedingte Auswirkungen betroffen sein könnten.

Für alle anderen Arten können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

9.1.1 Brutvögel

Für die wertgebenden, gefährdeten und streng geschützten Vogelarten erfolgt in der Regel eine Art-für-Art-Betrachtung. Kommen sie lediglich als seltene Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger vor und sind ohne Bindung an das UG und werden nicht wesentlich durch die Baumaßnahme eingeschränkt, ist eine Abarbeitung in Gruppen möglich. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden in Gruppen, sog. ökologischen Gilden zusammengefasst (z.B. gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter). Es können nur Arten zusammengefasst werden, die in ihrer Lebensweise und ihrem ökologischen Anspruch vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Betroffenheit gleich ist. Eine Art-für-Art-Betrachtung ist bei einer spezifischen Bestands- und Betroffenheitssituation gefordert.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Detailanalyse) auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Brutvogelarten:

Art-für-Art-Betrachtung (wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten)

- **Krickente** (gefährdet in Nds. und D)
- **Wachtel** (gefährdet in Nds., ungefährdet in D)
- **Rebhuhn** (gefährdet in Nds., stark gefährdet in D)
- **Rohrweihe** (streng geschützt, gefährdet in Nds., ungefährdet in D)
- **Mäusebussard** (streng geschützt)

- **Turmfalke** (streng geschützt, Vorwarnliste in Nds., ungefährdet in D)
- **Kiebitz** (streng geschützt, gefährdet in Nds., stark gefährdet in D)
- **Großer Brachvogel** (streng geschützt, stark gefährdet in Nds., vom Aussterben bedroht in D)
- **Kuckuck** (gefährdet in Nds., Vorwarnliste in D)
- **Schleiereule** (streng geschützt)
- **Waldohreule** (streng geschützt, gefährdet in Nds., ungefährdet in D)
- **Schwarzspecht** (streng geschützt)
- **Neuntöter** (streng geschützt, gefährdet in Nds., ungefährdet in D)
- **Feldlerche** (gefährdet in Nds. und D)
- **Braunkehlchen** (stark gefährdet in Nds., gefährdet in D)
- **Gartenrotschwanz** (gefährdet in Nds., ungefährdet in D)

Ungefährdete Brutvogelarten (Einteilung in ökologische Gilden)

- Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter
- Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche
- Ungefährdete an Gewässern brütende Vogelarten
- Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen

Krickente (<i>Anas crecca</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die Krickente als Brutvogel bevorzugt seichte Binnengewässer mit hohem Deckungsangebot im Uferbereich sowie oligotrophe und dystrophe Heide- und Moorseen, die auch vom Wald eingeschlossen sein können. Weiterhin werden kleine verschilfte Moor- und Wiesengräben als Bruthabitat angenommen. Als Rastvogel nutzt die Art in Niedersachsen, vorzugsweise das Wattenmeer, die Flüsse (v.a. in den Ästuaren) und die größeren Binnengewässer sowie die wiedervernässten Moore (NLWKN). Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt ca. 100.000, in Niedersachsen ca. 18.000 Individuen. In Deutschland wird der Brutbestand auf ca. 3.700 bis ca. 5.800 Brutpaare geschätzt (BAUER et al. 2012).</p>
<p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Die Krickente wurde mit 2 Revieren an zwei Stillgewässern im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Reviere liegen in 460 und 760 m Abstand zur nächstgelegenen WEA nördlich der Windparkfläche. Die Brutgewässer sind von Gehölzen umgeben (REGIONALPLAN & UVP 2012a).</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Die Brutgewässer befinden sich außerhalb der geplanten Windparkfläche und werden durch die Planungen nicht beansprucht. Tötungen, Verletzungen von Individuen sind ausgeschlossen.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Das artspezifische Verhalten von Krickenten gibt keine Hinweise auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Gemäß der zentralen Fundkartei der staatlichen Vogelschutzbehörde Brandenburg (DÜRR 2013) wurden bisher drei Individuen unter WEA gefunden. Zudem befinden sich die Reviere in einem Abstand von mehr als 460 m zur nächstgelegenen WEA.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Die Entfernung zwischen der nächstgelegenen WEA und den Brutvorkommen beträgt mehr als 460 m. Störungen sind keine zu erwarten.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Es liegen keine Hinweise vor, die auf eine Scheuchwirkung durch WEA hindeuten. Insbesondere der Abstand zu den Brutvorkommen schließt diese aus.</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt. Die Brutplätze liegen mehr als 460 m weit entfernt zur nächstgelegenen WEA.

Betriebsbedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die Wachtel tritt in Niedersachsen als Brut- und Gastvogel auf, mit regional starkem Einfluss in Invasionsjahren. Wie viele der einfliegenden Wachteln tatsächlich brüten ist weitgehend unbekannt (NLWKN). Als Lebensraum werden offene Kulturlandschaften mit halbhoher, lichtdurchlässiger Vegetation und einer Deckung bietenden Krautschicht (z.B. selbstbegrünende Ackerbrachen, Luzerne- oder Klee gras pflanzungen, Erbsen, Sommergetreide, lichtet Wintergetreide mit mäßiger Wuchshöhe) herangezogen (NLWKN). Bevorzugt werden tiefgründige bis etwas feuchte Böden in möglichst busch- und baumfreie Ackerbaugelände (BAUER et al. 2005a, NLWKN). In Deutschland ca. 18.000-38.000 rufende Männchen, in Niedersachsen ca. 800 rufende Männchen ermittelt (NLWKN). Der Brutbestand wird nach BAUER et al. (2005a) auf ca. 12.000 bis 32.000 Brutpaare in Deutschland geschätzt.</p>
<p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Die Wachtel wurde mit 4 Revieren im UG festgestellt. Zwei Wachtelreviere liegen in östlicher Richtung außerhalb der Vorhabensfläche in mehr als 650 m Abstand zur nächstgelegenen WEA. Ein weiteres Revier befindet sich 285 m östlich der WEA 8 bzw. 360 m nordwestlich der WEA 13. Das vierte Revier liegt 355 m südlich der WEA 8 und 415 m nordöstlich der WEA 17. Die übrigen Anlagen befinden sich in mehr als 500 m Entfernung zu den beiden Revieren.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu- und -ausbau insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt außerhalb der Brutzeit der Wachtel zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Verbot der Baufeldfreimachung innerhalb des Zeitraumes vom 01.03. - 15.08.).</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Das Risiko einer baubedingten Tötung ist als sehr gering einzustufen, da die Aktionsraum-Mittelpunkte (Reviermittelpunkte) der nachgewiesenen zwei Reviere zwischen den WEA 8, 13 und 17 nicht im Bereich von geplanten Baumaßnahmen liegen. Jedoch bauen Wachteln jährlich ihr Nest neu und weisen einen großen Aktionsraum auf, sodass es evtl. zu einer Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen kommen könnte, wenn zur Brutzeit mit Baumaßnahmen begonnen wird.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme, Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Wachteln kann eine Tötung gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Das artspezifische Verhalten von Wachteln gibt keine Hinweise auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Wachteln wurden bislang noch nicht an einer WEA als Kollisionsopfer festgestellt (DÜRR 2013).</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es sind während der Bauphase geringe Störungen durch den Baustellenbetrieb (Geräuschemissionen) auf zwei Wachtelvorkommen zu erwarten. Da diese temporär wirken und nach Abschluss des Baus nicht mehr auftreten sind diese nicht erheblich.

Betriebsbedingt:

Die Wachtel reagiert empfindlich auf Geräuschemissionen durch den Betrieb der WEA, sodass ein Bereich von 200 - 250 m um die WEA gemieden wird (REICHENBACH et al. 2004). MÖCKEL & WIESNER (2007) führen an, dass Wachtelreviere regelmäßig auch näher als 200 m zu bestehenden WEA lagen.

Zwei Reviere befinden sich innerhalb der Vorhabensfläche, jedoch sind beide Reviermittelpunkte in mehr als 250 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA festgestellt worden. Der geringste Abstand, hier zur WEA 8, beträgt für das nördliche Revier 285 m. Für das südliche Revier wurde ein Abstand von 355 m zur nächstgelegenen WEA 8 gemessen. Eine Störung ist damit nicht gegeben.

Für die beiden übrigen Reviere der Wachtel, die sich in mehr als 650 m Entfernung, östlich der Vorhabensfläche befinden, sind ebenfalls keine Störungen zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten überplant. Die Reviermittelpunkte befinden sich nicht im Bereich von WEA- Standorten. Eine Überplanung durch Wegebau- und -ausbaumaßnahmen ist ebenfalls nicht gegeben. Sofern der Wechsel des Brutstandortes in Bereiche kommen sollte, die überbaut werden, können Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine Bauzeitenbeschränkung ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt. Zwei Reviere befinden sich innerhalb der Vorhabensfläche, jedoch sind beide Reviermittelpunkte in mehr als 250 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA festgestellt worden. Der geringste Abstand, hier zur WEA 8, beträgt für das nördliche Revier 285 m. Für das südliche Revier wurde ein Abstand von 355 m zur nächstgelegenen WEA 8 gemessen. Zudem werden die Brutstandorte der Wachtel jährlich neu angelegt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Das Rebhuhn brütet in Niedersachsen in allen naturräumlichen Regionen. Das Verbreitungsgebiet ist allerdings rückläufig. Der Brutbestand liegt bei etwa 30.000 Brutpaaren in Niedersachsen (NLWKN). Der Bestand ist stark rückläufig (SÜDBECK et al. 2007). Das Rebhuhn ist keineswegs auf ständige und dauernde hohe Deckung angewiesen, benötigt aber zum Überleben gegliederte Ackerlandschaften, in der auch Hecken, Staudenfluren, Feld- und Wegraine und Brachflächen zur Verfügung stehen und somit das ganze Jahr über Nahrung und Deckung bieten (BAUER et al. 2005a). Der Brutbestand in Deutschland wird auf ca. 86.000 bis 93.000 Brutpaare und in Niedersachsen aktuell auf ca. 30.000 Brutpaare geschätzt. Seit den 1960er Jahre sind die Rebhuhnbestände von dramatischen Bestandseinbrüchen in Niedersachsen, Deutschland und Europa gekennzeichnet (NLWKN).</p>
<p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Das Rebhuhn wurde mit 6 Revieren im UG festgestellt, wobei drei Reviere im Bereich der potenziellen Windparkfläche liegen. Ein Revier, im östlichen Bereich der Vorhabensfläche, liegt unmittelbar südwestlich an der WEA 11. Der Abstand zu dieser beträgt 80 m. Im südwestlichen Bereich liegt ein Revier 135 m östlich der WEA 14. Zu den übrigen Anlagen werden Abstände von mehr als 300 m eingehalten. Im ausschließlich als Grünland genutzten, von Moorbirkenwäldern durchsetzten Nordosten des UG fehlt das Rebhuhn vollständig.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu und -ausbau insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt außerhalb der Brutzeit vom Rebhuhn zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Verbot der Baufeldfreimachung innerhalb des Zeitraumes vom 01.03. - 15.08.).</p>
<p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>
<p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Baubedingte Tötungen sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme auszuschließen. Es werden zwar keine Brutplätze oder Reviere direkt überplant, jedoch werden die Nester jährlich neu angelegt. Diese können sich auch im Bereich von geplanten Anlagenstandorten oder Zuwegungen befinden, sodass eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit anzusetzen ist.</p>
<p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Aufgrund des artspezifischen Verhaltens, der bodennahen Lebensweise kann ein erhöhtes Schlagrisiko, welches über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht, nicht herausgestellt werden. Es wurden bisher 2 Individuen als Schlagopfer an WEA festgestellt (DÜRR 2013).</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es sind während der Bauphase geringe Wirkungen durch den Baustellenbetrieb (Geräuschemissionen) auf drei Rebhuhnvorkommen zu erwarten. Da diese temporär und räumlich begrenzt wirken sind diese nicht als erheblich einzustufen.

Betriebsbedingt:

Bei Rebhühnern ist derzeit von keiner Scheuchwirkung durch den Betrieb von WEA auszugehen. Nach REICHENBACH et al. (2004) wird von einer geringen Empfindlichkeit ausgegangen. Es sind geringfügig räumliche Verlagerungen anzunehmen, die keine erheblichen Störungen erwarten lassen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es werden durch Bautätigkeiten bzw. Baumaßnahmen (Wegeneu- und -ausbau) keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt. Die Reviermittelpunkte befinden sich nicht im Bereich von WEA-Standorten. Eine Überplanung durch Wegebau- und -ausbaumaßnahmen ist ebenfalls nicht gegeben. Sofern ein Wechsel der Brutstandorte in Bereiche kommen sollte, die überbaut werden, können Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine Bauzeitenbeschränkung gänzlich ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt:

Betriebsbedingt wird es zu keiner Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die Rohrweihe bevorzugt Seelandschaften, Ästuarien und Flussauen mit Verlandungszonen (insb. großflächige Schilfröhrichte) und schilfbestandenen Altarmen. Weiterhin werden Sümpfe, Hochgraswiesen sowie Grünland- und Ackerbaugebiete mit Gräben aufgesucht. Sie brütet hier verstärkt in Getreide- bzw. Rapsfeldern (SÜDBECK et. al. 2007). Die Rohrweihe ist in Niedersachsen Brut- und Gastvogel. Der Brutbestand liegt in Deutschland bei ca. 5.900 bis 7.900 Brutpaare, in Niedersachsen bei etwa 550 Brutpaaren. Der Bestand ist als stabil zu bezeichnen (NLWKN).</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als stabil zu bewerten (NLWKN).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Es wurde während der Erfassungen 2010 ein Brutpaar im UG festgestellt. Der Brutplatz lag in einem verschifften Grabenbereich im Osten der potenziellen Windparkfläche. Der Abstand zur nächstgelegenen WEA 11 beträgt 335 m. Zu den übrigen WEA werden deutlich größere Abstände eingehalten (WEA 10 650m, WEA 5 960m).</p> <p>Während der Brutzeit und im Spätsommer wurden einzelne Rohrweihen regelmäßig im UG gesichtet, wobei auch Nichtbrüter und immature Tiere dabei waren. Die bevorzugten Jagdhabitats lagen im Bereich der Grünlandflächen in der Mehe- und Alfgrabenniederung, insbesondere nach Mahdereignissen (REGIONALPLAN & UVP 2012a). Bei Begleitbegehungen in 2013 (Vorgabe des Landkreises Cuxhaven), zu in der Brutzeit durchgeführten Baugrunduntersuchungen, wurde kein Brutplatz der Rohrweihe im verschifften Grabenbereich festgestellt.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Es sind baubedingt keine Tötungen zu erwarten, da keine WEA im Bereich des Brutplatzes errichtet wird. Jedoch bauen Rohrweihen jährlich ihr Nest neu und nutzen dazu u.a. auch Acker- und Grünlandstandorte, wenn sie die spezifischen Bruthabitatsansprüche aufweisen. Entsprechend ist die Wahrscheinlichkeit einer baubedingten Tötung äußerst gering und kann zudem über die Bauzeitenregelung für die anderen Arten gänzlich vermieden werden.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Der erfasste Brutplatz befindet sich in 335 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA 11. Zu den übrigen WEA werden Abstände von mehr als 650 m eingehalten. Der erfasste Brutplatz liegt am nördlichen Rand der Vorhabensfläche. Ein ausgeprägtes Meidungsverhalten von Rohrweihen gegenüber WEA besteht nicht, jedoch wurden bisher im Verhältnis zur Häufigkeit der Art nur 12 Tottfunde in der zentralen Fundkartei nach DÜRR (2013) gemeldet. Aufgrund ihrer Jagdweise i.d.R. in niedrigen Flughöhen von wenigen Metern über den Boden, halten die Greifvögel sich häufig unterhalb des Gefahrenbereichs der Rotoren auf. Im Nahbereich des Horstes kommen jedoch regelmäßig Aufenthalte in größeren Höhen durch Thermikkreisen, Balz, Nahrungsflüge von/zu entfernt liegenden Nahrungshabitats sowie zur Beuteübergabe und Feindabwehr vor (LANGGEMACH & DÜRR (2012). Entsprechend ist im Nahbereich eines Horstes von einem höheren Schlagrisiko auszugehen. In Verhaltensstudien an telemetrierten</p>

Wiesenweihen, die auf Rohrweihen übertragbar sind (MKULNV 2013a), wird u.a. von GRAJETZKY & NEHLS (2012) herausgestellt und angenommen, dass innerhalb eines Umkreises von unter 300 m eine Erhöhung des Kollisionsrisikos besteht. Bei Überschreitung dieses 300 m Abstandes zwischen Brutplatz und WEA ist kein erhöhtes Risiko anzunehmen. Da sich der Brutplatz im Abstand von 335 m zur nächstgelegenen WEA 11 befindet und wichtige, WEA-freie Nahrungsbereiche unmittelbar nördlich angrenzen (Meheneriederung) ist kein erhöhtes Schlagrisiko festzustellen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist für die Rohrweihe auszuschließen (OVG Magdeburg, B. v. 21.03. 2013 – 2 M 154/12 – Rn. 36, VG Lüneburg, U. v. 29.11.2007 – 2 A 695/06 – Rn. 71 ff).

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es sind durch die Errichtung von WEA keine baubedingten Störungen zu erwarten.

Betriebsbedingt:

Der Brutplatz befindet sich in einem Abstand von 335 m zur nächstgelegenen WEA 11. Eine Scheuchwirkung kann generell nicht für Rohrweihen herausgestellt werden. Nach SCHELLER & VÖLKER (2007) wurden aber Verhaltensbeeinflussungen bei der Brutplatzwahl bis zu 200 m Entfernung um WEAs festgestellt. Diese Grenze wird nicht unterschritten, entsprechend sind keine erheblichen Störungen zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt. Das Brutvorkommen, am nördlichen Rand der Vorhabensfläche, bleibt von den Planungen unberührt. Sofern jedoch ein Wechsel des Brutstandortes in Bereiche kommen sollte, die überbaut werden, können Schädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch eine Bauzeitenbeschränkung für die übrigen Arten gänzlich vermieden werden.

Betriebsbedingt:

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird nicht beschädigt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die Wiesenweihe bevorzugt großräumige, offene bis halboffene Niederungslandschaften, Feuchtwiesen, Brachen, Moore, Marschen und ackerbaulich geprägte Flussauen und Börden. Neststandorte sind in degenerierten Röhrichten, Rieden und Hochstauden sowie im hohen Gras von Feuchtwiesen und zunehmend bzw. bereichsweise ausschließlich in Getreide- und Rapsäckern zu finden. Sie ist in Niedersachsen Brut- und Gastvogel. Über die Gastvogelvorkommen und den Durchzug liegen jedoch nur wenige Informationen vor. Der Brutbestand liegt in Deutschland bei ca. 410-470 Brutpaaren und in Niedersachsen aktuell bei etwa 100 Brutpaaren (NLWKN).</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>In Nds. ist der Erhaltungszustand der Wiesenweihe (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Es kam während der Hauptdurchzugszeiten der Wiesenweihe in 2010 zu zwei Beobachtungen im UG (REGIONALPLAN & UVP 2012). Des Weiteren liegen Hinweise aus 2012 vor, dass im westlichen Randbereich des UG ein Wiesenweihenpaar gebrütet haben soll bzw. mehrfach Wiesenweihen im UG beobachtet wurden (telefonische Information der UNB Landkreis Cuxhaven vom 05.06.2013). Im Weiteren wurden diese Hinweise nicht konkretisiert und bestätigt. Aufgrund dessen wurde von Seiten des Landkreises Cuxhaven bei einem Termin am 13.01.2014 bestätigt, dass keine weitere besondere Berücksichtigung der Wiesenweihe erfolgen muss. Ein Brutvorkommen wird für die Windparkfläche nicht angenommen.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Es konnte kein Brutrevier der Wiesenweihe ermittelt werden, entsprechend sind baubedingte Tötungen auszuschließen.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Ein erhöhtes Risiko durch Rotorenschlag an WEA kann derzeit für die Art nicht angenommen werden. Bisher werden zwei Wiesenweihen als Schlagopfer an WEA in der Fundkartei nach DÜRR (2013) geführt. Das typische Jagdverhalten der Weihen findet meist bodennah bzw. im niedrigen Suchflug statt (GRAJETZKY et al. 2010, MEBS & SCHMIDT 2006). Bei Thermikkreisen, bei der Balz und der Beuteübergabe kommt es zu Flügen in größeren Höhen. Diese finden überwiegend im Nahbereich des Horststandortes statt, wie u.a. GRAJETZKY & NEHLS (2012) feststellen konnten. Im Gebiet wurde jedoch kein Brutvorkommen festgestellt.</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Die Baumaßnahmen sind zeitlich begrenzt, sodass Störungen weitgehend ausgeschlossen werden können. Eine unregelmäßige Nutzung des Untersuchungsgebietes zur Nahrungssuche oder auf dem Durchzug ist weiterhin möglich. Eine erhebliche Störung kann in jedem Fall ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt:

Wiesenweihen weisen kein Meidungsverhalten gegenüber WEA auf. Entsprechend sind durch den Betrieb der WEA keine Störungen zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Baumaßnahmen beschädigt. Die Art wurde lediglich als Nahrungsgast/ rastender Durchzügler im Gebiet festgestellt.

Betriebsbedingt:

Betriebsbedingt wird es zu keiner Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Mäusebussard ist ein verbreiteter und häufiger Brut- und Jahresvogel. Der Brutbestand wird auf ca. 67.000 bis 110.000 Brutpaare in Deutschland geschätzt (BAUER et al. 2012). Die Art bevorzugt Wälder und Feldgehölzbestände aller Art als Bruthabitat und jagt vorzugsweise in der offenen Agrarlandschaft (BAUER et al. 2012). Starke Bestandsschwankungen, sind u.a. durch Gradationen von Kleinsäugetern zu erklären. Seit den 60ern (1960- 1970 J.) durchaus positive Bestandsentwicklungen durch zunehmend starke Brutansiedlungen im Offenland (BAUER et al. 2012).</p>
Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden 5 Reviere vom Mäusebussard nachgewiesen. Die Besiedlung des UG ist gleichmäßig, sichere Brutplätze wurden nicht festgestellt. Ein Revier befindet sich nördlich der WEA 1 und 3 im Abstand von 280 m zu diesen. Im Königsholz wurde ebenfalls ein Revier nachgewiesen. Zu den WEA 2 und 6 wird ein Abstand von 545 und 400 m eingehalten. Südöstlich der WEA 15 und 19 liegt ein weiterer Reviermittelpunkt mit Abständen von 300 und 320 m. Die übrigen zwei Reviere wurden außerhalb von 1,2 km Entfernung zu den nächstgelegenen WEA festgestellt.</p> <p>Während der Erfassungen wurden regelmäßig Mäusebussarde nahrungssuchend, aber auch im Balzflug beobachtet. Erhöhte Aktivität wurde insbesondere nach landwirtschaftlichen Ereignissen im UG festgestellt (REGIONALPLAN & UVP 2012a).</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Im Bereich der Vorhabensfläche sowie der Zuwegungen, Stellflächen etc. konnten keine Reviermittelpunkte vom Mäusebussard nachgewiesen werden. Es können baubedingte Tötungen von Individuen der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kollisionsbedingte Verluste von Individuen in der Regel nicht zu einem Verstoß gegen das Tötungsrisiko (MKULNV 2013a, VG Gera, U. v. 9.07.2013 – 5 K 252/12 Ge, Rn. 145). Im Untersuchungsgebiet wurden drei Brutreviere im näheren Bereich von WEA nachgewiesen, für die ein gewisses Kollisionsrisiko einzelner Individuen insbesondere während der Brutzeit (Balzflüge, Ausflug der Jungen) besteht. Dieses Risiko ist jedoch, aufgrund der weiten Verbreitung und Häufigkeit der Art auch in Niedersachsen (deutschlandweit zwischen 67.000 – 110.000 Brutpaare (BAUER et al. 2012)), als gering einzustufen (vgl. ILLNER 2012) obwohl in der DÜRR- Liste (2013) bereits 245 Mäusebussarde aufgeführt sind. Im Gebiet wurden keine Besonderheiten oder ausgesprochen hohe Brutdichten festgestellt, die im Vergleich zu anderen Lebensräumen zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko an den geplanten WEA führen würden.</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es sind keine erheblichen Störungen durch den Bau des Windparks zu erwarten. Die Baumaßnahmen werden temporär und räumlich begrenzt durchgeführt. Bei evtl. auftretenden Störungen können Mäusebussarde auf angrenzende Flächen ausweichen.

Betriebsbedingt:

Nach MÖCKEL & WIESNER (2007) jagen Mäusebussarde ohne erkennbare Scheu in der Nähe von WEA. Selbst ein Brüten in Nähe der WEA ist beobachtet worden (HOLZHÜTER & GRÜNKORN 2006). Da bei Mäusebussarden keine Scheuchwirkung gegenüber WEA erkennbar ist, sind Störungen durch den Betrieb von WEA auszuschließen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Vorhaben zerstört.

Betriebsbedingt:

Betriebsbedingt wird es zu keiner Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Turmfalken benötigen als Jagdgebiet freie Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation. Nistplätze finden sich allgemein in Felswänden, Kunstbauten oder Bäumen (BAUER et al. 2012). Turmfalken sind in Niedersachsen und in Deutschland nicht gefährdet. Der Bestand ist als stabil zu bezeichnen (SÜDBECK et al. 2007) und beläuft sich auf ca. 41.500 – 68.000 Brutpaare in Deutschland (BAUER et al. 2012). Der Turmfalke ist ein weit verbreiteter Brut- und Jahresvogel sowie Teilzieher und regionaler Durchzügler (BAUER et al. 2012).</p>
Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Turmfalken wurden mit zwei Revieren im UG erfasst. Ein Brutplatz befand sich an einem Leitungsmast östlich der Windparkfläche in 920 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA. Ein weiterer Reviermittelpunkt lag im Bereich eines Feldgehölzes zwischen den WEA 6 (Abstand von 280 m), WEA 8 (340 m) und WEA 12 (365 m). Turmfalken jagten regelmäßig im Gebiet, jedoch mit deutlich geringeren Individuenzahlen als Mäusebussarde (REGIONALPLAN & UVP 2012a).</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Die erfassten Reviermittelpunkte bzw. Brutplätze liegen außerhalb der Vorhabensfläche, sodass baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Ein Schlagrisiko besteht bei Turmfalken grundsätzlich eher durch kleinere Anlagen, da sie sich mehr im Aktionsraum der Art befinden. Die geplanten Anlagen besitzen eine Nabenhöhe von 149 m, wodurch die Rotoren (Durchmesser von 101 m) erst ab einer Höhe ca. 99 m beginnen. In der Schlagopferstatistik nach DÜRR (2013) sind bislang 55 Turmfalken aufgeführt. Diese relativ geringe Anzahl lässt bei dieser weit verbreiteten Art auf eine vergleichsweise geringe Kollisionsgefährdung schließen (vgl. ILLNER 2012, MKULNV 2013a). Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann ausgeschlossen werden.</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es sind keine Störungen durch den Baustellenbetrieb zu erwarten. Die Baumaßnahmen werden temporär und punktuell begrenzt durchgeführt. Die Reviermittelpunkte befinden sich außerhalb der Bauflächen.

Betriebsbedingt:

Turmfalke weisen keine oder nur geringe Empfindlichkeiten gegenüber WEA auf. Nach MÖCKEL & WIESNER (2007) wurden Turmfalke ohne erkennbare Scheuchwirkung jagend in Windparks festgestellt. Ebenso sind Brutstätten aus dem Nahbereich von WEA bekannt.

Es sind keine Störungen durch den Betrieb der WEA zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Eine baubedingte Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden. Es werden keine Brutstätten der nachgewiesenen Reviere beansprucht.

Betriebsbedingt:

Aufgrund der geringen Empfindlichkeit bzw. Scheuchwirkung gegenüber WEA kann der Raum weiterhin von Turmfalke zur Brut genutzt werden. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ausgeschlossen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Kiebitz ist in Niedersachsen sowohl Brut- als auch Rast- und Gastvogel. Er ist ein Charaktervogel der norddeutschen Tiefebene (NLWKN). Er besiedelt weitgehend offene Landschaften. Naturnahe Lebensräume der Art sind feuchte Wiesen und Weiden aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Besonders günstig für den Kiebitz ist ein Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden (BAUER et al. 2012, NLWKN). Neben kurzrasigem Grünland werden als Brutplatz oftmals dunkle und feuchte vegetationsarme Flächen ausgesucht. Des Weiteren zeugen intensiv genutzte Ackerflächen wie bspw. vorjährige Maisstoppeläcker oder frisch bestellte Ackerflächen als Nestplatz von hoher Attraktivität. Der Aufzuchterfolg ist auf den intensiv genutzten Feldern allerdings oft gering (BAUER et al. 2012, NLWKN).</p> <p>Gastvögel haben ähnliche Habitatsprüche wie die Brutvögel, größere Trupps benötigen weite, offene und unverbauete Landschaften. Rastplätze finden sich sowohl im Grünland als auch auf weithin offenen Ackerflächen (z. B. in den Marschen und Börden) (BAUER et al. 2012, NLWKN).</p>
<p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Im Rahmen der Bestandserfassungen wurden 17 Kiebitzreviere im UG erfasst. Im Laufe der Brutsaison kam es bewirtschaftungsbedingt zu leichten Revierschiebungen, die aber nicht zu wesentlichen Veränderungen des Verbreitungsmusters führten. Innerhalb eines Radius von 100 m um die WEA 13 wurde dabei ein Revier ermittelt. Darüber hinaus befindet sich ein weiteres Revier in 135 m Entfernung zur WEA 13. Nordöstlich der WEA 11 wurde ein Brutrevier mit 190 m Abstand ermittelt. Die WEA 12 weist einen Abstand von 275 m zum nächsten Revier auf. Im Bereich der WEA 17 wurden zwei Reviere westlich in 130 m und 195 m Abstand ermittelt. Südlich der WEA 18 liegt ein Vorkommen in 150 m Entfernung, südöstlich in 220m. Zu allen übrigen Anlagenstandorten werden Abstände von über 300 m eingehalten. Zu den nördlich des UG liegenden zusammenhängenden Waldflächen sowie den südlich gelegenen Siedlungsstrukturen werden große Abstände von weit über 500 m eingehalten. Die sehr intensiv bewirtschafteten großflächigen Grünlandflächen im Nordosten des UG sind nicht vom Kiebitz besiedelt (REGIONALPLAN & UVP 2012a).</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu und -ausbau insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt außerhalb der Brutzeit vom Kiebitz zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Verbot der Baufeldfreimachung innerhalb des Zeitraumes vom 01.03. - 15.08.).</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Es könnte baubedingt zu einer Schädigung eines Brutvorkommens im Bereich der WEA 13 kommen. Der Reviermittelpunkt liegt unmittelbar im Bereich des Mastfußes. Außerdem ist nicht ganz auszuschließen, dass sich durch Revierschiebungen und die jährlich neu angelegten Nester Flächen als Bruthabitat genutzt werden, die durch Baumaßnahmen beansprucht werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) ist eine</p>

direkte Tötung, Verletzung etc. von Kiebitzen während der Bauphase sowohl für das Vorkommen an der WEA 13 als auch für die übrigen Reviere auszuschließen.

Betriebsbedingt:

Eine erhöhte Schlaggefährdung besteht für die Art nicht. Es wurden bisher fünf Kiebitze tot an WEA aufgefunden (DÜRR 2013).

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es ist baubedingt mit geringen Störungen durch den Baustellenbetrieb zu rechnen. Dies betrifft das Revier im Bereich der WEA 13. Die Störungen wirken jedoch zeitlich begrenzt. Zudem vermindert die Bauaufreimung außerhalb der Brutzeit Störreize. Für alle übrigen Vorkommen ist von keiner bzw. einer nur sehr geringen Störung auszugehen, da alle Vorkommen ausreichend weit von geplanten Wegen und Anlagenstandorten entfernt liegen. Die geplanten Baumaßnahmen sind temporär und punktuell begrenzt.

Betriebsbedingt:

Entgegen der Auffassung des Landkreises Cuxhaven, welcher einen Bereich bis 200 m um jede WEA als erheblich gestört einstuft, ist beim Kiebitz ein geringeres Meidungsverhalten bis 100 m gegenüber WEA festzustellen. Dies wird in diversen Studien und in der Rechtsprechung umfassend belegt (REICHENBACH et al. 2004, HÖTKER et al. 2006, STEINBORN & REICHENBACH 2011, VG Lüneburg, U. v. 16.02.2012 – 2 A 170/11 – und OVG Lüneburg, U. v. 28.01.2010 – 12 LB 243/07 –. Rn. 52). Betroffen ist daher lediglich ein Brutpaar im Bereich der WEA 13. Bei allen übrigen Vorkommen werden ausreichend große Abstände über 100 m eingehalten. Entsprechend sind keine erheblichen Störungen zu erwarten. Das betroffene Brutpaar kann auch bei Einhalten eines 100 m Abstandes den Raum weiter besiedeln und ausweichen, ebenso die übrigen Vorkommen, sodass in keinem Fall eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anzunehmen ist.

Auch bei Annahme eines 200 m-Meide-Radius um jede WEA, wie sie der Landkreis Cuxhaven vorsieht, wären keine erheblichen Störungen zu erwarten. Es wären in diesem Fall 7 Kiebitzreviere betroffen, davon befinden sich 5 Reviere am südlichen und östlichen Rand und nur zwei Reviere zwischen WEA. Vergleichbare landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden sich großflächig außerhalb des angenommenen Einwirkungsbereichs von 200 m um die WEA-Standorte und auch zwischen diesen, sodass kleinräumige Verlagerungen in störungsfreie Räume möglich wären. Zudem sind in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Gebieten kleinräumige Verlagerungen von Kiebitzrevieren regelmäßig der Fall und überwiegen die Einflüsse durch WEA (STEINBORN & REICHENBACH 2008).

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baumaßnahmen beschädigt. Kiebitze bauen jährlich ihr Nest neu, sodass aufgrund der Scheuchwirkung und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) keine Besiedlung in Anlagennähe erfolgt.

Betriebsbedingt:

Kiebitze legen ihr Nest jährlich neu an. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist betriebsbedingt auszuschließen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)

Der Große Brachvogel bevorzugt weitgehend offene Niederungs- und Grünlandlandschaften, Niedermoore, baumlose Hochmoore und Flusstäler. Des Weiteren siedelt die Art sich im Feuchtgrünland auf Nieder- und Hochmoorböden aber auch in reinen Ackerbaugebieten an. Begründet wird letzteres durch eine hohe Brutplatztreue. Der Brachvogel bevorzugt hoch anstehende Grundwasserstände, reagiert aber nicht so empfindlich auf Entwässerung. In renaturierten Hochmooren ist die Art häufig auf feuchten Moorheiden, aber auch auf trockeneren Besenheidenbeständen zu finden, solange diese kurz und lückig genug sind. Ferner kommt die Art auf den Inseln v. a. in feuchten Dünentälern vor. Günstige Bruthabitats weisen lückige Pflanzenbestände, „stocherfähige“ Böden und Kleingewässer (Blänken) mit offenen, schlammigen Uferpartien auf. In den ersten Wochen nach Ankunft in den Brutgebieten suchen die Vögel gern gemeinsame Schlafplätze in Flachwasserzonen auf (BAUER et al. 2012, NLWKN). Der Große Brachvogel ist sowohl Brut- als auch Gastvogel, dessen Schwerpunkte als Gastvogel im Wattenmeer und den Flussniederungen liegen, größere Bestände aber auch in binnenländischen Grünland- und Feuchtgebieten (z. B. Rheiderland, Dümmer) (NLWKN). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 3.300 bis 4.000 Brutpaare, in Niedersachsen aktuell auf ca. 1.700 Brutpaare geschätzt (BAUER et al. 2012, NLWKN). Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt ca. 10 (30) – 50 (70) ha (BAUER et al. 2012, FLADE 1994). In Niedersachsen werden innerhalb von Feuchtwiesen Siedlungsdichten von maximal 5 bis 6 BP/km² bzw. 4 bis 5 BP/km² angenommen (BAUER et al. 2012).

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Es wurden zwei Reviere vom Großen Brachvogel während der Kartierungen 2010 im UG festgestellt. Ein Revier befand sich im Nordosten des UG, der genaue Brutplatz konnte nicht ermittelt werden. Der Reviermittelpunkt befand sich in einer Entfernung von über 1,5 km zur nächstgelegenen WEA 11.

Der Brutplatz vom zweiten Paar liegt im westlichen Teil der Windparkfläche zwischen den WEA 8, 13, 17 und 18. Der geringste Abstand zur nächstgelegenen WEA 18 beträgt 425 m. Zur WEA 13 wird der weiteste Abstand von 535 m eingehalten (REGIONALPLAN & UVP 2012a).

Nach Hinweisen des Landkreises Cuxhaven, welche auf Informationen vom NABU beruhen, sollen sich jedoch weitere Paare im Raum befinden. 2013 wurde ein Brutplatz unter der Hochspannungsleitung zwischen den WEA 12 und 17 festgestellt. Es wird zu beiden WEA ein Abstand von mehr als 200 m eingehalten. Weitere Vorkommen werden am Alfgaben und im angrenzenden Landkreis Rotenburg vermutet. Hierzu lagen bis zum 13.01.2014 (Abstimmungstermin zum Sachverhalt Großer Brachvogel beim Landkreis Rotenburg mit dem Landkreis Cuxhaven) keine abschließenden Angaben vor. Als Ergebnis des Termins ist festzuhalten, dass unklar ist, ob noch zusätzlich weitere Paare nun wirklich den Bereich der Windparkfläche besiedeln. Der Landkreis Cuxhaven geht derzeit von drei Brutvorkommen innerhalb der Windparkfläche aus, im Landkreis Rotenburg ist von zwei Vorkommen die Rede. Der NABU, welcher dort u.a. ein Gelegeschutzprogramm für den Großen Brachvogel durchführt, wurde von beiden Seiten der Landkreise um eine Klärung des Sachverhalts gebeten. Jedoch wurden bisher keine konkreten und überprüfbaren Informationen übermittelt. Eine Anfrage der Antragstellerin (29.01.2014) an den Landkreis Cuxhaven wurde am 03.02.2014 beantwortet. Das Antwortschreiben enthält weiterhin keine konkreten und belastbaren Angaben zu den gestellten Fragen.

Nach Sichtung des Sachverhaltes zu den möglichen Vorkommen im Bereich des Alfgabens wird derzeit davon ausgegangen, dass sich im Landkreis Cuxhaven ein Brutvorkommen im Windpark befindet. Die beschriebenen Brutplätze aus 2010 und 2013 sind einem Revierpaar zuzuordnen. Auch die weiteren Informationen, die am 03.02.2014 an die Antragstellerin vom Landkreis übermittelt wurden, geben keinen sicheren Hinweis auf weitere Paare im Windpark.

Im Landkreis Rotenburg, südlich des Alfgabens wird von einem weiteren Paar ausgegangen, welches in den Kartierungen 2010 nicht enthalten war. Hier wurden aus 2013 Brutplätze angegeben, die auf ein Erst- und Nachgelege hindeuten. Die Brutplätze befinden sich in mehr als 550 m Entfernung zu nächstgelegenen WEA 18. Der Landkreis Rotenburg sieht für diese Brutvorkommen keine Beeinträchtigungen durch die WEA (Abstimmungstermin vom 13.01.2013 zum Sachverhalt Großer Brachvogel beim Landkreis Rotenburg mit dem Landkreis Cuxhaven).

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:**

Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu- und -ausbau insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt außerhalb der Brutzeit vom Großen Brachvogel zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Verbot der Baufeldfreimachung innerhalb des Zeitraumes vom 01.03. - 15.08.).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein

Ja

Ja nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Die ermittelten Brutplätze und Reviermittelpunkte der im Gebiet erfassten Brachvögel befinden sich außerhalb der geplanten Baumaßnahmen, Entsprechend sind Tötungen auszuschließen. Da jedoch jährlich die Nester neu angelegt werden, besteht ein gewisses Risiko für das zwischen den WEA 8, 12, 13, 17 und 18 siedelnde Paar, dass baubedingte Tötungen auftreten, wenn während der Brutzeit der Art Baumaßnahmen begonnen werden. Vorsorglich ist hier als Vermeidungsmaßnahme eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit einzuhalten, um den Tatbestand gänzlich zu vermeiden.

Sofern weitere Brutpaare im Bereich des Windparks siedeln sollten, greifen ebenso die Vermeidungsmaßnahmen, sodass auch für diese Brutpaare der Tatbestand ausgeschlossen werden kann.

Betriebsbedingt:

Aufgrund der Lebensweise des Großen Brachvogels, überwiegend in Bodennähe ist eine erhöhte Schlaggefährdung durch den Betrieb von WEA auszuschließen. Dies bestätigen auch die Ergebnisse der Fundkartei zu Vogelverlusten an Windenergieanlagen in Deutschland (DÜRR 2013). Bisher wurde ein Großer Brachvogel als Schlagopfer an WEA nachgewiesen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es ist baubedingt mit geringen Störungen durch den Baustellenbetrieb zu rechnen. Dies betrifft das Revier, welches 2010 seinen Brutplatz zwischen den WEA 8, 13, 17 und 18 hatte und sehr wahrscheinlich in 2013 zwischen den WEA 12 und 17 brütete. Da es sich bei den Störreizen um zeitlich und räumlich begrenzte handelt, sind keine Erheblichkeiten herauszustellen. Ein Ausweichen in störungsfreie Bereiche ist möglich. Für das Vorkommen, welches südlich des Alfgrabens im Landkreis Rotenburg in 2013 nachgewiesen wurde, sind ebenfalls keine Störungen anzunehmen. Das Revier nördlich der Windparkfläche ist ebenfalls nicht betroffen.

Sofern sich weitere Paare im Bereich des Windparks befinden sollten, ist auch für diese Reviere keine erhebliche baubedingte Störung anzunehmen, die Baumaßnahmen wirken temporär und punktuell begrenzt. Störungsmindernd wirkt sich zudem die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit aus.

Betriebsbedingt:

Es wird beim Großen Brachvogel von Scheuchwirkungen gegenüber WEA ausgegangen, die bis in 100-150 m zur WEA wirken (REICHENBACH et al. 2004, REICHENBACH & STEINBORN 2006, HÖTKER 2006). Die erfassten Brutplätze lagen 2010 und 2013 außerhalb des Einwirkungsbereichs innerhalb dessen von erheblichen Störungen auszugehen ist. Es werden zu allen Anlagen WEA 8, 12, 13, 17 und 18 Abstände von mehr als 200 m eingehalten, sodass entsprechend keine erhebliche Störung vorliegt.

Zwischen den Anlagen verbleibt ein ausreichend großer Raum bzw. ein Ausweichen in angrenzende störungsfreie Bereiche ist möglich.

Für die südlich des Alfggrabens und nördlich der Vorhabensfläche nachgewiesen Vorkommen sind keine Störungen zu erwarten. Die Brutplätze bzw. Reviermittelpunkte liegen weit außerhalb möglicher Störungseinflüsse.

Sollten sich weitere Paare im Bereich der Windparkfläche aufhalten, ist auch bei diesen von keiner erheblichen Störung durch den Betrieb der WEA auszugehen. Es verbleiben sowohl zwischen den Anlagen als auch in südliche Richtung (Alfggrabenniederung) ausreichend störungsfreie Habitate. Der Erhaltungszustand der lokalen Population würde sich auch in diesem Fall nicht verschlechtern.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten vom Großen Brachvogel beschädigt. Große Brachvögel bauen jährlich ihr Nest neu, sodass aufgrund der Scheuchwirkung und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) keine Besiedlung in Anlagennähe erfolgt, entsprechend auch keine Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte zu erwarten ist.

Sofern sich zeigen sollte, dass sich weitere Paare des Großen Brachvogels im Windpark aufhalten sollten, ist auch für diese unter Berücksichtigung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit keine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erwarten.

Betriebsbedingt:

Für das zwischen den WEA 8, 12, 13, 17 und 18 vorkommende Paar ist davon auszugehen, dass es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. Dies ist ebenfalls für das übrige Paar nordöstlich des Windparks anzunehmen.

Sollte sich herausstellen, dass weitere Vorkommen vom Großen Brachvogel im Bereich der Windparkfläche siedeln sollten, ist auch für diese eine Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen. Brachvögel legen jährlich ihr Nest neu an.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Das Biotop des Kuckucks ist vielseitig und erstreckt sich über verschiedene Lebensraumtypen wie halboffene Waldlandschaften, Hoch- und Niedermoore bis zur offenen Küstenlandschaft (SÜDBECK et al. 2007). Zur Eiablage werden deckungslose, offene Flächen mit geeigneten Sitzwarten bevorzugt. Der Kuckuck ist auf Wirtsvogelarten angewiesen (BAUER et al. 2012). Der Kuckuck ist in Niedersachsen gefährdet und in Deutschland auf der Vorwarnliste. Der Brutbestand wird nach BAUER et al. (2012) auf ca. 60.000 bis 114.000 Brutpaare in Deutschland geschätzt.</p>
Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Im Rahmen der Erfassungen 2010 wurden zwei Kuckuckreviere im UG festgestellt. Ein Revier lag im Norden des UG und damit mehr als 1,8 km von der nächstgelegenen WEA 3 entfernt. Ein weiteres Revier befand sich im Bereich singvogelreicher Moorbirkenwaldflächen südlich der Vorrangfläche, 260 m zur nächstgelegenen WEA 19 (REGIONALPLAN & UVP 2012a).</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Es sind keine baubedingten Tötungen zu erwarten. Die nachgewiesenen Reviere befinden sich außerhalb des Vorhabengebietes, in 260 m und 1,8 km Entfernung zu den nächstgelegenen WEA.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Kuckucke gelten nicht als schlaggefährdet bzw. über eine besondere Schlaggefährdung ist bisher nichts bekannt (u.a. REICHENBACH et al. 2004, MKULNV 2013a). Auch aus der Fundkartei nach DÜRR (2013) wird dies nicht ersichtlich. Es werden drei Nachweise geführt.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Es sind keine baubedingten Störungen für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vorkommen zu erwarten. Die Baumaßnahmen wirken ausschließlich temporär und räumlich begrenzt.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Über die Wirkungen auf Kuckucke durch den Betrieb von WEA ist nichts bekannt. Es wird keine Scheuchwirkung oder ein Meidungsverhalten angenommen. Entsprechend sind Störungen auf die örtlichen Vorkommen auszuschließen.</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch bauliche Tätigkeiten beschädigt.

Betriebsbedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Betrieb von WEA beschädigt.

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die Schleiereule bevorzugt offene Niederungsbereiche mit Grünland und eingestreuten Ackerschlägen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Feldgehölzen und Gewässer. Als Kulturfolger benötigt sie Anschluss an Siedlungsbereiche, Einzelgehöfte oder sonstige Siedlungseinrichtungen (Trafohäuser, Kirchtürme, Scheunen), die als Brutplatz genutzt werden (SÜDBECK et. al 2005). Zum Jagen benötigt die Schleiereule offene oder halboffene Bereiche der Kulturlandschaft, in denen es viele Kleinsäuger gibt. Besonders wichtig sind dabei Dauergrünlandflächen, auf denen sich Feldmausgradationen entwickeln können (MEBS et al. 2000). Tageseinstände können im Sommer mitunter deckungsreiche Baumgruppen, im Winter eher Scheunen, Speicher, Ställe etc. (Schnee- und Kälteschutz). Fels- und Baumbruten fern anthropogener Siedlungsbereiche sind eher selten. Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 11.000 bis 17.000 Brutpaare geschätzt (BAUER et al. 2012). Die Siedlungsdichte zeigt allgemein beträchtliche Schwankungen in Abhängigkeit vom erreichbaren Nahrungsangebot und infolge von starken Winterverlusten. In Optimalbereichen kann sie 10 bis 30 Paare pro 100 km² betragen, liegt aber gegenwärtig in weiten Teilen Mitteleuropas nur bei etwa 5 BP pro 100 km².</p>
<p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Die Schleiereule wurde einmal während der Brutzeit im UG jagend beobachtet. Sehr wahrscheinlich gibt es Brutplätze an den Hofstellen angrenzend an das UG (REGIONALPLAN & UVP 2012a).</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Es wurde einmal eine Schleiereule jagend im UG erfasst. Ein Brutvorkommen wurde nicht festgestellt, entsprechend sind Tötungen von Schleiereulen auszuschließen.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Ein erhöhtes Schlagrisiko bei Schleiereulen kann ausgeschlossen werden. Bei der Schleiereule kann im Sinne einer Regelfallvermutung davon ausgegangen werden, dass der Betrieb von WEA grundsätzlich zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt (MKULNV 2012a). Zudem wurde die Art nur einmal im Gebiet beobachtet und es wurde kein Brutrevier festgestellt. In der Schlagopferstatistik nach DÜRR (2013) werden bislang acht Funde aufgeführt.</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Baubedingte Störungen sind auszuschließen. Sie treten temporär und räumlich begrenzt auf. Einzelne nahrungssuchende Schleiereulen werden dadurch nicht gestört.

Betriebsbedingt:

Störungen durch den Betrieb von WEA auf einzelne nahrungssuchende Schleiereulen sind nicht zu erwarten. Über eine Scheuchwirkung von Schleiereulen gegenüber WEA ist nichts bekannt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es wurde kein Revier im Gebiet festgestellt, entsprechend sind baubedingte Beschädigungen von Fort- und Ruhestätten ausgeschlossen.

Betriebsbedingt:

Beschädigungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Betrieb von WEA sind ausgeschlossen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Waldohreulen jagen bevorzugt in offenem Gelände und sind auf deckungsarme Flächen mit niedrigem Pflanzenwuchs angewiesen. Bruten erfolgen in kleinen Feldgehözen, Baumgruppen, Windschutzstreifen und vor allem in Waldrändern. Im Winter werden ähnliche Jagdbiotope genutzt, jedoch ist der Anschluss an menschlichen Siedlungen höher. Hier stellen sich u.a. traditionelle Ruheplätze wie in Friedhöfen, Parks etc. ein (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 25.000 bis 40.000 Brutpaare geschätzt (BAUER et al. 2012).</p>
Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Ein Revier der Waldohreule wurde in einem Moorbirkenwald östlich der Vorrangfläche erfasst. Hier konnten im Sommer bettelnde Jungvögel nachgewiesen werden (REGIONALPLAN & UVP 2012a). Der Abstand des Reviers zur nächstgelegenen WEA 11 beträgt 180 m.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Baubedingte Tötungen von Individuen sind ausgeschlossen. Das erfasste Revier der Waldohreule befindet sich in einem Moorbirkenwald, der nicht von den Baumaßnahmen betroffen ist.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Im Gebiet wurde lediglich ein Revier der Waldohreule in einem Moorbirkenwald am Rande des Windparks, in 180 m Entfernung zur WEA 11 festgestellt. Eine Kollisionsgefahr kann aufgrund der Lebensweise der Art, mit Nahrungsflügen meist in geringer Flughöhe unterhalb der Rotoren als gering eingestuft werden. Nach DÜRR (2013) wurden bisher 7 Waldohreulen gemeldet, sodass entsprechend keine erhöhte Schlaggefährdung, die über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht, besteht. Wie bei Schleiereulen kann auch für die Waldohreule angenommen werden, dass bei dieser häufigen und weit verbreiteten Art kollisionsbedingte Verluste einzelner Individuen nicht zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot führt (vgl. MKULNV 2013a).</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Erhebliche Störungen auf das Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet werden ausgeschlossen. Das Revier, welches sich in einem Abstand von 180 m zur WEA 11 am Rande des Windparks befindet, bleibt von den temporären Baumaßnahmen unberührt.

Betriebsbedingt:

Zu möglichen Scheuchwirkungen gegenüber WEA ist bisher bei Waldohreulen nichts bekannt. Das Brutvorkommen wurde am Rande des Windparks festgestellt, entsprechend werden auch keine erheblichen Störungen erwartet. Sofern jedoch geringe Störungen durch visuelle oder akustische Reize bestehen sollten, ist ein geringes Ausweichen in unmittelbar umliegende Bereiche möglich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt. Das Brutvorkommen liegt außerhalb der zu bebauenden WEA-Standorte und Zuwegungen.

Betriebsbedingt:

Das nachgewiesene Vorkommen befindet sich am Rande des Windparks. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Betrieb von WEA ist ausgeschlossen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Schwarzspecht besiedelt überwiegend geschlossene, großflächige Wälder. Optimal sind Wälder mit ausgedehnten Altholzbeständen mit mind. 80-jährigen Buchen oder Kiefern, gestufte alte Mischwälder auch mit hohem Nadelbaumanteil und nahrungsreiche Wälder mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie Ameisenvorkommen. Als Brut- und Schlafbäume werden Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mit mind. 35 cm Durchmesser genutzt, insbesondere alte Buchen und Kiefern (wichtig ist weitestgehende Astfreiheit im Anflugbereich). Geeignete Höhlenbäume findet der Schwarzspecht z.T. auch in kleineren Feldgehölzen und Baumgruppen. Ein Brutpaar benötigt in heutigen Wirtschaftswäldern im Durchschnitt 250 ha Waldfläche. Die Reviergrößen sind z.T. aber noch deutlich größer (500-1.500 ha/BP), in günstigen Gebieten auch deutlich unter 250 ha. Der Schwarzspecht baut unter den einheimischen Spechten die größten Höhlen, daher haben Schwarzspechthöhlen im Wirtschaftswald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie z.B. Hohltaube, Raufuß- und Sperlingskauz, Bilche und Fledermäuse (BAUER et al. 2012). Nach BAUER et al. (2012) wird der Brutbestand in Deutschland auf ca. 28.000 bis 44.000 Brutpaare geschätzt. In Niedersachsen wird ein Bestand von ca. 4.000 Brutpaaren vermutet (NLWKN).</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als günstig zu bewerten (NLWKN).</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Bei den Erfassungen 2010 wurde ein Schwarzspechtrevier im Königsholz nordwestlich des UG nachgewiesen (REGIONALPLAN & UVP 2012a). Der Abstand zur nächstgelegenen WEA 6 beträgt 550 m.</p> <p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Es werden keine Individuen getötet. Das Revier befindet sich innerhalb des Waldbestandes am Königsholz.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Schwarzspechte gelten als nicht kollisionsgefährdet. Nach DÜRR (2013) ist bisher noch kein Totfund an WEA nachgewiesen.</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Das Revier befindet sich außerhalb des Wirkungsbereichs von Baumaßnahmen.

Betriebsbedingt:

Der Schwarzspecht ist eine Waldvogelart und wird durch den Betrieb der WEA nicht gestört. Die nächstgelegene WEA befindet sich 550 m entfernt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es sind keine Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baumaßnahmen zu erwarten.

Betriebsbedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Neuntöter bevorzugt halboffene und offene Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Gebüschbestand, Hecken und Einzelbäumen. Entscheidend ist ein vielfältiges Angebot angrenzender insektenreicher Freiflächen, die als Nahrungshabitate dienen. Die Art benötigt daher größere kurzrasige und/oder vegetationsarme Flächen, mit dennoch artenreicher Krautflora (z.B. Ruderal- und Brachflächen sowie extensiv genutztes Grünland). Vielfach auch in Moorrandbereichen und Heiden, lichten Wäldern und Waldrändern sowie an Trockenhängen und Bahndämmen. Als Ansitzwartenjäger ist die Art auf Strukturen angewiesen, die als Sitzwarte genutzt werden können. Dabei handelt es sich um typische Elemente strukturreicher Kulturlandschaften (z.B. Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, (Zaun-)Pfähle, Reisig- und Steinhäufen, Schlagabraum, ggf. auch Leitungsdrähte) (NLWKN). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 134.000 Brutpaare, in Niedersachsen aktuell auf ca. 4.000 Brutpaare geschätzt (NLWKN).</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Der Neuntöter wurde mit 7 Revieren im UG erfasst. Die Vorkommen verteilen sich auf das gesamte UG, wobei kein Revier innerhalb der Vorrangfläche für Windenergie nachgewiesen werden konnte (REGIONALPLAN & UVP 2012a). Zwei Reviere befinden sich jedoch im näheren Umfeld zu geplanten Baumaßnahmen (Wegeausbau). Der Abstand beträgt 40 und 70 m zu den Wegen.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) → Minderung der Beeinträchtigungen von Populationen gehölzbrütender Vogelarten.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Die erfassten Reviere liegen nicht in Bereichen, die durch den Bau WEA betroffenen sind. Aber es wurden zwei Reviere in unmittelbarer Nähe von einem durch Ausbaumaßnahmen betroffenen Weg festgestellt, für die Tötungen während der Bauzeiten nicht ganz ausgeschlossen werden können. Da jährlich die Nester neu in Gehölzstrukturen angelegt werden und durch Wegebaumaßnahmen evtl. einzelne Gehölze beseitigt werden, sind diese Maßnahmen vorsorglich außerhalb der Brutzeit des Neuntöters durchzuführen. Entsprechend sind Tötungen von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen vollständig ausgeschlossen.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Für die Art ist von keinem oder nur einem sehr geringen Kollisionsrisiko durch WEA auszugehen (ILLNER 2012). Eine besondere Schlaggefährdung des Neuntöters durch WEA kann auch nach DÜRR (2013) nicht herausgestellt werden, bundesweit wurden 16 Schlagopfer gemeldet.</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es ist mit geringen Störungen durch Wegebaumaßnahmen zu rechnen, die jedoch temporär wirken. Von den Maßnahmen sind zwei Reviere des Neuntötters betroffen. Durch eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung werden die Störwirkungen weiter reduziert. Alle übrigen Reviere im Umfeld der Baumaßnahmen sind nicht betroffen.

Betriebsbedingt:

Neuntöter gelten gegenüber WEA als nicht oder nur gering empfindlich (REICHENBACH et al. 2004). Von einer Scheuchwirkung ist nichts bekannt. Entsprechend sind keine Störungen zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es sind zwei Reviere in unmittelbarer Nähe zu Wegen nachgewiesen worden, die ausgebaut werden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben. Dies kann durch die Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit des Neuntötters gänzlich ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt:

Neuntöter weisen keine Empfindlichkeiten gegenüber WEA auf. Eine betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Als Lebensraum werden von der Feldlerche offene Feld- und Wiesenflächen sowie Heidegebiete mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht herangezogen. Bevorzugt werden karge Vegetation mit offenen Stellen (BAUER et al. 2012). Die Feldlerche ist Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden, weiterhin auf sonstigen Freiflächen (z.B. Brandflächen, Lichtungen, junge Aufforstungen). Sie bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen und hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m, wobei einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche geduldet werden. Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 2,5 Mio. Brutpaare, in Niedersachsen aktuell auf ca. 180.000 Brutpaare geschätzt (NLWKN).</p>
<p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Die Feldlerche wurde mit 53 Revieren im UG nachgewiesen. Leichte Besiedlungsschwerpunkte zeichnen sich südlich des Alfgrabens und westlich der Mehe ab. Im Bereich der Vorhabensfläche wurden 6 Reviere erfasst (REGIONALPLAN & UVP 2012a). In der Nähe zu WEA wurden innerhalb eines 150 m-Radius fünf Reviere festgestellt.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu und -ausbau insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt außerhalb der Brutzeit der Feldlerche zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Verbot der Baufeldfreimachung innerhalb des Zeitraumes vom 01.03. - 15.08.).</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Die ermittelten Reviermittelpunkte der im Gebiet erfassten Feldlerchen befinden sich außerhalb der geplanten Baumaßnahmen. Jedoch wurden innerhalb eines 150 m- Radius fünf Reviere festgestellt, für die evtl. ein gewisses Tötungsrisiko besteht, wenn während der Brutzeit der Art Baumaßnahmen begonnen werden (mögliche Zerstörung von Gelegen). Da jährlich die Nester neu angelegt werden und es u.a. durch landwirtschaftliche Einflüsse zu Verschiebungen der Brutplätze kommt, ist vorsorglich als Vermeidungsmaßnahme eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit einzuhalten, um den Tatbestand gänzlich zu vermeiden.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Ein Kollisionsrisiko ist als gering einzustufen (ILLNER 2012). Bisher liegen nach der Fundkartei (DÜRR 2013) für Kollisionsoffer an WEA 72 Nachweise vor. Bezogen auf die Häufigkeit (180.000 Brutpaare in Niedersachsen (NLWKN), in Deutschland 2.100.000-3.200.000 Brutpaare (SÜDBECK et al. 2007)) und die weite Verbreitung der Art erscheint die Anzahl an verunglückten Tieren als sehr gering. Im Vorranggebiet wurden auch keine besonders hohen Brutdichten festgestellt. Ein erhöhtes Schlagrisiko durch den Betrieb der WEA, welches über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht, kann derzeit nicht herausgestellt werden.</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es ist während der Bauphase mit geringen Störungen durch den Baustellenbetrieb (Geräuschemissionen) zu rechnen. Da diese temporär und räumlich begrenzt wirken sind diese nicht als erheblich einzustufen. Dies bestätigen u.a. Untersuchungen nach STEINBORN et al. (2011).

Betriebsbedingt:

Die Empfindlichkeit von Feldlerchen gegenüber WEA wird mit gering eingestuft (REICHENBACH et al. 2004, STEINBORN et al. 2011). Entsprechend sind durch den Betrieb von WEA keine Störungen zu erwarten. Ein Einfluss durch den Betrieb von WEA auf die Bestandsentwicklung der Feldlerche ist nicht erkennbar (STEINBORN et al. 2011).

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Die ermittelten Reviermittelpunkte der im Gebiet erfassten Feldlerchen befinden sich außerhalb der geplanten Baumaßnahmen. Jedoch befinden sich die Bauflächen zur Errichtung der WEA in von für Feldlerchen möglichen Bruthabitaten. Da jährlich die Nester neu angelegt werden und es u.a. durch landwirtschaftliche Einflüsse zu Verschiebungen der Brutplätze kommt, ist vorsorglich als Vermeidungsmaßnahme eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit einzuhalten, um evtl. eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gänzlich zu vermeiden.

Betriebsbedingt:

Es sind betriebsbedingt keine Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Das Braunkehlchen ist ein lückig verbreiteter, stellenweise häufiger Brut- und Sommervogel sowie regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel im gesamten Gebiet. Als Brutvogel bevorzugt die Art offene Landschaften mit bodennaher Deckung für die Nestanlage, vielfältige Kraut- und Zwergstrauchschicht zur Nahrungssuche und ausreichende Dichte an höheren vertikalen Einzelstrukturen als Ansitzwarte. Locker bis magerwüchsige Mähwiesen, Hochstaudenfluren oder extensiv bewirtschaftetes Weideland, insbesondere dort in Säumen von Graben- und Wegböschungen werden gern vom Braunkehlchen besiedelt. Als Warte dienen ihnen höhere Stauden, vertrocknete Stängel, Schilfhalme, Pfähle, Zäune, einzelne Büsche, Freileitungen etc. In der heutigen Kulturlandschaft als Folge mehrmaliger Grasschnitte und intensiver Grünlanddüngung weichen Braunkehlchen auf feuchte bis nasse Standorte von Streuwiesen bis zu Großseggenbeständen und Niedermoorflächen mit lockerem Landschilf, in intensiv genutzten Flächen auf kleine brachliegende Wiesenflächen, ungemähten Randstreifen, Jungfichtenkulturen oder auf Trockenflächen (z.B. Heideflächen mit Stechginster) aus (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 45.000 bis 68.000 Brutpaare, in Niedersachsen ca. 3.000 Brutpaare geschätzt (NLWKN). Nach der Brutzeit ist die Art in Getreide-, Mais-, Kartoffel- und Rübenäcker sowie Bohnen- und Sonnenblumenfeldern auf Nahrungssuche. Durchzügler sind in offenen Landschaften wie frisch umgebrochenen Äckern, Hochmoorflächen, Weiden, Schilfrändern und spärlich bewachsenen Ufern zu finden (BAUER et al. 2012).</p>	
<p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN).</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Im Rahmen der Erfassungen wurden drei Reviere vom Braunkehlchen im UG festgestellt. Eines dieser Reviere lag im östlichen Teil der Windparkfläche 300 m von der WEA 11 entfernt (REGIONALPLAN & UVP 2012a). Am südlichen Rand befand sich ein Revier 335 m von der WEA 19 entfernt, im westlichen Teil wurde ein Revier 210 m von der WEA 6 nachgewiesen.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Braunkehlchen zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Verbot der Baufeldfreimachung innerhalb des Zeitraumes vom 01.03. - 15.08.).</p>	
<p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>	

Baubedingt:

Die erfassten Reviere liegen nicht in Bereichen, die durch den Bau von WEA betroffenen sind. Aber es wurde ein Revier in unmittelbarer Nähe von einem durch Ausbaumaßnahmen betroffenen Weg festgestellt, für die Tötungen während der Bauzeiten nicht ganz ausgeschlossen werden können. Da jährlich die Nester neu in Saumstrukturen angelegt werden und durch Wegebaumaßnahmen der Wegeseitenraum sehr wahrscheinlich beschädigt wird, sind diese Maßnahmen vorsorglich außerhalb der Brutzeit des Braunkehlchens durchzuführen. Entsprechend sind Tötungen von Individuen oder von Entwicklungsformen vollständig ausgeschlossen.

Betriebsbedingt:

Für die Art ist von keinem oder nur sehr geringem Kollisionsrisiko auszugehen. Eine besondere Schlaggefährdung des Braunkehlchens durch WEA kann auch nach DÜRR (2013) nicht herausgestellt werden, bundesweit wurden bisher nur 2 Schlagopfer gemeldet.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es ist mit sehr geringen Störungen durch Wegebaumaßnahmen zu rechnen, die jedoch temporär wirken. Von den Maßnahmen ist ein Revier des Braunkehlchens betroffen. Durch eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung werden die Störwirkungen weiter reduziert. Alle übrigen Reviere im Umfeld der Baumaßnahmen werden nicht gestört.

Betriebsbedingt:

Braunkehlchen gelten gegenüber WEA als nicht oder nur gering empfindlich (REICHENBACH et al. 2004). Von einer Scheuchwirkung ist nichts bekannt. Entsprechend sind keine Störungen zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es ist ein Revier in unmittelbarer Nähe eines Weges nachgewiesen worden, welcher ausgebaut wird. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben. Dies kann durch die Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit des Braunkehlchens gänzlich ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt:

Braunkehlchen weisen keine Scheuchwirkungen gegenüber WEA auf. Entsprechend kann betriebsbedingt eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Gartenrotschwanz ist ein Brutvogel lichter oder aufgelockerter Altholzbestände. Heute ist er vor allem an Streuobstwiesen, in Dörfern oder auch an Einzelgehöften mit altem Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, in Kleingärten, Parks, Friedhöfe, Alleen, Au- und Feldgehölze zu finden. Des Weiteren besiedelt die Art Waldränder und -lichtungen, halboffene Heidelandschaften, Brand- und Windwurfflächen sowie aufgelichtete Bergmischwälder mit hohem Anteil an abgestorbenen Stämmen. Geschlossene Koniferenbestände werden vom Gartenrotschwanz gemieden (BAUER et al. 2012). Gartenrotschwänze brüten bevorzugt in Höhlen mit großem Eingang (SÜDBECK et al. 2007). Laut SÜDBECK et al. (2007) ist der momentane Bestand stabil; die Art ist von der Vorwarnliste genommen worden und gilt nun in Deutschland als ungefährdet. In Niedersachsen ist die Art jedoch als gefährdet eingestuft (KRÜGER & OLTMANN 2007). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 94.000 bis 185.000 Brutpaare geschätzt (BAUER et al. 2012).</p>	
Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)	
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Es wurden 5 Reviere im UG festgestellt. Die Gartenrotschwanzreviere lagen in Bereichen mit älteren Gehölzbeständen (REGIONALPLAN & UVP 2012a). Ein Revier liegt sehr nah an einem auszubauenden Weg im Bereich der WEA 9 und 12.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) → Minderung der Beeinträchtigungen von Populationen gehölzbrütender Vogelarten.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Die erfassten Reviere liegen nicht in Bereichen, die durch den Bau von WEA betroffenen sind. Aber es wurde ein Revier in unmittelbarer Nähe von einem durch Ausbaumaßnahmen betroffenen Weg festgestellt, für die Tötungen während der Bauzeiten nicht ganz ausgeschlossen werden können, aber das Risiko wird als sehr gering eingestuft. Da Gartenrotschwänze jährlich die Nester neu anlegen und durch Wegebaumaßnahmen evtl. einzelne Gehölze beseitigt werden bzw. ein Rückschnitt von Gehölzen erfolgt, sind diese Maßnahmen vorsorglich außerhalb der Brutzeit des Gartenrotschwanzes durchzuführen. Entsprechend sind Tötungen von Individuen oder von Entwicklungsformen vollständig ausgeschlossen.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Für die Art ist von keinem oder von nur einem sehr geringen Kollisionsrisiko auszugehen. Eine besondere Schlaggefährdung von Gartenrotschwänzen durch WEA kann auch nach DÜRR (2013) nicht herausgestellt werden, bundesweit wurde bisher kein Individuum gemeldet.</p>	

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es ist mit sehr geringen Störungen durch Wegebaumaßnahmen zu rechnen, die jedoch temporär wirken. Von den Maßnahmen ist ein Revier betroffen. Durch eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung werden die Störwirkungen weiter reduziert. Alle übrigen Reviere im Umfeld der Baumaßnahme werden nicht gestört.

Betriebsbedingt:

Von einer Scheuchwirkung von Gartenrotschwänzen gegenüber WEA ist nichts bekannt. Entsprechend sind keine Störungen zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es ist ein Revier in unmittelbarer Nähe eines Weges nachgewiesen worden, welcher ausgebaut wird. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben. Dies kann durch die Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit vom Gartenrotschwanz gänzlich ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt:

Es kann durch den Betrieb von WEA eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatsprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten größere Gehölzpflanzen zur Ansitz, zur Nahrungssuche oder zur Nestanlage (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & OLTMANN 2007, SÜDBECK et al. 2007).</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</p> <p>Amsel, Baumpieper, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Waldschnepfe, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzal.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) → Minderung der Beeinträchtigungen von Populationen gehölzbrütender Vogelarten.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Die erfassten Reviere könnten vereinzelt in Bereichen liegen, die durch Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen sind. Die Beseitigung einzelner Gehölze bzw. ein Rückschnitt von Gehölzen ist im Zuge von Wegebaumaßnahmen notwendig, sodass diese Maßnahmen vorsorglich außerhalb der Brutzeit der gehölbewohnenden Boden- und Freibrüter durchzuführen sind. Entsprechend sind Tötungen von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen vollständig ausgeschlossen.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Für die aufgeführten Arten ist von keinem oder einem nur sehr geringen Kollisionsrisiko auszugehen. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kollisionsbedingte Verluste von Individuen in der Regel nicht zu einem Verstoß gegen das Tötungsrisiko.</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es ist mit sehr geringen Störungen für einzelne Brutvorkommen der gehölbewohnenden Frei- und Bodenbrüter durch Wegebaumaßnahmen zu rechnen, die jedoch temporär und räumlich begrenzt wirken. Durch eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung werden diese Störwirkungen ausgeschlossen. Alle übrigen Reviere im Umfeld der geplanten Baumaßnahmen sind nicht betroffen.

Betriebsbedingt:

Von einer Empfindlichkeit/Scheuchwirkung der häufigen und weit verbreiteten Arten gegenüber WEA ist nichts bekannt. Entsprechend sind keine Störungen zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Entlang der Wege und Gräben mit Gehölzen und Hecken sind Vorkommen einzelner gehölbewohnender Boden- und Freibrüter wahrscheinlich. Entsprechend sind Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben, wenn während der Brutzeit mit Baumaßnahmen begonnen wird. Dies kann durch die Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit der Arten gänzlich ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt:

Betriebsbedingt sind keine Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gehölzen (insbesondere Alt- und Totholz) als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Höhlen oder Nischen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & OLTMANN 2007, SÜDBECK et al. 2007).</p>	
Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)	
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</p> <p>Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gelbspötter, Grauschnäpper, Kleiber, Kohlmeise, Star, Trauerschnäpper, Sumpfmehle, Tannenmeise und Weidenmeise</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) → Minderung der Beeinträchtigungen von Populationen gehölzbrütender Vogelarten.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Die erfassten Reviere könnten vereinzelt in Bereichen liegen, die durch Wegeausmaßnahmen unmittelbar betroffenen sind. Die Beseitigung einzelner Gehölze bzw. ein Rückschnitt von Gehölzen ist notwendig, sodass diese Maßnahmen vorsorglich außerhalb der Brutzeit der gehölbewohnenden Höhlen- und Nischenbrüter durchzuführen sind. Entsprechend sind Tötungen von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen vollständig ausgeschlossen.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Für die aufgeführten Arten ist von keinem oder einem nur sehr geringen Kollisionsrisiko auszugehen. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kollisionsbedingte Verluste von Individuen in der Regel nicht zu einem Verstoß gegen das Tötungsrisiko.</p>	

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es ist mit sehr geringen Störungen für einzelne Brutvorkommen der gehölbewohnenden Höhlen- und Nischenbrüter durch Wegebaumaßnahmen zu rechnen, die jedoch temporär und räumlich begrenzt wirken. Durch eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung werden diese Störwirkungen ausgeschlossen. Alle übrigen Reviere im Umfeld der geplanten Baumaßnahmen werden nicht gestört.

Betriebsbedingt:

Von einer Empfindlichkeit (Scheuchwirkung) der häufigen und weit verbreiteten Arten gegenüber WEA ist nichts bekannt. Entsprechend sind keine Störungen zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Entlang der Wege und Gräben mit Gehölzen und Hecken sind Vorkommen einzelner gehölbewohnender Höhlen- und Nischenbrüter wahrscheinlich. Entsprechend sind Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben, wenn während der Brutzeit mit Baumaßnahmen begonnen wird. Dies kann durch die Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit der Arten gänzlich ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt:

Betriebsbedingt sind keine Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gebäuden oder technischen Bauwerken als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Brutplätzen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & OLTMANN 2007, SÜDBECK et al. 2007).</p>
Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</p> <p>Bachstelze und Haussperling</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Es werden keine Bruthabitate überplant. Baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Individuen sind ausgeschlossen.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Ein besonderes Schlagrisiko kann für die aufgeführten Arten ebenfalls nicht herausgestellt werden. Bisher wurden je Art 3 Individuen als Schlagopfer gemeldet (DÜRR 2013).</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Es sind erhebliche Störungen auszuschließen. Entsprechende Bruthabitate werden nicht durch bauliche Maßnahmen beansprucht.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Eine betriebsbedingte Scheuchwirkung von WEA gegenüber Bachstelze und Haussperling ist nicht bekannt. Störungen können ausgeschlossen werden.</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt. Bruthabitate, die von den Arten genutzt werden können, bleiben von den Baumaßnahmen unberührt.

Betriebsbedingt:

Es ist betriebsbedingt von keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatsprüche auf. Jedoch sind alle Arten Bodenbrüter und legen i.d.R. ihr Nest gut versteckt auf Acker- oder Grünlandflächen an (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & OLTMANN 2007, SÜDBECK et al. 2007).</p>
Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</p> <p>Austernfischer, Jagdfasan, Wiesenschafstelze</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu und -ausbau insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Verbot der Baufeldfreimachung innerhalb des Zeitraumes vom 01.03. - 15.08.).</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Die im Gebiet erfassten Brutvogelarten Austernfischer, Jagdfasan und Wiesenschafstelze könnten evtl. durch bauliche Maßnahmen betroffen sein. Die Baumaßnahmen werden in möglichen Bruthabitaten der Arten durchgeführt. Es besteht somit ein gewisses Tötungsrisiko einzelner Individuen, wenn während der Brutzeit der Arten Baumaßnahmen begonnen werden (mögliche Zerstörung von Gelegen). Vorsorglich ist als Vermeidungsmaßnahme eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit einzuhalten, um den Tatbestand der Tötung gänzlich zu vermeiden.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Bezogen auf die Häufigkeit und der weiten Verbreitung der Arten erscheint die Anzahl an verunglückten Tieren als sehr gering, sodass kollisionsbedingte Verluste von Individuen nicht zu einem Verstoß gegen das Tötungsrisiko führen. In der Fundkartei nach DÜRR (2013) wurden bisher 5 Schafstelzen, 12 Fasane und 3 Austernfischer als Schlagopfer gemeldet. Von einer besonderen Schlaggefährdung ist nicht auszugehen. ILLNER (2012) führt ebenfalls für die genannten Arten ein nur kleines bzw. nicht signifikantes Kollisionsrisiko an.</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es ist während der Bauphase mit geringen Störungen durch den Baustellenbetrieb (Geräuschemissionen) zu rechnen. Da diese temporär und räumlich begrenzt wirken, sind sie nicht als erheblich einzustufen.

Betriebsbedingt:

Die Empfindlichkeit bzw. Scheuchwirkung der genannten Arten wird nach REICHENBACH et al. (2004) mit gering angegeben. Entsprechend sind durch den Betrieb der WEA keine oder nur geringe Störungen zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Im Bereich der Bauflächen zur Errichtung der WEA befinden sich mögliche Bruthabitate der aufgeführten Arten. Hier besteht ein gewisses Risiko der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn während der Brutzeit der Arten Baumaßnahmen begonnen werden, da die Nester jährlich neu angelegt werden. Vorsorglich ist entsprechend die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit einzuhalten, um den Tatbestand gänzlich zu vermeiden.

Betriebsbedingt:

Eine betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete an Gewässern brütende Vogelarten
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch sind alle Arten an Gewässer gebunden. Die Nester werden entweder im unmittelbaren Uferbereich angelegt oder sogar auf der offenen Wasseroberfläche (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & OLTMANN 2007, SÜDBECK et al. 2007).</p>
Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</p> <p>Brandgans, Nilgans, Rohrammer, Stockente und Sumpfrohrsänger</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit an Gewässern (insbesondere Gräben) brütender Vogelarten zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Verbot der Baufeldfreimachung innerhalb des Zeitraumes vom 01.03. - 15.08.).</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Die im Gebiet erfassten Brutvogelarten könnten evtl. durch bauliche Maßnahmen betroffen sein. Die Baumaßnahmen werden vereinzelt in potenziellen Bruthabitaten (Wegeausbau über Gräben) der Arten durchgeführt. Es besteht somit ein gewisses Tötungsrisiko einzelner Individuen, wenn während der Brutzeit Baumaßnahmen begonnen werden (mögliche Zerstörung von Gelegen). Vorsorglich ist als Vermeidungsmaßnahme eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit einzuhalten, um den Tatbestand der Tötung gänzlich zu vermeiden.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Bezogen auf die Häufigkeit und der weiten Verbreitung der Arten erscheint die Anzahl an verunglückten Tieren als sehr gering, sodass kollisionsbedingte Verluste von Individuen nicht zu einem Verstoß gegen das Tötungsrisiko führen. In der Fundkartei nach DÜRR (2013) werden bisher eine Brandgans, 76 Stockenten, ein Sumpfrohrsänger und eine Rohrammer gelistet. Die Nilgans ist nicht aufgeführt. Von einer besonderen Schlaggefährdung ist nicht auszugehen. ILLNER (2012) führt ebenfalls für die Arten Stockente und Brandgans ein nur kleines bzw. nicht signifikantes Kollisionsrisiko an. Der Sumpfrohrsänger unterliegt keinem Kollisionsrisiko.</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es ist während der Bauphase mit sehr geringen und punktuellen Störungen durch den Baustellenbetrieb zu rechnen. Da diese temporär wirken sind diese nicht als erheblich einzustufen.

Betriebsbedingt:

Die Empfindlichkeit bzw. Scheuchwirkung wird nach REICHENBACH et al. (2004) für Sumpfrohrsänger, Rohrammer und Stockente mit gering angegeben. Von einer Scheuchwirkung gegenüber dem Betrieb von WEA zu den übrigen Arten ist nichts bekannt. Entsprechend sind keine oder nur geringe Störungen zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Entlang der Gräben sind Vorkommen einzelner an Gewässern brütende Arten möglich. Entsprechend sind Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben, wenn während der Brutzeit mit Baumaßnahmen begonnen wird. Dies kann durch die Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit der Arten gänzlich ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt:

Es sind keine Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalflur und Brachen	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatsansprüche auf. Jedoch bevorzugen alle Arten kaum oder wenig bewirtschaftete Flächen mit sehr geringem Gehölzanteil und oft mit wenig Bodenvegetation bestandene Flächen (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & OLTMANN 2007, SÜDBECK et al. 2007).</p>	
Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)	
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:</p> <p>Schwarzkehlchen, (Sumpfrohrsänger, Rohrammer)</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit in Ruderalfluren und Brachen brütender Vogelarten zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Verbot der Baufeldfreimachung innerhalb des Zeitraumes vom 01.03. - 15.08.).</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Die im Gebiet erfassten Brutvögel könnten evtl. durch einzelne bauliche Maßnahmen betroffen sein. Die Baumaßnahmen werden in potenziellen Bruthabitaten (Wegeausbau mit Seitenraum) der Arten durchgeführt. Es besteht somit ein geringes Tötungsrisiko einzelner Individuen, wenn während der Brutzeit Baumaßnahmen begonnen werden (mögliche Zerstörung von Gelegen). Vorsorglich ist als Vermeidungsmaßnahme eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit einzuhalten, um den Tatbestand der Tötung gänzlich zu vermeiden.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Bezogen auf die Häufigkeit und der weiten Verbreitung der Arten erscheint die Anzahl an verunglückten Tieren als sehr gering, sodass kollisionsbedingte Verluste von Individuen nicht zu einem Verstoß gegen das Tötungsrisiko führen. In der Fundkartei nach DÜRR (2013) wird bisher kein Schwarzkehlchen geführt. Sumpfrohrsänger und Rohrammer werden mit je einem Fund gelistet. Von einer besonderen Schlaggefährdung ist nicht auszugehen.</p>	

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es ist während der Bauphase mit sehr geringen und punktuellen Störungen durch den Baustellenbetrieb zu rechnen. Da diese temporär wirken, sind sie nicht als erheblich einzustufen.

Betriebsbedingt:

Die Empfindlichkeit bzw. Scheuchwirkung wird nach REICHENBACH et al. (2004) für Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger und Rohrammer mit gering angegeben. Entsprechend sind durch den Betrieb der WEA keine oder nur geringe Störungen zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Entlang der Wege in den Ruderalfluren und Brachen sind vereinzelt Brutvorkommen möglich. Entsprechend sind Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwar gering, aber nicht ganz auszuschließen, wenn während der Brutzeit mit Baumaßnahmen begonnen wird. Dies kann durch die Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit der Arten gänzlich ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt:

Durch den Betrieb von WEA sind Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

9.1.2 Rast- und Zugvögel

Des Weiteren erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände für die Rast- und Zugvogelarten, die im Rahmen der Erfassungen 2009/2010 ermittelt wurden. Da nicht alle erfassten Arten Empfindlichkeiten gegenüber WEA aufweisen oder in nur sehr geringen Individuenzahlen im UG festgestellt wurden, kann das zu berücksichtigende Artenspektrum eingegrenzt werden. Es werden folgende Gruppen einer Prüfung unterzogen. Eine Zusammenfassung erfolgt, wenn ihre Lebensweise und ihr ökologischer Anspruch vergleichbar ist und das Ergebnis der Prüfung der Betroffenheit gleich ist:

- streng geschützte oder gefährdete Vogelarten sowie Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie,
- Rast- und Zugvögel, die laut einschlägiger Fachliteratur als störeffindlich gegenüber WEA gelten und/oder mit höheren Individuenzahlen im Gebiet festgestellt wurden,
- besonders kollisionsgefährdete Großvogel-Arten und
- Gastvogelarten, die mit besonders hohen Individuenzahlen nachgewiesen wurden.

<p>Saatgans (<i>Anser fabalis</i>), Bläßgans (<i>Anser albifrons</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>)</p>
<p>Bestandsdarstellung</p>
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die niedersächsischen Gastvögel brüten in Nordost-Europa und der Tundra Nord-Russlands. Vögel der Unterart <i>A. f. rossicus</i> brüten in der Tundra, die deutlich seltenere Unterart <i>A. f. fabalis</i> in der Taiga (NLWKN). Die Art ist regelmäßiger Überwinterer in Nds. und kommt in allen naturräumlichen Regionen außer dem Bergland und dem Harz vor mit Schwerpunkt vorkommen an Mittel- und Unterelbe, Dollart und Emstal, daneben Dümmer und Steinhuder Meer. Als Nahrungsflächen wird weites, offenes Kulturland (Grünland, Ackerflächen mit Wintergetreide und Raps) benötigt. Von besonderer Bedeutung sind geeignete Schlafgewässer in der Nähe der Nahrungsflächen (Seen, Flussabschnitte) (NLWKN).</p> <p>Die niedersächsischen Bläßgänse brüten von Nordwest-Russland bis nach Ostsibirien (NLWKN). Bläßgänse sind häufige Durchzügler und Wintergäste in allen naturräumlichen Regionen außer dem Bergland und Harz. Schwerpunkte in Ostfriesland (v.a. im Wattenmeer, am Dollart, Ostfriesische Meere), Unterems, Dümmer, Steinhuder Meer und an der Unter- und Mittel-Elbe. Die Verteilung der Wintervorkommen ist abhängig von den Wetterbedingungen, in kalten Wintern verlagern sich die Bestände nach Westen (v.a. Niederlande), in milden Wintern dagegen regelmäßige Überwinterung in ganz Niedersachsen. Die Art benötigt weites, offenes Feuchtgrünland, welches sie in den in den meisten Regionen deutlich bevorzugt. Aber auch Raps- und Wintergetreidefelder; vor allem stehen gelassenes Getreide wird, sofern verfügbar, zu Winterbeginn genutzt. Seltener auch auf Salzwiesen. Von besonderer Bedeutung sind geeignete Schlafgewässer in Nähe der Nahrungsflächen (Seen, Flussabschnitte, Meeresbuchten) (NLWKN).</p> <p>Die Graugans kommt in Nds. als Brut- und Rastvogel vor. An der Elbe und in Teilen des mittleren Niedersachsens inzwischen wieder regelmäßiger Brutvogel. Gebrütet wird in flachen Bereichen natürlicher und künstlicher Binnengewässer jeder Größe (SÜDBECK et al. 2005). Als Gastvogel tritt die Art in allen naturräumlichen Regionen auf (Ausnahme: Harz); Schwerpunkte bilden der Küstenraum, Ostfriesland, Ems, Weser, Elbe, Dümmer, Steinhuder Meer.</p>
<p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>Der Erhaltungszustand für die Saatgans der Unterart <i>A. f. rossicus</i> wird als günstig bewertet.</p> <p>Der Erhaltungszustand für die Saatgans der Unterart <i>A. f. fabalis</i> wird aufgrund international abnehmender Bestände als ungünstig bewertet (NLWKN).</p> <p>Der Erhaltungszustand für die Bläßgans wird als günstig bewertet (Bläßgans).</p> <p>Der Erhaltungszustand für die Graugans kann als günstig bewertet werden (NLWKN).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Die Saatgans wurde einmalig mit zwei überfliegenden Individuen im UG festgestellt.</p> <p>Die Bläßgans wurde mit 3 Feststellungen mit max. 373 überfliegenden Individuen im UG beobachtet.</p> <p>Graugänse konnten ebenfalls nur einmalig mit zwei Überfliegern im UG nachgewiesen werden.</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein

Ja

Ja nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es wurden lediglich Überflüge der genannten Arten festgestellt. Grundsätzlich sind Gänse in der Lage Baukörpern auszuweichen. Eine Tötung von Individuen durch den Bau kann ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt:

Die Arten reagieren mit Scheuchwirkungen auf den Betrieb von WEA, sodass durch Kollisionen keine Gefahr besteht (REICHENBACH et al. 2004). Eine erhöhte Kollisionsgefahr kann auch nach DÜRR (2013) nicht abgeleitet werden. In der Fundkartei (DÜRR 2013) werden bisher drei Saatgänse, 4 Bläßgänse und fünf Graugänse geführt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es sind erheblichen keine Störungen auf überfliegende Gänse zu erwarten.

Betriebsbedingt:

Überfliegende Gänse könnten sich geringfügig durch den Betrieb der WEA gestört fühlen. Eine Beeinflussung wird nach REICHENBACH et al. (2004) bis 200- 300 m für Grau- und Saatgans angegeben. Bläßgänse meiden WEA bis 600 m. Aufgrund der wenigen Nachweise sind erhebliche Störungen auszuschließen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Der Untersuchungsraum hat keine Bedeutung als Ruhestätte. Beschädigungen sind auszuschließen.

Betriebsbedingt:

Es werden keine Ruhestätten zerstört.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

<p>Krickente (<i>Anas crecca</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)</p>
<p>Bestandsdarstellung</p>
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel) Die Krickente als Brutvogel bevorzugt seichte Binnengewässer mit hohem Deckungsangebot im Uferbereich sowie oligotrophe und dystrophe Heide- und Moorseen, die auch vom Wald eingeschlossen sein können. Weiterhin werden kleine verschlufte Moor- und Wiesengräben als Bruthabitat angenommen. Als Rastvogel nutzt die Art in Niedersachsen, vorzugsweise das Wattenmeer, die Flüsse (v.a. in den Ästuaren) und die größeren Binnengewässer sowie die wiedervernässten Moore (NLWKN). Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt ca. 100.000, in Niedersachsen ca. 18.000 Individuen. In Deutschland wird der Brutbestand auf ca. 3.700 bis ca. 5.800 Brutpaare geschätzt (BAUER et al. 2005a). Stockenten besiedeln fast alle stehenden und langsam fließenden Gewässer. Das Nest wird meist im Röhricht, am Boden oder seltener auf Bäumen angelegt und in jeder Brutsaison erneut gebaut. (BAUER et al. 2005a).</p>
<p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen) In Nds. ist der Erhaltungszustand der Krickente (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Krickenten konnten während der Begehungen einmal mit 6 Individuen als rastende Durchzügler im UG festgestellt werden. Stockenten wurden ebenfalls mit Einzelindividuen als rastende Durchzügler im UG erfasst (REGIONALPLAN & UVP 2012a).</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen: Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u> Es kann ausgeschlossen werden, dass rastende Enten während der Bauphase getötet werden.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u> Bezogen auf die Häufigkeit und der weiten Verbreitung der Arten, insbesondere der Stockente, erscheint die Anzahl an verunglückten Tieren als sehr gering, sodass kollisionsbedingte Verluste von Individuen, die unregelmäßig und mit nur wenigen Individuen im Gebiet festgestellt wurden, nicht zu einem Verstoß gegen das Tötungsrisiko führen. In der Fundkartei nach DÜRR (2013) werden bisher 76 Stockenten und 3 Krickenten geführt. Eine erhöhte Schlaggefährdung kann ausgeschlossen werden.</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es sind keine bzw. evtl. nur sehr geringe Störungen durch den Baubetrieb zu erwarten. Es wurden nur unregelmäßig und vereinzelt rastende Stock- und Krickenten im Gebiet erfasst. Vorrangig wurden zur Rast die Stillgewässer und die Mehe- und Alfrabenniederung im Gebiet genutzt. Diese sind durch die Planungen nicht betroffen.

Betriebsbedingt:

Da nur wenige Individuen im UG nachgewiesen wurden ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen. Stockenten weisen ein nur geringes Meidungsverhalten gegenüber WEA auf (REICHENBACH et al. 2004). Zu Krickenten ist nichts bekannt. Die Arten können weiterhin das UG zur Rast nutzen. Wichtige Bereiche, wie die Mehe- und Alfrabenniederungen bleiben WEA-frei.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es werden keine Ruhestätten beschädigt.

Betriebsbedingt:

Es befinden sich keine bedeutsamen Rast-, Schlaf- und/ oder Mausergewässer innerhalb der Vorhabensfläche. Eine Zerstörung von Ruhestätten ist nicht gegeben.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

<p>Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</p>
<p>Bestandsdarstellung</p>
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die Art lebt bevorzugt in klimatisch begünstigten, reich strukturierten halboffenen Landschaften mit alten Laubbaumbeständen in Wäldern und Feldgehölzen. Das Bruthabitat wird bevorzugt in dicht geschlossenen alten Laubwäldern mit guter Deckung des Brutplatzes gelegt. Die Nahrung wird überwiegend in offenen Bereichen gesucht (z.B. Waldlichtungen, Brachen, Magerrasen, Heiden, Wiesen) (NLWKN). Quantitative Daten zur landesweiten Bestandsentwicklung fehlen weitestgehend. Der Brutbestand wird nach BAUER et al. (2012) auf ca. 3.800 bis 5.200 Brutpaare geschätzt. In Niedersachsen wird von einem aktuellen Brutpaarbestand von ca. 500 Brutpaaren ausgegangen (NLWKN).</p> <p>Der Schwarzmilan besiedelt halboffene Waldlandschaften oder landwirtschaftlich geprägte Gebiete mit Feldgehölzen oder Waldanteilen. Häufig in der Nähe von Gewässern (Flüsse, Seen und Teichgebiete) und anderen Feuchtgebieten. Die Art brütet v.a. in Laubwaldgebieten (häufig in Auwäldern) und gewässernahen Waldbereichen oder Feldgehölzen. Der Brutbestand wird auf ca. 2.700 bis 4.100 (bis 6.100) Brutpaare in Deutschland, in Niedersachsen aktuell ca. 125 Brutpaare geschätzt (BAUER et al. 2012, NLWKN).</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>In Nds. ist der Erhaltungszustand des Wespenbussards (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN). In Nds. ist der Erhaltungszustand vom Schwarzmilan (Brutvögel) als günstig zu bewerten (NLWKN).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Ein Wespenbussard wurde einmal in UG jagend beobachtet. Ein Schwarzmilan wurde einmal Anfang August im Gebiet festgestellt.</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Es sind keine Tötungen von Individuen der Arten zu erwarten.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Wespenbussard und Schwarzmilan kamen einmalig als rastender Durchzügler im UG vor. Für beide Arten kann grundsätzlich von einem Kollisionsrisiko ausgegangen werden (ILLNER 2012). Aufgrund der geringen Aktivitätsdichte im Untersuchungsgebiet ist jedoch kein erhöhtes Schlagrisiko herauszustellen, welches über das allgemeine Lebensrisiko der Arten hinaus geht. Nach DÜRR (2013) wurden bisher 4 Wespenbussarde und 22 Schwarzmilane als Kollisionsopfer gemeldet.</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß der Rechtsprechung ist nicht gegeben.</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Störungen sind durch den Baubetrieb auf die Greifvogelarten ausgeschlossen.

Betriebsbedingt:

Beide Arten wurden einmal im Gebiet festgestellt und weisen keine Scheuchwirkung gegenüber WEA auf. Störungen sind somit ausgeschlossen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es werden keine Ruhestätten beschädigt.

Betriebsbedingt:

Es werden keine Ruhestätten zerstört.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

<p>Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>), Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)</p>
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Die Kornweihe bevorzugt Heidegebiete, Moore, Feuchtwiesen, Dünen und feuchte Dünentäler, z. T. auf Flächen mit hohem Grundwasserspiegel. Im Binnenland brütet die Art ausnahmsweise auch in Getreideflächen. Die Jagdgebiete liegen innerhalb von Dünen, Salzwiesen, im Binnenland auf Äckern und Wiesen. Die winterlichen Schlafplätze befinden sich in Streuwiesen, Schilfbeständen, wiedervernässten Mooren und anderen Flächen mit halbhohen Vegetationsbereichen (NLWKN). Der Brutbestand beziffert nach BAUER et al. (2012) ca. 48 bis 78 Individuen in Deutschland. In Niedersachsen werden ca. 35 Brutpaare angenommen (NLWKN). Rastvorkommen sind Trupps von wenigen bis 70 Individuen, die während der Zugzeit auf Feuchtwiesen und Überschwemmungsflächen o. ä. Nahrung suchen (NLWKN).</p> <p>Die Wiesenweihe bevorzugt großräumige, offene bis halboffene Niederungslandschaften, Feuchtwiesen, Brachen, Moore, Marschen und ackerbaulich geprägte Flussauen und Börden. Neststandorte sind in degenerierten Röhrichten, Rieden und Hochstauden sowie im hohen Gras von Feuchtwiesen und zunehmend bzw. bereichsweise ausschließlich in Getreide- und Rapsäckern zu finden. Sie ist in Niedersachsen Brut- und Gastvogel. Über die Gastvogelvorkommen und den Durchzug liegen jedoch nur wenige Informationen vor. Der Brutbestand liegt in Deutschland bei ca. 410-470 Brutpaaren und in Niedersachsen aktuell bei etwa 100 Brutpaaren (NLWKN).</p> <p>Die Rohrweihe bevorzugt Seelandschaften, Ästuarien und Flussauen mit Verlandungszonen (insb. großflächige Schilfröhrichte) und schilfbestandenen Altarmen. Weiterhin werden Sümpfe, Hochgraswiesen sowie Grünland- und Ackerbaugelände mit Gräben aufgesucht. Sie brütet hier verstärkt in Getreide- bzw. Rapsfeldern (SÜDBECK et al. 2007). Die Rohrweihe ist in Niedersachsen Brut- und Gastvogel. Der Brutbestand liegt in Deutschland bei ca. 5.900 bis 7.900 Brutpaare, in Niedersachsen bei etwa 550 Brutpaaren. Der Bestand ist als stabil zu bezeichnen (NLWKN).</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>In Nds. ist der Erhaltungszustand der Kornweihe (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten. Der Erhaltungszustand der Gastvögel ist in Niedersachsen – wegen der Kenntnislücken über den Gesamtbestand – nicht bewertbar (NLWKN).</p> <p>In Nds. ist der Erhaltungszustand der Wiesenweihe (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN).</p> <p>In Nds. ist der Erhaltungszustand der Rohrweihe (Brutvögel) als stabil zu bewerten (NLWKN).</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Kornweihen wurden an 13 Erfassungsterminen im UG beobachtet. Die Art wurde regelmäßig von Ende August bis Mitte April im UG angetroffen. Die Bestände erreichten im Oktober und November 2010 mit maximal 8 gleichzeitig im Gebiet jagenden Tieren ihren Höhepunkt.</p> <p>Es kam während der Hauptzugzeit der Art zu zwei Einzelbeobachtungen von Wiesenweihen im UG.</p> <p>Rohrweihen wurden regelmäßig außerhalb der Brutzeit mit bis zu 3 Individuen nachgewiesen (REGIONALPLAN & UVP 2012).</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen: Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein

Ja

Ja nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Baubedingte Tötungen auf rastende oder durchziehende Weihen sind ausgeschlossen.

Betriebsbedingt:

Ein erhöhtes Risiko durch Rotorenschlag an WEA kann derzeit für die Arten nicht herausgestellt werden. Nach DÜRR (2013) wurden bisher 12 Rohrweihen und zwei Wiesenweihen als Schlagopfer gemeldet. Die Kornweihe wurde noch nicht nachgewiesen. Das typische Jagdverhalten der Weihen findet meist bodennah bzw. im niedrigen Suchflug statt (GRAJETZKY et al. 2010, MEBS & SCHMIDT 2006). Bei Thermikkreisen, bei der Balz und der Beuteübergabe kommt es zu Flügen in größeren Höhen. Diese finden überwiegend im Nahbereich des Horststandortes statt, wie GRAJETZKY & NEHLS (2012) feststellen konnten. Außerhalb der Brutzeit findet dieses Verhalten sehr selten statt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß der Rechtsprechung ist nicht gegeben.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es sind keine Störungen zu erwarten.

Betriebsbedingt:

Eine Scheuchwirkung ist bei den Arten nicht bekannt (LOSKE 2007), sodass von keinen erheblichen Störungen auszugehen ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es wurden keine regelmäßig genutzten Ruheplätze der Weihen im Gebiet festgestellt. Eine Beschädigung dieser ist ausgeschlossen.

Betriebsbedingt:

Es werden keine Ruhestätten der nachgewiesenen Weihen beschädigt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

<p>Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)</p>
<p>Bestandsdarstellung</p>
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Habicht ist in Deutschland ein weit verbreiteter und regelmäßiger, aber nicht häufiger Brutvogel (BAUER et al. 2005). Als Lebensraum bevorzugt der Habicht eine abwechslungsreiche Landschaft mit vielen „Randstrukturen“, d.h. Übergängen von geschlossenem Wald zu offener Landschaft mit Lichtungen, Feldern, Wiesen, Mooren, Gewässern etc. Vorzugsweise brütet er in größeren Altholzkomplexen von Nadel- oder Mischwald (MEBS & SCHMIDT 2006).</p> <p>Als Lebensraum des Sperbers werden abwechslungsreiche Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot bevorzugt. Das Nest wird innerhalb von Baumbeständen angelegt, die genügend Deckung, aber auch ausreichenden Raum für An- und Abflug bieten. Diese Eigenschaften werden besonders innerhalb von Nadelstangenholzbeständen gefunden. Busch- und gehölzreiche Landschaften fungieren als Jagdgebiet (BAUER et al. 2005). Der Bestandstrend ist zurzeit stabil (SÜDBECK et al. 2007). Der Brutbestand wird auf ca. 14.400 bis 21.000 Brutpaare in Deutschland geschätzt (BAUER et al. 2012).</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Habichte und Sperber wurden außerhalb der Brutzeit unregelmäßig im UG beobachtet. Dabei liegen aus unterschiedlichen Bereichen des UG Nachweise vor.</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Es sind Tötungen und Verletzung von Individuen durch bauliche Maßnahmen ausgeschlossen.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Beide Arten zeigen aufgrund ihrer Lebensweisen keine besondere Schlaggefährdung. Nach DÜRR (2013) wurden bisher 6 Habichte und 11 Sperber als Schlagopfer an WEA festgestellt. ILLNER (2012) stuft die Arten mit einem Kollisionsrisiko ein. Aufgrund der Häufigkeit und weiten Verbreitung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass kollisionsbedingte Verluste einzelner Individuen nicht zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot führt. Es wurden unregelmäßig Habichte und Sperber im Gebiet beobachtet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß der Rechtsprechung ist nicht gegeben.</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es sind keine baubedingten Störungen zu erwarten.

Betriebsbedingt:

Da Habichte und Sperber keine Scheuchwirkungen gegenüber WEA zeigen, werden durch die geplanten WEA keine Störungen erwartet.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es werden keine Ruhestätten beschädigt.

Betriebsbedingt:

Es sind keine Beschädigungen von Ruhestätten zu erwarten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Rotmilan bevorzugt offene, reich gegliederte, abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit störungsarmen Feldgehölzen, Laubwäldern und Laubmischwäldern sowie Baumreihen zur Horstanlage. Die Art jagt vorzugsweise innerhalb großer offener, landwirtschaftlich genutzter Flächen (v.a. Bereiche mit einem Nutzungsmosaik), auch das Umfeld von Mülldeponien und Tierhaltungen werden gern zur Nahrungssuche aufgesucht. Die Entfernung zwischen Nahrungsraum und Nistplatz kann bis zu 12 km betragen (NLWKN). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 10.000 - 14.000 Brutpaare, speziell in Niedersachsen auf ca. 900 Brutpaare geschätzt (BAUER et al. 2012, NLWKN).</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>In Nds. ist der Erhaltungszustand vom Rotmilan (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Vom Rotmilan liegen insgesamt an 6 Terminen Beobachtungen von maximal 4 Individuen aus dem UG vor. Von Mitte August bis Ende September nutzten Einzeltiere das UG regelmäßig als Nahrungshabitat (REGIONALPLAN & UVP 2012a). Das Untersuchungsgebiet ist von geringer Bedeutung für nahrungssuchende Rotmilane,</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Es sind keine baubedingten Tötungen auf im Untersuchungsgebiet jagende Rotmilane zu erwarten.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Rotmilane gelten gegenüber WEA als besonders schlaggefährdet. In Deutschland wurden bisher 213 Individuen an WEA als Schlagopfer nachgewiesen (DÜRR 2013). Die Mehrzahl der Altvogelverluste geschieht in der Zeit zwischen der Revierbesetzung und dem Selbstständig werden der Jungen (86%) (LANGGEMACH & DÜRR 2012), also während der Brutzeit. Ein Brutvogelrevier wurde jedoch nicht festgestellt und auch keine erhöhte Aktivität von Rotmilanen im Untersuchungsgebiet.</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß der Rechtsprechung ist nicht gegeben.</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Störungen auf jagende Rotmilane sind auszuschließen.

Betriebsbedingt:

Da Rotmilane kein Meidungsverhalten gegenüber WEA zeigen sind durch den Betrieb keine erheblichen Störungen zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es werden keine Ruhestätten beschädigt.

Betriebsbedingt:

Es werden keine Ruhestätten beschädigt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

<p>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Raufußbussard (<i>Buteo lagopus</i>)</p>
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel) Der Mäusebussard ist ein verbreiteter und häufiger Brut- und Jahresvogel. Der Brutbestand wird auf ca. 67.000 bis 110.000 Brutpaare in Deutschland geschätzt (BAUER et al. 2012). Die Art bevorzugt Wälder und Feldgehölzbestände aller Art als Bruthabitat und jagt vorzugsweise in der offenen Agrarlandschaft (BAUER et al. 2012). Starke Bestandsschwankungen, sind u.a. durch Gradationen von Kleinsäuern zu erklären. Seit den 60ern (1960- 1970 J.) durchaus positive Bestandsentwicklungen durch zunehmend starke Brutansiedlungen im Offenland (BAUER et al. 2012). Mitteleuropäische Mäusebussarde können als Teilzieher bezeichnet werden. Die Altvögel sind größtenteils Standvögel. Die Jungvögel ziehen nach Erreichen der Selbstständigkeit überwiegend im Herbst in südwestliche Richtung ab und überwintern hauptsächlich in Frankreich. Dagegen sind nordeuropäische Mäusebussarde generell Zugvögel. Aus den nördlichen und östlichen Regionen stammende Mäusebussarde überwintern u.a. auch in Mitteleuropa (MEBS & SCHMIDT 2006). Der Raufußbussard bevorzugt die offene Kulturlandschaft, v.a. Niederungswiesen, Moore, Brachflächen und Heiden. In Mitteleuropa ist die Art regelmäßiger Durchzügler und Wintergast. Trotz gelegentlicher starker Einflüge und nachfolgenden Übersommerungen sind keine Brutansiedlungen in Mitteleuropa bekannt. Ein 1988 in Nds. ermittelter Brutnachweis blieb erfolglos (BAUER et al. 2012).</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Mäusebussarde wurden im Gebiet regelmäßig und z.T. mit hohen Individuenzahlen gesichtet. Im Herbst war eine deutliche Zunahme der Bestände auf regelmäßig über 30 Individuen zu beobachten. Maximal wurden Mitte November 74 Mäusebussarde gleichzeitig im UG gezählt. Der festgestellte Bestand setzt sich sehr wahrscheinlich aus ortstreuen Brutvögeln und von weiter nördlich und östlich stammenden Tieren zusammen. Sie wurden häufig auf den Grünlandflächen in der Alfraben- und Meheniederung festgestellt. Mit 7 Feststellungen von bis zu zwei Individuen ist der Raufußbussard als regelmäßiger Nahrungs- und Wintergast im UG zu werten (REGIONALPLAN & UVP 2012a).</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen: Die Mastfußfläche und Kranstellplätze sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u> Es sind keine baubedingten Tötungen oder Verletzung überwinternder Bussarde zu erwarten.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u> Sowohl Mäusebussarde als auch Raufußbussarde werden grundsätzlich als schlaggefährdet gegenüber WEA eingestuft (ILLNER 2012). Bisher wurden 245 Mäusebussarde und 3 Raufußbussarde als Schlagopfer an WEA festgestellt (DÜRR 2013). Der Raum wurde außerhalb der Brutzeit regelmäßig von beiden Arten genutzt. Wobei der Raufußbussard mit deutlich geringeren Individuenzahlen nachgewiesen</p>

wurde. Insbesondere die Grünlandflächen der Alfgraben- und Meheniederung wurden von den Arten aufgesucht. Eine erhöhte Schlaggefährdung, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Arten hinausgeht, kann dennoch ausgeschlossen werden. Generell betreiben beide Arten die Ansitzjagd, indem von einer erhöhten Warte aus die Umgebung abgesucht wird. Bei Raufußbussarden ist häufig der Suchflug zu beobachten, der meist in niedrigen Höhen (10m- 20m Höhe) erfolgt und durch Rütteln unterbrochen wird (MEBS & SCHMIDT 2006). Dabei bleiben beide Arten deutlich unterhalb der Gefahrenzone der Rotorblätter. Als eine häufige und weit verbreitete Art kann zudem beim Mäusebussard davon ausgegangen werden, dass kollisionsbedingte Verluste von Individuen nicht zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot führt (VG Gera, U. v. 9.07.2013 – 5 K 252/12 Ge –). Um jedoch die gewisse Kollisionsgefahr der Arten weiter zu reduzieren, sollten die Mastfußflächen und Kranstellplätze auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß der Rechtsprechung ist nicht gegeben.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es sind keine Störungen durch punktuell und zeitlich begrenzte Bauarbeiten zu erwarten.

Betriebsbedingt:

Da beide Arten kein Meidungsverhalten gegenüber WEA aufweisen sind Störungen ausgeschlossen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es werden keine Ruhestätten beansprucht.

Betriebsbedingt:

Der Raum kann weiterhin genutzt werden, Es werden keine Ruhestätten beschädigt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

<p>Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)</p>
<p>Bestandsdarstellung</p>
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Wanderfalke brütet sowohl in Mittelgebirgslandschaften als auch in der Tiefebene. Gemieden werden größere, geschlossene Waldlandschaften. Die Art ist u.a. Felsbrüter an steilen Felswänden in Flusstälern, Waldgebirgen und Steinbrüchen; Baumbrüter in lichten Althölzern und innerhalb von Waldrändern. In Niedersachsen sind jedoch seit dem durch DDT verursachten Bestandseinbruch keine Baumbrüter mehr bekannt. Als Jagdgebiet dienen die offene Landschaft und der Luftraum, nicht selten auch am Wasser. Der Wanderfalke ist in Niedersachsen sowohl Brut- als auch Gastvogel (NLWKN). Der Bestand beläuft sich auf ca. 620 bis 663 Brutpaare in Deutschland (BAUER et al. 2012). In Niedersachsen brüten ca. 55 Paare (NLWKN).</p> <p>Turmfalken benötigen als Jagdgebiet freie Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation. Nistplätze finden sich allgemein in Felswänden, Kunstbauten oder Bäumen (BAUER et al. 2012). Turmfalken sind in Niedersachsen und in Deutschland nicht gefährdet. Der Bestand ist als stabil zu bezeichnen (SÜDBECK et al. 2007) und beläuft sich auf ca. 41.500 – 68.000 Brutpaare in Deutschland (BAUER et al. 2012). Der Turmfalke ist ein weit verbreiteter Brut- und Jahresvogel sowie Teilzieher und regionaler Durchzügler (BAUER et al. 2012).</p>
<p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand vom Wanderfalken (Brutvögel) als günstig zu bewerten (NLWKN).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Der Wanderfalke wurde einmal im UG jagend beobachtet.</p> <p>Turmfalken wurden regelmäßig mit bis zu 11 Individuen im UG beobachtet. Aufgrund des Wanderverhaltens der Art kann davon ausgegangen werden, dass es sich überwiegend um Tiere der lokalen Brutpopulation handelt (REGIONALPLAN & UVP 2012a).</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein

Ja

Ja nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Falken sind auszuschließen.

Betriebsbedingt:

Beide Arten weisen ein Kollisionsrisiko gegenüber WEA auf (ILLNER 2012). Der Fundkartei nach DÜRR (2013) wurden bisher 55 Turmfalken und 6 Wanderfalken gemeldet. Jedoch wurde der Wanderfalke nur einmal im Gebiet beobachtet, Brutvorkommen sind ebenfalls nicht nachgewiesen worden. Beim Turmfalke ist ein erhöhtes Risiko bei eher kleineren WEA zu sehen. Die geplanten Anlagen weisen jedoch eine Nabenhöhe von 149 m auf, sodass der Gefahrenbereich durch die Rotoren (Durchmesser 101 m) erst an 99 m beginnt.

Für beide Arten kann eine über dem allgemeinen Lebensrisiko hinausgehende Schlaggefährdung nicht herausgestellt werden. Insbesondere bei häufigen und weit verbreiteten Arten, wie dem Turmfalke, ist bei kollisionsbedingten Verlusten von Individuen nicht von einem Verstoß gegen das Tötungsrisiko auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es sind keine Störungen durch punktuell auftretende und zeitlich begrenzte Bauarbeiten zu erwarten.

Betriebsbedingt:

Da beide Arten keine Scheuchwirkung gegenüber WEA aufweisen sind Störungen ausgeschlossen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es kommt durch Bauarbeiten zu keiner Beschädigung von Ruhestätten.

Betriebsbedingt:

Es werden keine Ruhestätten beschädigt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Kranich (<i>Grus grus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Kranich ist in Niedersachsen Brut- und Gastvogel. Die Schwerpunkte der Brutverbreitung liegen in den östlichen Landesteilen. Die Rastgebiete von Kranichen in Niedersachsen liegen im Einzugsbereich von weiträumig wiedervernässten, renaturierten Hochmooren, die sich durch ihren Offenlandcharakter auszeichnen. In der Umgebung finden sich meist landwirtschaftlich geprägte Räume, insbesondere mit Maisanbau (NLWKN). Des Weiteren werden die feuchten und nassen Flächen der Niederungsgebiete, Verlandungszonen, Waldbrüche und –seen, Feuchtwiesen und Seggenrieder besiedelt (BAUER et al. 2012). In Niedersachsen rasteten während des Wegzugs im Mittel der Jahre 2006-2008 ca. 60.000 Kraniche (davon der überwiegende Teil in der Diepholzer Moorniederung), dies sind etwa 29 % des Rastbestandes in Deutschland bzw. 25 % der westziehenden Population (NLWKN). Ein Rastplatz beinhaltet Schlafplätze, Nahrungsflächen und die so genannten Vorsammelplätze.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schlafplätze: große Flachwasserbereiche in wiedervernässten, ungestörten Mooren; teilweise auch in Mooren, in denen noch abgetorft wird. Ungünstig wirken sich Verbuschungen sowie eine dichte und hohe Krautschicht (insbesondere Moorbirke und Pfeifengras) auf den Schlafplätzen und deren Randzonen aus. • Schlafplätze (und Vorsammelplätze) sind die störungsempfindlichsten Bereiche eines Rastplatzes. • Nahrungshabitate: insbesondere Maisstoppeläcker, dabei bevorzugt Flächen nach Corn-Cob- oder Körnermaisenernte, da hier der Anteil an Ernterückständen deutlich höher ist, als auf Maisstoppeläckern nach Silomaisenernte (Ganzpflanzenernte für Biogas, Silage). Weitere Nahrungshabitate sind Feuchtgrünland, andere Stoppeläcker, gelegentlich Getreideneusaaten (speziell im Herbst). • Die Nahrungsflächen liegen in der Regel innerhalb eines 20 km-Radius um die Schlafplätze. • Vorsammelplätze: existieren an den meisten (größeren) Rastplätzen. Bei den Vorsammelplätzen handelt es sich um unterschiedlich genutzte Flächen mit kurzer Vegetation, die sich in der Nähe der Schlafplätze befinden und keinen Störungen unterliegen. Sie sind als Teil der Schlafplätze einzustufen und haben innerhalb der Rastplätze eine hohe Bedeutung. Vorsammelplätze und Schlafplätze sind die störungsempfindlichsten Bereiche eines Rastplatzes.
<p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>Der Erhaltungszustand des Kranichs als Gastvogel in Niedersachsen wird als günstig bewertet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Im UG wurden Kraniche regelmäßig festgestellt, lediglich aus dem November 2009 und den Monaten Februar und April 2010 fehlen Beobachtungen. Neben einem aus maximal 35 Individuen bestehenden Trupp übersommernder Vögel wurde im Herbst 2010 einmal ein Maximalbestand von 210 rastenden Kranichen östlich der Mehe erreicht. Vereinzelt kam es zu Überflügen kleinerer Trupps von maximal 56 Individuen. Regelmäßige Überflüge oder Schlafplatzflüge z. B. zum etwa 3 km nördlich der Vorhabensfläche liegenden wichtigen Kranichschlafplatz im NSG „Langes Moor“ (KRÜGER & OLTMANN 2009) konnten trotz gezielter Kontrollen in den Abendstunden nicht registriert werden (REGIONALPLAN & UVP 2012a).</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen: Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein

Ja

Ja nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es kann ausgeschlossen werden, dass rastende oder überfliegende Kraniche verletzt oder getötet werden.

Betriebsbedingt:

Es kann für die Art kein erhöhtes Schlagrisiko herausgestellt werden (ILLNER 2012). Dies bestätigen auch die wenigen Nachweise (7 Tiere) in der Fundkartei nach DÜRR (2013).

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es sind evtl. sehr geringe Störungen durch den Baubetrieb auf rastende Kraniche zu erwarten, wenn Bauarbeiten am Rande der Niederungsbereiche des Alfgrabens und der Mehe durchgeführt werden. Diese wirken jedoch temporär und punktuell begrenzt.

Betriebsbedingt:

Der Kranich gilt insbesondere bezüglich der Barrierewirkung von WEA (REICHENBACH et al. 2004) im Bereich von Zugrouten und Flugschneisen zu Schlafplätzen mit hohen Vogelzahlen als empfindlich (Barrierewirkung zwischen 300- 500 m (REICHENBACH et al 2004). Für das UG konnten bedeutsame Zugrouten und Flugschneisen nicht herausgestellt werden. Als ein wichtiger Schlaf- und Ruheplatz des Kranichs wird das NSG „Langes Moor“ bewertet (KRÜGER & OLTMANN (2009) und BIOS (2011)), welches sich nördlich der Windparkfläche in gut 3 km Entfernung zur nächstgelegenen WEA 1 befindet. Als wichtige Nahrungsflächen werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich und östlich sowie südöstlich des Moores ausgewiesen. Die Hauptflugkorridore befinden sich entsprechend ebenfalls in diesen Bereichen (BIOS 2011) und werden nicht durch die Planungen berührt. Hinsichtlich der Barrierewirkung sind keine erheblichen Störungen zu erwarten.

Der Raum wird jedoch regelmäßig von einzelnen rastenden Kranichen genutzt. Scheuchwirkungen auf kleinere, rastende Trupps durch WEA werden unterschiedlich stark eingestuft. LANGGEMACH & DÜRR (2013) führen aus verschiedenen Untersuchungen auf, dass sich Einzeltiere bis zu 150 m an WEA annähern, kleinere Trupps zwischen 300 und 600 m. Die bevorzugten Rastbereiche der Niederungen der Mehe- und des Alfgrabens bleiben frei von WEA. Zu den nachgewiesenen rastenden Einzeltieren am Alfgraben werden Abstände von mehr als 190 m eingehalten, zu einem kleineren Trupp an der Mehe mehr als 760 m. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Kraniche in störungsfreie Bereiche ins Umfeld ausweichen können.

Der geplante Windpark kann somit gewisse Störungen auslösen, die jedoch als nicht erheblich eingestuft werden, weil sie nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es sind keine Ruhestätten im Untersuchungsgebiet festgestellt worden, die baubedingt beschädigt werden.

Betriebsbedingt:

Eine Beschädigung von Ruhestätten durch den Betrieb von WEA kann ausgeschlossen werden.

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

<p>Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</p>
<p>Bestandsdarstellung</p>
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Goldregenpfeifer ist ein sehr seltener Brut- und Sommervogel in kleinem, weitgehend isoliertem Rückzugsgebiet in Norddeutschland. Ursprüngliche Bruthabitate sind offene, niedrig und lückig bewachsene Hochmoore, Moorheiden (<i>Erica tetralix</i>), anmoorige Grasflächen und feuchte Heidegebiete. Die Art kommt heute fast ausschließlich auf frischen, vegetationsarmen bis völlig vegetationslosen („schwarzen“) Frästorfflächen vor. Die Nahrungssuche der Altvögel erfolgt v. a. in moornahen, kurzrasigen und feuchten Grünlandflächen und auf Moorböden. Die Nahrungshabitate der Jungvögel liegen v. a. an Grabenrändern und auf Wiedervernässungsflächen (NLWKN). Der Brutbestand in Deutschland wird auf 11 (12) bis 22 Paare geschätzt (BAUER et al. 2012). In Niedersachsen befinden sich ca. 11 Revierpaare, damit befindet sich möglicherweise der gesamte nationale Bestand in Niedersachsen (NLWKN). Des Weiteren ist die Art in Niedersachsen auch Gastvogel.</p> <p>Der Kiebitz ist in Niedersachsen sowohl Brut- als auch Rast- und Gastvogel. Er ist ein Charaktervogel der norddeutschen Tiefebene (NLWKN). Er besiedelt weitgehend offene Landschaften. Naturnahe Lebensräume der Art sind feuchte Wiesen und Weiden aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Besonders günstig für den Kiebitz ist ein Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden (BAUER et al. 2012, NLWKN). Neben kurzrasigem Grünland werden als Brutplatz oftmals dunkle und feuchte vegetationsarme Flächen ausgesucht. Des Weiteren zeugen intensiv genutzte Ackerflächen wie bspw. vorjährige Maisstoppeläcker oder frisch bestellte Ackerflächen als Nestplatz von hoher Attraktivität. Der Aufzuchterfolg ist auf den intensiv genutzten Feldern allerdings oft gering (BAUER et al. 2012, NLWKN).</p> <p>Gastvögel haben ähnliche Habitatansprüche wie die Brutvögel, größere Trupps benötigen weite, offene und unverbaute Landschaften. Rastplätze finden sich sowohl im Grünland als auch auf weithin offenen Ackerflächen (z. B. in den Marschen und Börden) (BAUER et al. 2012, NLWKN).</p>
<p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>Der Erhaltungszustand für den Goldregenpfeifer als Gastvogelart kann derzeit (noch) als günstig bewertet werden (NLWKN).</p> <p>Der Erhaltungszustand für den Kiebitz als Gastvogel wird als günstig bewertet (NLWKN).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Es liegt aus dem gesamten Beobachtungszeitraum nur eine Beobachtung von 40 rastenden Goldregenpfeifern aus dem UG vor.</p> <p>Rastende Kiebitze wurden im Gebiet an 10 Erfassungsterminen von März bis November festgestellt. Es handelte sich hierbei jeweils nur um vergleichsweise kleine Rastansammlungen. Es wurden maximal 230 Individuen beobachtet (REGIONALPLAN & UVP 2012a). Das UG weist keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum auf (KRÜGER et al. 2010).</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein

Ja

Ja nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es kann ausgeschlossen werden, dass rastende oder überfliegende Goldregenpfeifer und Kiebitze verletzt oder getötet werden.

Betriebsbedingt:

Es kann für beide Arten ein erhöhtes Schlagrisiko ausgeschlossen werden (ILLNER 2012). Dies bestätigen auch die wenigen Nachweise in der Fundkartei nach DÜRR (2013). Bisher wurden 5 Kiebitze und 15 Goldregenpfeifer gemeldet.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Störungen durch den Bau von WEA auf rastende Kiebitze und Goldregenpfeifer werden als gering eingestuft. Die Arbeiten werden temporär und räumlich begrenzt durchgeführt.

Betriebsbedingt:

Beide Arten reagieren mit einem Meidungsverhalten gegenüber WEA. Diese werden beim Goldregenpfeifer mit hoch angegeben, Die Distanzen schwanken zwischen 200 und 800 m (REICHENBACH et al 2004). Wobei HÖTKER et al. (2005) ein Mittelwert aus verschiedenen Studien von 175 m angibt. Für die im Gebiet nachgewiesenen 40 Goldregenpfeifer wird ein Abstand von 375 m zur nächstgelegenen WEA 17 eingehalten. Beim Kiebitz werden Scheuchwirkungen zwischen 100 und 500 m angegeben (REICHENBACH et al. 2004). Kleine Trupps können auch Abstände unter 100 m wahren (LANGGEMACH & DÜRR 2013). Es wurden ausschließlich kleine Kiebitztrupps festgestellt, die Rastzahlen liegen deutlich unter einer Wertung zur lokalen Bedeutung (KRÜGER et al. 2010), sodass eine angenommene Scheuchwirkung von 100 m als ausreichend angesehen werden kann. Dieser Wert wird für einen Rastbestand an der WEA 8 unterschritten (50 m). Alle übrigen Beobachtungen wurden außerhalb des 100 m Radius festgestellt.

Für beide Arten kann im Gebiet keine besondere Rastfunktion herausgestellt werden (KRÜGER et al. 2010). Einzelne im Gebiet auftretende Kiebitz- und Goldregenpfeifertupps verbleiben weiterhin ausreichend große, störungsfreie Räume an der Mehe und auch am Alfraben. Erhebliche Störungen werden ausgeschlossen, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich nicht verschlechtern.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es werden keine Ruhestätten, hier als bevorzugt bedeutsame Rastfläche zu bezeichnen, beschädigt.

Betriebsbedingt:

Es werden keine bedeutsamen Rastflächen bzw. Ruhestätten vom Kiebitz und Goldregenpfeifer beschädigt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

<p>Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)</p> <p>Bekassine (<i>Gallinago gallinaga</i>)</p>
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Große Brachvogel bevorzugt weitgehend offene Niederungs- und Grünlandlandschaften, Niedermoore, baumlose Hochmoore und Flusstäler. Des Weiteren siedelt die Art sich im Feuchtgrünland auf Nieder- und Hochmoorböden aber auch in reinen Ackerbaugebieten an. Begründet wird letzteres durch eine hohe Brutplatztreue. Der Brachvogel bevorzugt hoch anstehende Grundwasserstände, reagiert aber nicht so empfindlich auf Entwässerung. In renaturierten Hochmooren ist die Art häufig auf feuchten Moorheiden, aber auch auf trockeneren Besenheidenbeständen zu finden, solange diese kurz und lückig genug sind. Ferner kommt die Art auf den Inseln v. a. in feuchten Dünentälern vor. Günstige Bruthabitate weisen lückige Pflanzenbestände, „stocherfähige“ Böden und Kleingewässer (Blänken) mit offenen, schlammigen Uferpartien auf. In den ersten Wochen nach Ankunft in den Brutgebieten suchen die Vögel gern gemeinsame Schlafplätze in Flachwasserzonen auf (BAUER et al. 2012, NLWKN). Der Große Brachvogel ist sowohl Brut- als auch Gastvogel, dessen Schwerpunkte als Gastvogel im Wattenmeer und den Flussniederungen liegen, größere Bestände aber auch in binnenländischen Grünland- und Feuchtgebieten (z. B. Rheiderland, Dümmer) (NLWKN). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 3.300 bis 4.000 Brutpaare, in Niedersachsen aktuell auf ca. 1.700 Brutpaare geschätzt (BAUER et al. 2012, NLWKN). Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt ca. 10 (30) – 50 (70) ha (BAUER et al. 2012, FLADE 1994). In Niedersachsen werden innerhalb von Feuchtwiesen Siedlungsdichten von maximal 5 bis 6 BP/km² bzw. 4 bis 5 BP/km² angenommen (BAUER et al. 2012).</p> <p>Die Bekassine bevorzugt offene bis halboffene, feuchte bis nasse Niederungslandschaften von unterschiedlicher Ausprägung. Des Weiteren werden Niedermoore, Hoch- und Übergangsmoore (hier vor allem auf Wiedervernässungsflächen), Marschen, Feuchtwiesen, Streuwiesen, nasse Brachen, Verlandungszonen stehender Gewässer (Seggen- und Binsenrieder sowie lockere Röhrichte) besiedelt. Ferner kommt die Art auch auf sehr kleinen, geeigneten Flächen, im Hochmoor auch in kleinen renaturierten Handtorfstichen vor. Die Bekassine reagiert sehr empfindlich auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung. Die höchsten Dichten werden auf großflächig wiedervernässten Niedermoorwiesen mit Übergängen zu Seggenriedern sowie im Hochmoor auf renaturierten Abtorfungsflächen mit hohem Deckungsgrad an Sphagnum und hohen Wasserständen erreicht (NLWKN). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 6.200 bis 9.800 Brutpaare, in Niedersachsen aktuell auf ca. 2.200 Brutpaare geschätzt (BAUER et al. 2012, NLWKN). Die Bekassine tritt in Niedersachsen als Brut- und Gastvogel auf (NLWKN).</p>
<p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>Der Erhaltungszustand für den Großen Brachvogel als Gastvogel wird als günstig bewertet. (NLWKN). In Nds. ist der Erhaltungszustand der Bekassine (Brutvogel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Vom Großen Brachvogel liegen außerhalb der Brutzeit zwei Feststellungen rastender Vögel vor. Insgesamt wurden überfliegend 38 Individuen am gleichen Termin Anfang September im Gebiet festgestellt (REGIONALPLAN & UVP 2012a).</p> <p>Es liegt eine Beobachtung von 6 rastenden Bekassinen aus dem UG vor. Am 14.04.2010 wurden diese im östlichen Teil der potenziellen Windparkfläche auf einer nassen Maisstoppelfläche festgestellt (REGIONALPLAN & UVP 2012a).</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein

Ja

Ja nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es sind keine baubedingten Tötungen zu erwarten.

Betriebsbedingt:

Beide Arten werden bisher mit je einem Fund in der Schlagopferliste nach DÜRR (2013) geführt. ILLNER (2012) gibt für die Bekassine ein potenzielles Risiko an. Eine erhöhte Kollisionsgefahr kann für die Arten, die mit wenigen Individuen im Gebiet erfasst wurden, nicht herausgestellt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Die temporär wirken Baumaßnahmen führen zu keiner Störung.

Betriebsbedingt:

Beide Arten weisen eine Scheuchwirkung gegenüber WEA auf. Bei Bekassinen werden Distanzen zwischen 100 und 200 m angegeben. Der Große Brachvogel weist höhere Distanzen zwischen 200 und 500 m auf (REICHENBACH et al. 2004).

Rastende Bekassinen wurden nördlich der WEA 11 im Abstand von 410 m zu dieser nachgewiesen. Die großen Brachvögel hielten sich in der Alfabenniederung im Bereich der WEA 17 auf. Innerhalb eines 200 m Radius wurden 2 Individuen festgestellt, weitere 6 Brachvögel wurden innerhalb des 500 m Radius festgestellt. 38 Individuen überflogen am gleichen Tag das Gebiet. Da jedoch insgesamt keine besondere Wertigkeit des Raumes für die beiden Arten herausgestellt werden konnte und lediglich Einzelbeobachtungen vorliegen, sind erhebliche Störungen auszuschließen. Beiden Arten verbleiben ein ausreichend ungestörte Rastflächen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es werden keine Ruhestätten, hier als bevorzugt bedeutsame Rastfläche zu bezeichnen, beschädigt.

Betriebsbedingt:

Es werden keine bedeutsamen Rastflächen vom Großen Brachvogel und der Bekassine beschädigt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)</p> <p>Der Raubwürger brütet vorwiegend in den Mooren und Heiden der Geest bzw. deren strukturreichen Randbereichen und in reich strukturierten, durch Hecken, Feldgehölze, Baumgruppen und Alleen kleinräumig gegliederten Kulturlandschaften; teilweise auch auf Windwurfflächen. Die Art benötigt übersichtliche halboffene Landschaften, die durch Ansitzwarten (Einzelbäume, Büsche) und durch einen reich strukturierten Wechsel von Flächen mit unterschiedlich hohem, lückigen Pflanzenwuchs, mit Gebüsch von 1 - 5 m Höhe und Bäumen/ Gehölzgruppen von 15 - 20 m Höhe charakterisiert sind. Es wird angenommen das Moore sowie Dünen bzw. Binnendünen die ursprünglichen natürlichen Bruthabitate in Mitteleuropa gewesen sind. Ein hoher Anteil an kurzrasiger Vegetation ist für einen Jagderfolg wichtig. Der Raubwürger ist ein Teilzieher, d.h. nur ein geringer Teil der niedersächsischen Population zieht im Winter über größere Entfernungen fort. Die Winterreviere decken sich meist mit den Brutplatzansprüchen, sind jedoch oft größer. Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 2.135 Brutpaare, in Niedersachsen aktuell auf ca. 200 Brutpaare geschätzt (NLWKN).</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN).</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Der Raubwürger wurde als rastender Durchzügler im UG erfasst. Es kam zu 3 Feststellungen von Einzeltieren (REGIONALPLAN & UVP 2012a).</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Es sind keine baubedingten Tötungen zu erwarten.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Vom Raubwürger liegt bisher ein Fund in der Schlagopferliste nach DÜRR (2013) vor, sodass derzeit kein erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen ist. ILLNER (2012) gibt für die Art ein gewisses Kollisionsrisiko an. Aufgrund der wenigen Feststellungen im Gebiet kann jedoch von keinem erhöhten Kollisionsrisiko, welches über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht, ausgegangen werden.</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Die Baumaßnahmen werden räumlich und zeitlich begrenzt durchgeführt. Es sind erhebliche Störungen auszuschließen.

Betriebsbedingt:

Es sind keine Störungen zu erwarten. Von einem Meidungsverhalten oder einer Scheuchwirkung gegenüber WEA ist nichts bekannt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es werden keine Ruhestätten vom Raubwürger durch Baumaßnahmen beschädigt.

Betriebsbedingt:

Es werden keine Ruhestätten durch den Betrieb von WEA beschädigt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

9.1.3 Fledermäuse

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt ebenfalls in der Regel eine Art-für-Art-Betrachtung. Sind jedoch Bestands- und Betroffenheitssituation bei mehreren Arten ähnlich, können diese zusammenfassend abgehandelt werden (z.B. strukturgebundene Fledermausarten der Wälder).

Im Zuge der Fledermausbestandserfassungen 2010 sind insgesamt 8 Fledermausarten festgestellt worden. Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Fledermausarten:

- **Wasserfledermaus** (streng geschützt)
- **Breitflügel-Fledermaus** (streng geschützt)
- **Großer Abendsegler** (streng geschützt)
- **Kleinabendsegler** (streng geschützt)
- **Zwergfledermaus** (streng geschützt)
- **Braunes Langohr** (streng geschützt)
- **Fransenfledermaus** (streng geschützt)
- **Rauhautfledermaus** (streng geschützt)

Des Weiteren wurde im UG Arten der Gattung *Myotis* nachgewiesen (REGIONALPLAN & UVP 2012b). Eine eindeutige Bestimmung ist nicht möglich. Für die Arten dieser Gattung werden keine gravierenden Auswirkungen der Planungen erwartet. Sie werden selten als Schlagopfer an WEA nachgewiesen (DÜRR 2013). HAENSEL (2007) bezeichnet WEA für sie als „ungefährlich bzw. geringgradig gefährlich“.

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Die Wasserfledermaus bevorzugt wasserreiche Landschaften; gelegentlich ist sie auch weitab davon in Wäldern oder Ortschaften anzutreffen. Die Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen, Nistkästen oder in Gebäudespalten. Von dort fliegen die Tiere zu ihren bis zu 8 km weit entfernten Jagdgebieten entlang von ausgeprägten Flugstraßen (MESCHEDE & HELLER 2000). Die Wasserfledermaus ist auf Gewässer als Jagdgebiete angewiesen, die eine reiche Insektenfauna und Bereiche ohne Wellenschlag aufweisen. Die Überwinterung erfolgt in unterirdischen Quartieren oder in Baumhöhlen (z. B. DIETZ et al. 2007).</p> <p>Die Wasserfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Die Wasserfledermaus kommt regelmäßig im gesamten Niedersachsen vor.</p>
<p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>Für die atlantische Region Niedersachsens ist der Erhaltungszustand als gut einzuschätzen. Die Zukunftsaussichten sind wegen sich verändernder Waldbewirtschaftung und unzureichend an die Ansprüche der Art angepasster Gewässerunterhaltung nicht ausreichend absehbar, vermutlich jedoch weiterhin akzeptabel. Deutschlandweit ist von einem günstigen Erhaltungszustand, bezogen auf die atlantische Region, auszugehen (NLWKN).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Es wird mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen, dass einige der nicht näher bestimmbar Nachweise der Gattung <i>Myotis</i>, insbesondere im östlichen Teil der Fläche der Wasserfledermaus zuzuordnen sind (REGIONALPLAN & UVP 2012b).</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Durch die Umsetzung der Maßnahmen werden keine Individuen von Wasserfledermäusen getötet. Es wurden keine Quartiere nachgewiesen.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Eine erhöhte Kollisionsgefahr besteht für Wasserfledermäuse an WEA nicht. Die Anlagenstandorte befinden sich in größeren Abständen zu den Gewässern, Fledermausverluste an WEA sind bei der Art als gering einzustufen (DÜRR 2013, MKULNV 2013, GRÜN WALD & SCHÄFER 2007). In der Fundkartei nach DÜRR (2013) werden bisher 5 Individuen geführt.</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es sind keine baubedingten Störungen auf Wasserfledermäuse zu erwarten. Die Maßnahmen wirken temporär und räumlich begrenzt. Zudem wurden keine Quartiere festgestellt, die durch Licht oder Lärm gestört werden könnten.

Betriebsbedingt:

Es sind keine Störungen durch den Betrieb der WEA zu erwarten, da keine Empfindlichkeiten gegenüber WEA bekannt sind (BRINKMANN et al. 2011).

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es wurden keine Quartiere von Wasserfledermäusen im Gebiet festgestellt. Entsprechend werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt.

Betriebsbedingt:

Ebenso sind betriebsbedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Fransenfledermäuse jagen saisonal in unterschiedlichsten Lebensräumen. Genutzt werden Streuobstwiesen, Gewässer, Wälder auch Nadelwälder. Typisch sind reich strukturierte Landschaften. Als Quartiere werden von der Fransenfledermaus Gebäude und Baumhöhlen genutzt, zudem werden auch Vogel- und Fledermauskästen angenommen. Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker im Durchschnitt mit Temperaturen zwischen 3 bis 8 Grad Celsius, hoher relativer Luftfeuchtigkeit von 90 bis 100 %, Störungsarmut; Überwinterung z.T. auch im Bodenschotter der Höhlen (NLWKN). Aufgrund des ausgeprägten Quartierwechselverhaltens benötigt die Art immer eine ausreichende Anzahl an Baumhöhlen in Wäldern.</p> <p>Die Fransenfledermaus ist nahezu flächendeckend in ganz Niedersachsen verbreitet. Für die Art sind Aussagen über tatsächliche Bestandsgrößen aufgrund der lückenhaften Erfassung nicht möglich. Sie ist jedoch regelmäßig, teilweise in hoher Dichte nachzuweisen (NLWKN).</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>Der Erhaltungszustand der Art ist in der Gesamtbewertung in der atlantischen Region in Niedersachsen unbekannt, in der kontinentalen Region als gut zu bezeichnen (NLWKN).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Mindestens ein Detektornachweis kann der Art zweifelsfrei zugeordnet werden (REGIONALPLAN & UVP 2012b).</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Es werden keine Quartiere der Art durch Baumaßnahmen beansprucht, sodass Tötungen von Individuen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Arten der Gattung <i>Myotis</i> werden selten als Schlagopfer unter WEA nachgewiesen, von Fransenfledermäusen liegen derzeit keine Nachweise vor (DÜRR 2013). Ein erhöhte Kollisionsrisiko besteht nicht (GRÜN WALD & SCHÄFER 2007).</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es sind keine baubedingten Störungen auf Fransenfledermäuse zu erwarten. Die Maßnahmen wirken temporär und räumlich begrenzt. Zudem wurden keine Quartiere festgestellt, die durch Licht oder Lärm gestört werden könnten.

Betriebsbedingt:

Es sind keine Störungen durch den Betrieb der WEA zu erwarten, da keine Empfindlichkeiten gegenüber WEA bekannt sind (BRINKMANN et al. 2011).

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es wurden keine Quartiere von Fransenfledermäusen im Gebiet festgestellt. Entsprechend werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt.

Betriebsbedingt:

Ebenso sind betriebsbedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Als typische Hausfledermaus hat die Breitflügelfledermaus ihre Sommerquartiere fast immer in oder an Gebäuden. Nur selten ziehen sich einzelne Tiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen zurück. Die Winterquartiere sind in kleinen Gruppen in Höhlen, Stollen und Kellern zu finden. Jagdgebiete bestehen meist in der Nähe der Quartiere über offenen Flächen mit Gehölzbeständen am Rande, vielfach auch entlang der Waldwege oder an alten Bäumen (ROSENAU 2001). Wochenstubenquartiere liegen in Gebäuden: in Spalten, auf Dachböden, aber auch Wandverschalungen und Zwischendecken (NLWKN). Die Breitflügelfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Sie ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Von den Ostfriesischen Inseln ist sie nur von Norderney bekannt. Bevorzugt wird das Tiefland, im Bergland kommt sie besonders entlang größerer Flusstäler vor (NLWKN).</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>Aufgrund des anhaltenden Rückgangs der Art ist ihr Erhaltungszustand sowohl in der atlantischen wie auch in der kontinentalen Region unzureichend. Deutschlandweit ist von einem unzureichenden Erhaltungszustand, bezogen auf die atlantische Region, auszugehen (NLWKN).</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Im Untersuchungsgebiet jagt die Art häufig an den Feldgehölzen, sie kommt aber auch auf den Offenlandbereichen in teils größerer Zahl vor (REGIONALPLAN & UVP 2012b).</p> <p style="text-align: center;">Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen: Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u> Es wurden keine Quartiere der Breitflügelfledermaus im Gebiet festgestellt. Baubedingte Tötungen von Individuen sind ausgeschlossen.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u> Für die Breitflügelfledermaus kann von einem mittleren Schlagrisiko ausgegangen werden (DÜRR 2013, MKULNV 2013). In der Schlagopferkartei wurden bisher 43 Individuen nachgewiesen. Die Art kam zwar zum Teil in großer Zahl im Gebiet vor, wobei insgesamt jedoch eine geringe Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet festzustellen war (REGIONALPLAN & UVP 2012b). Von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko gemäß der Rechtsprechung kann nicht ausgegangen werden.</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es sind keine baubedingten Störungen auf Breitflügelfledermäuse zu erwarten. Die Maßnahmen wirken temporär, räumlich begrenzt und finden in der Regel über Tag statt. Zudem wurden keine Quartiere festgestellt, die durch Licht oder Lärm gestört werden könnten.

Betriebsbedingt:

Es sind keine Störungen durch den Betrieb der WEA zu erwarten, da keine Empfindlichkeiten gegenüber WEA bekannt sind (BRINKMANN et al. 2011).

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es wurden keine Quartiere von Breitflügelfledermäusen im Gebiet festgestellt. Entsprechend werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt.

Betriebsbedingt:

Ebenso sind betriebsbedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

<p>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</p>
<p>Bestandsdarstellung</p>
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Die Zwergfledermaus stellt in Deutschland die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart dar. Ihre Quartiere bezieht die Zwergfledermaus vorwiegend in und an Gebäuden (BOYE et al. 1999). Die Wochenstuben finden sich häufig hinter diversen Gebäudeverkleidungen. Die Quartiere werden häufig gewechselt, weshalb Wochenstubenkolonien einen Verbund von vielen geeigneten Quartieren im Siedlungsbereich benötigen (DIETZ et al. 2007). Die Jagdgebiete liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ortslagen. Hierbei jagen Zwergfledermäuse in einem Radius von zirka 2 km um das Quartier (PETERSEN et al. 2004). Während der Jagd orientieren sich die Tiere überwiegend an linearen Landschaftsstrukturen, wie z. B. Hecken, gehölzbegleitete Wege oder Waldränder. Lineare Landschaftselemente sind auch wichtige Leitlinien für die Tiere auf den Flugrouten von den Quartieren zu den Jagdgebieten.</p> <p>Die Zwergfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Sie ist in Niedersachsen weit verbreitet. Die Trennung der Zwergfledermaus und der Mückenfledermaus erfolgte erst ab 1999. Aus diesem Grund kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige wenige Quartiere der Mückenfledermaus zuzuordnen sind. Das Gesamtbild ändert sich jedoch aufgrund der eher seltenen Mückenfledermaus nicht. Es zeichnet sich ab, dass die Mückenfledermaus sehr viel seltener vorkommt als die Zwergfledermaus (NLWKN).</p> <p>Die Rauhautfledermaus bevorzugt als „Waldfledermaus“ struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlichster Ausprägung und einem reich strukturierten gewässerreichen Umland. Die Sommerquartiere sind in Baumhöhlen, Spaltenquartiere hinter loser Rinde alter Bäume, in Stammaufrissen, Spechthöhlen, Holzstößen, hinter Fensterläden und Fassadenverkleidungen zu finden. Die Winterquartiere liegen in Gebäuden, Ställen, Baumhöhlen und Felsspalten (NLWKN). Die Rauhautfledermaus hat eine besonders enge Bindung der Wochenstuben an strukturreiche feuchte Wälder mit Altholzbeständen und an Gewässer im Wald und Waldnähe (hoher Nahrungsbedarf). Es werden jedoch auch Gebäudequartiere angenommen.</p> <p>Die Rauhautfledermaus kommt in Niedersachsen zerstreut vor und ist wohl in allen Regionen vorhanden. Die Rauhautfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen.</p>
<p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>Der Erhaltungszustand der Zwergfledermaus ist sowohl in der kontinentalen als auch in der atlantischen Region gut (NLWKN).</p> <p>Der Erhaltungszustand der Rauhautfledermaus in Niedersachsen ist, für die atlantische Region, mit günstig einzustufen (NLWKN).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Die Zwergfledermaus wurde auf allen strukturreicheren Teilflächen vorgefunden. Schwerpunkt der Beobachtungen dieser Art war ein von Gehölzen begleiteter Feldweg im Osten der Fläche. Hier wurden bei allen Begehungen jagende Zwergfledermäuse in größeren Anzahlen angetroffen. Im Untersuchungsgebiet Köhlen ist die Zwergfledermaus die dominierende Art.</p> <p>Es wurden per Detektor einige Nachweise zur Zugzeit erbracht. An einer Brache wurden zur Zugzeit Rauhautfledermäuse mit teils hohen Aktivitätsdichten an einzelnen Tagen nachgewiesen. Der Herbstzug beginnt für die Art bereits Ende Juli (REGIONALPLAN & UVP 2012b).</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Zur Vermeidung von Kollisionen sind für die WEA 11 Abschaltzeiten festzulegen. In der Zeit vom 01.04. bis 31.10. ist bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 6 m/s in Gondelhöhe und Temperaturen über 10°C (die Kriterien müssen zeitgleich erfüllt sein) die WEA 11 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang abzuschalten.</p>
<p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein

Ja

Ja nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es wurden keine Quartiere von Zwerg- und Rauhaufledermaus im Gebiet festgestellt. Baubedingte Tötungen von Individuen sind ausgeschlossen.

Betriebsbedingt:

Bei beiden Arten ist von einem hohen Kollisionsrisiko auszugehen (DÜRR 2013, MKULNV 2013). In der Fundkartei nach DÜRR (2013) werden bisher 409 Zwergfledermäuse und 503 Rauhaufledermäuse als Schlagopfer geführt. Die Rauhaufledermaus kommt insbesondere während der Zugzeit im Gebiet vor, allerdings nicht in sehr großer Zahl.

Die Zwergfledermaus zählt zu den häufigsten Arten im Untersuchungsgebiet. Im Bereich der WEA 11 wurde ein Jagdgebiet von hoher Bedeutung herausgestellt. Diese hohe Bedeutung ergibt sich maßgeblich aus den Zwergfledermauskontakten. Bei der schlaggefährdeten Zwergfledermaus kann ein erhöhtes Tötungsrisiko im Bereich des besonderen Jagdgebietes in der Nähe der WEA 11 nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend erfolgt die Festlegung von Abschaltalgorithmen (siehe artspezifische Vermeidung- und/ oder Minderungsmaßnahme). Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne der Rechtsprechung kann somit für die Zwerg- und Rauhaufledermäuse ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es sind keine baubedingten Störungen auf Zwerg- und Rauhaufledermäuse zu erwarten. Die Maßnahmen wirken temporär, räumlich begrenzt und finden in der Regel über Tag statt. Zudem wurden keine Quartiere festgestellt, die durch Licht oder Lärm gestört werden könnten.

Betriebsbedingt:

Es sind keine Störungen durch den Betrieb der WEA zu erwarten, da keine Empfindlichkeiten gegenüber WEA bekannt sind (BRINKMANN et al. 2011).

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es wurden keine Quartiere von Zwerg- und Rauhauffledermäusen im Gebiet festgestellt. Entsprechend werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt.

Betriebsbedingt:

Ebenso sind betriebsbedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

<p>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)</p>
<p>Bestandsdarstellung</p>
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartier vor allem Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen genutzt werden. Winterquartiere sind jedoch z. T. auch in Felsspalten oder an Gebäuden anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. So jagen Tiere über große Wasserflächen, abgeernteten Feldern und Grünländern, an Waldlichtungen und Waldrändern und auch über entsprechenden Flächen im Siedlungsbereich (LÖBF 2005, MESCHEDE & HELLER 2000).</p> <p>Der Abendsegler reproduziert in Niedersachsen. Die Art ist im gesamten Niedersachsen bis in die Harzhochlagen verbreitet. Im Tiefland lediglich im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich. Nicht an der Küste und Unterems nachgewiesen (vermutlich Erfassungslücken) (NLWKN).</p> <p>Der Kleinabendsegler besiedelt Landschaften mit höhlenreichen Laub- Altholzbeständen in Verbindung mit Gewässern und offenen Bereichen im Flach- u. Hügelland. Wie der Große Abendsegler ist er ein schneller Jäger des freien Luftraumes. Bei der Wahl der Beutetiere verhält er sich opportunistisch (MESCHEDE & HELLER 2000) und nutzt vor allem große Insektenschwärme aus. Über seine saisonale Dynamik ist, im Gegensatz zu der des Großen Abendseglers, bisher wenig bekannt (BOYE et al. 1999).</p>
<p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>Für Niedersachsen, sowohl für die atlantische als auch kontinentale Region ist der Erhaltungszustand vom Großen Abendsegler als gut einzuschätzen. (NLWKN).</p> <p>Für die atlantische Region ist der Erhaltungszustand des Kleinabendseglers als unzureichend einzustufen, für die kontinentale Region als schlecht (NLWKN).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Auf der Fläche wurde der Große Abendsegler regelmäßig, aber sporadisch nachgewiesen. Dabei blieben die Anzahlen beobachteter oder per Horchbox oder Batcorder registrierten Anzahlen außerhalb der Zugzeit relativ gering. Während der Zugzeit wurden an einzelnen Terminen größere Anzahlen des Großen Abendseglers registriert. Besonders im östlichen Teil des UG wurden am späten Nachmittag während der Septemberbegehungen immer wieder mehrere Tiere beim Jagen beobachtet. Diese nutzten den Luftraum über der Fläche in ca. 10 – 20 m Höhe großräumig. An einer Brache wurde Anfang Oktober eine relativ hohe Aktivitätsdichte des Großen Abendseglers ermittelt.</p> <p>Im UG gelangen einige Einzelnachweise per Batcorder. Diese wurden analysiert und sind mit hoher Wahrscheinlichkeit der Art zuzuordnen. Da keine Sichtbestimmung erfolgen konnte kann der Artnachweis nicht als vollständig abgesichert gelten (REGIONALPLAN & UVP 2012b).</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein

Ja

Ja nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es wurden keine Quartiere von Klein- und Großabendsegler im Gebiet festgestellt. Baubedingte Tötungen von Individuen sind ausgeschlossen.

Betriebsbedingt:

Für beide Arten kann grundsätzlich ein hohes Kollisionsrisiko herausgestellt werden (DÜRR 2013, MKULNV 2013). Nach DÜRR (2013) wurden bisher 689 Individuen vom Großen Abendsegler und 99 Individuen vom Kleinen Abendsegler als Schlagopfer an WEA gemeldet. Bei beiden Arten findet im Untersuchungsgebiet der Zug in der meisten Zeit in relativ geringem Maße statt. Eine besondere Bedeutung kann nicht festgestellt werden, sodass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß der Rechtsprechung besteht.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es sind keine baubedingten Störungen auf Klein- und Großabendsegler zu erwarten. Die Maßnahmen wirken temporär, räumlich begrenzt und finden in der Regel über Tag statt. Zudem wurden keine Quartiere festgestellt, die durch Licht oder Lärm gestört werden könnten.

Betriebsbedingt:

Es sind keine Störungen durch den Betrieb der WEA zu erwarten, da keine Empfindlichkeiten gegenüber WEA bekannt sind (BRINKMANN et al. 2011).

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es wurden keine Quartiere von Klein- und Großabendsegler im Gebiet festgestellt. Entsprechend werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt.

Betriebsbedingt:

Ebenso sind betriebsbedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</p> <p>Braune Langohren jagen vornehmlich in lichten Waldstrukturen, sind aber auch jagend im strukturreichen Offenland zu finden. Flächen in großer Ferne zu Wäldern werden allerdings gemieden. Als „Gleaner“ (Substratableser von Blattoberflächen etc.) orten Braune Langohren ihrer Jagdweise angepasst extrem leise. Bereits in wenigen Metern Entfernung ist ein Braunes Langohr im Regelfall mit dem Detektor nicht mehr wahrzunehmen (MESCHÉDE & HELLER 2000). Braune Langohren gelten als relativ flexibel in ihrer Nahrungswahl. Schmetterlinge und andere Insekten werden zum Teil direkt von Blattoberflächen aufgenommen, aber auch der Beutefang in der Luft wird von den Tieren beherrscht. Quartiere des Braunen Langohrs sind im Sommer in Baumhöhlen, im Winter in Kellern, Höhlen, Bergwerksstollen und Dachböden lokalisiert.</p> <p>Das Braune Langohr reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Die Art ist flächendeckend von der Küste bis ins Bergland verbreitet, jedoch in lokal sehr unterschiedlicher Dichte.</p> <p>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</p> <p>Der Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen ist unzureichend, da zu befürchten ist, dass sich die Waldbewirtschaftung – insbesondere die Herausnahme von Höhlenbäumen jeden Alters – negativ auf die Art auswirkt. Deutschlandweit ist von einem günstigen Erhaltungszustand, bezogen auf die atlantische Region, auszugehen (NLWKN).</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</p> <p>Die Gattung wurde lediglich mit einzelnen Nachweisen erfasst. Die Detektornachweise können als sicher angesehen werden. Da das Verbreitungsgebiet des Grauen Langohrs viel weiter südlich verläuft, wird der Detektornachweis mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit dem Braunen Langohr zuzuordnen sein (REGIONALPLAN & UVP 2012b).</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Durch die Umsetzung der Baumaßnahmen werden keine Individuen von Braunen Langohr getötet. Es wurden keine Quartiere nachgewiesen.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Eine erhöhte Kollisionsgefahr besteht für Braune Langohren an WEA nicht. Fledermausverluste an WEA sind bei der Art als gering einzustufen. Bisher wurden 5 Individuen als Schlagopfer an WEA gemeldet (DÜRR 2013, MKULNV 2013, GRÜNWALD & SCHÄFER 2007).</p>

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es sind keine baubedingten Störungen von Braunen Langohren zu erwarten. Die Maßnahmen wirken temporär, räumlich begrenzt und finden in der Regel über Tag statt. Zudem wurden keine Quartiere festgestellt, die durch Licht oder Lärm gestört werden könnten.

Betriebsbedingt:

Es sind keine Störungen durch den Betrieb der WEA zu erwarten, da keine Empfindlichkeiten gegenüber WEA bekannt sind (BRINKMANN et al. 2011).

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es wurden keine Quartiere vom Braunen Langohr im Gebiet festgestellt. Entsprechend werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt.

Betriebsbedingt:

Ebenso sind betriebsbedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

10 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen (in § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; im Guidance document „CEF-Maßnahmen“) umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

10.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Vögel

- Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu- und -ausbau insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt außerhalb der Brutzeit von Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz, Großer Brachvogel und Feldlerche sowie aller bodenbrütender Vogelarten zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen.

(Verbot der Baufeldfreimachung innerhalb des Zeitraumes vom 01.03. - 15.08.)

- Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Braunkehlchen sowie allen weiteren Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen.

(Verbot der Baufeldfreimachung innerhalb des Zeitraumes vom 01.03. - 15.08.)

- Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) → Minderung der Beeinträchtigungen von Populationen von Neuntöter und Gartenrotschwanz sowie aller gehölzbrütender Vogelarten.
- Die Mastfußfläche und Kranstellplätze sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.

Fledermäuse

- Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. ist die WEA 11 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang abzuschalten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: Windgeschwindigkeiten unterhalb von 6 m/s in Gondelhöhe sowie Temperaturen über 10°C.

10.2 Maßnahmen zur Stärkung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen dazu, trotz möglicher Beschädigung oder (Teil)- Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich zu bewahren. Im Prinzip geschieht dies, indem die Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensstätte vor dem Eingriff durch Erweiterung, Verlagerung und/ oder Verbesserung der Habitats so erhöht wird, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte kommt. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren. Außerdem können sie eine mögliche Steigerung eines Kollisionsrisikos für betreffende Arten unter ein signifikantes Niveau sinken lassen (MKULNV 2013).

Es sind keine Maßnahmen notwendig.

11 HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG

Vögel

Um den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von Brutvögeln auszuschließen (Tötung oder Verletzung von Individuen) sind Bauzeitenregelungen einzuhalten.

Alternativ bestünde die Möglichkeit,

- dass vor Baubeginn eine Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA sowie aller weiteren Bauflächen (Kranstell-, Montage- und Stellflächen sowie die Zuwegung einschließlich der Abbiegebereiche) auf Brutvorkommen der betroffenen Arten erfolgt. Nach der Herrichtung der Bauflächen bis zum eigentlichen Baubeginn muss sichergestellt werden, dass keine Besiedlung der Flächen stattfinden kann. Diesbezüglich wurde bereits ein Ergänzungspapier vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach aus Rastede verfasst, indem die vorgesehene ökologische Baubegleitung zu diesem Bauvorhaben näher beschrieben wird. Durch die in diesem Ergänzungspapier beschriebenen baubegleitenden Maßnahmen werden, bei Durchführung der benannten Maßnahmen trotz der Umsetzung der Baumaßnahmen während der Brutzeit, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt und keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Fledermäuse

Nach derzeitigem Kenntnisstand und aktueller Rechtsprechung (VG Hannover, U. v. 22.11.2012; OVG Magdeburg, U. v. 16.05.2013 – 2 L 106/10 -, ZNER 2013) kann für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermäuse unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahme nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Um diese Prognose abzusichern, wird empfohlen ein akustisches Monitoring durchzuführen, da mit den derzeit zu leistenden Untersuchungen am Boden keine abschließend aussagekräftige Beurteilung der Fledermausbeeinträchtigungen in den angestrebten Nabenhöhen erfolgen kann (BRINKMANN et al. 2011).

- Die Ermittlung der Fledermausaktivität sollte über automatische Aufzeichnungsgeräte mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung (Batcorder, Anabat oder ähnlich geeignete Geräte), die in der Gondel der WEA installiert werden, erfolgen. Das Monitoring erstreckt sich über zwei vollständige Fledermaus-Aktivitätsperioden, um beispielsweise witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse (einschl. phänologischer Unterschiede) erfassen zu können. Die Erfassungsgeräte sollten mindestens vom 01.04.-31.10. betrieben werden. Die Höherfassung in den Gondeln sollte an 6 WEA durchgeführt werden. Hierfür eignen sich die WEA mit den Nr. 1, 8, 11, 12, 15 und 18.

Aufgrund der Ergebnisse des Monitorings könnten sich evtl. weitere nächtliche Abschaltzeiten ergeben, die standortspezifisch sowie in Abhängigkeit der jahreszeitlich auftretenden Fledermausaktivitäten, der Windgeschwindigkeit und des Niederschlags festzulegen sind. Die bereits festgelegten Abschaltzeiten für die WEA 11 sind auf Grundlage der Monitoringergebnisse zu modifizieren. Ggf. können die Abschaltzeiten auch aufgehoben werden.

12 FAZIT

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen zur Vermeidung ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.



Freren, den 12.02.2014

.....
Dipl. Geogr. Peter Stelzer

13 LITERATUR UND QUELLEN

Zitierte Literatur und Quellen

- ALTMÜLLER, R. & CLAUSNITZER, H.-J. (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens - 2. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs 30, Nr. 4 (4/10): 209-260, Hannover.
- AßMANN, T., DORMANN, W., FRÄMBS, H., GÜRLICH, S., HANDKE, K., HUK, T., SPRICK, P. & TERLUTTER, H. (2003): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 23, Nr. 2: 70-95, Hildesheim.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, 2. vollständig überarbeitete Auflage 2005, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, Passeriformes – Sperlingsvögel, 2. vollständig überarbeitete Auflage 2005, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, W. KNIEF, P. SÜDBECK & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung, 8.5.2002. Berichte zum Vogelschutz 39 (2002): 13-60.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM (2011): Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 03/2011.
- BERGEN, F. (2001): Untersuchungen zum Einfluss der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen auf Vögel im Binnenland. Diss. Univ. Bochum.
- BEUTLER, A., A. GEIGER, P.M., KORNACKER, K.-D., KÜHNEL, H., LAUFER, R., PODLOUCKY, P. BOYE, & E. DIETRICH (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche (Amphibia) [Bearbeitungsstand 1997].- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Listen gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 48-52.
- BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 388 S.
- BIBBY, C. J., BURGESS, D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis, Neumann-Verlag, Radebeul.

- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).
- BIOS (2011): Erfassung von Gastvögeln 2009-2010 im Bereich des geplanten Windparks Wittgeeste/Meckelstedt (Landkreis Cuxhaven).
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. 2. überarb. Aufl., Bielefeld.
- BOYE, P., DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland – Bats and Bat Conservation in Germany. – Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 112 S.
- BRINKMANN R., BEHR O., NIERMANN I., REICH M. (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum Bd. 4, 457 S., Cuvillier Verlag, Göttingen.
- BUNDESMINISTERIUM FUER UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erhaltungssituation und Schutzmassnahmen der durch die Bonner Konvention geschützten, in Deutschland heimischen Tierarten. in: Erhaltungssituation und Schutz wandernder Tierarten in Deutschland: Schrift zur 7. VSK Bonner Konvention und 2. VSK AEW. S. 152 – 247.
- DIETZ, Ch., HELVERSEN von, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie - Kenzeichen - Gefährdung, Frankfurt.
- DÜRR, T. (2009): Zur Gefährdung des Rotmilans durch Windenergieanlagen in Deutschland, Inform. d. Naturschutz Niedersachs., 29. Jg., Nr. 3, S. 185-191, Hannover
- DÜRR, T. (2013): Vogel- und Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten aus der zentralen Funddatei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg, Stand: 07.10.2013 (Vögel), Stand: 12.09.2013 (Fledermäuse).
- DÜRR, T & BACH, L. (2004): Fledermäuse als Schlagopfer von Windenergieanlagen – Stand der Erfahrungen mit Einblick in die bundesweite Fundortkartei. – Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz, 7: 253-263.
- EU-KOMMISSION (Hrsg.) (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats“ Directive 92/43/EEC, Final version, Februar 2007.
- FINCH, O.-D. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (Araneae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.7.2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 5: 1-20, Hildesheim.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaft Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eiching.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 1 (1/04): 1-76, Hildesheim.
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 43 (2007), 507 S.

- GLANDT, D. (2008): Heimische Amphibien: Bestimmen, Beobachten, Schützen, Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.) (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, das größte elektronische Nachschlagewerk zur Vogelwelt Mitteleuropas, Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand.
- GRAJETZKY, B, HOFFMANN, M. & G. NEHLS (2010): BMU-Projekt Greifvögel und Windkraft. Teilprojekt Wiesenweihe. Telemetrische Untersuchungen. Abschlusstagung des Projektes „Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge“ am 08.10.2010.
- GRAJETZKY, B. & G. NEHLS (2012): BMU-Forschungsprojekt Greifvögel und Windkraft – Teilprojekt Wiesenweihe: Telemetrische Untersuchungen in Schleswig-Holstein. Abschlussbericht. Gefördert vom Bundesministerium f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit, Berlin.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenliste, 3. Fassung, Stand: 1.5.2005 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25, Nr. 1 (1/05): 1-20, Hannover.
- GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 46 (2010), 1 - 183, Hannover.
- GRÜNWALD, T, & F. SCHÄFER (2007): Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich von Windenergieanlagen an bestehenden WEA in Südwestdeutschland. Nyctalus 12.(2-3) S.182-198.
- HAASE, P. (1996): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.2.1996. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 16, Nr. 3 (3/96): 81-100, Hannover.
- HAENSEL, J. (2007): Fledermausfauna auf der Vorhabensfläche Kablow bei Berlin. Nyctalus 12.(2-3) S.182-198.
- HAUCK, M. & U. DE BRUYN (2010): Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30, Nr. 1 (1/10): 1-84, Hannover.
- HECKENROTH, H. & LASKE, V. (1997): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen 1981-1995. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. 37, 329 S., Hannover.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg., Nr. 6 (6/93): 121-126, Hannover.
- HOLZHÜTER, T. & T. GRÜNKORN (2006): Verbleibt dem Mäusebussard (*Buteo buteo*) noch Lebensraum? Siedlungsdichte, Habitatwahl und Reproduktion unter dem Einfluss des Landschaftswandels durch Windkraftanlagen und Grünlandumbruch in Schleswig-Holstein. Naturschutz und Landschaftsplanung 38, (5).

- HÖTKER, H., K. - M. THOMSEN & H.KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen, Gutachten gefördert vom Bundesamt für Naturschutz.
- HÖTKER, H., H. JEROMIN & K. - M. THOMSEN (2006): Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse, eine Literaturstudie, Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 26. Jg., Nr. 1, 38 - 46, Hannover.
- ILLNER, H. (2012): Kritik an den EU-Leitlinien „Windenergie-Entwicklung und NATURA 2000“, Herleitung vogelartenspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten. Eulen-Rundblick Nr. 62 – April 2012.
- KIFL (2008): Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH- Verträglichkeitsstudie; Kieler Institut für Landschaftsökologie, Februar 2008.
- KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 7. Fassung, Stand 2007 – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 27, Nr. 3 (3/07): 131-175.
- KRÜGER, T. & B. OLTMANN (Hrsg.) (2009): Kraniche als Gastvögel in Niedersachsen - Rastvorkommen, Bestandsentwicklung, Schutz und Gefährdung. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. H. 44, 110 S.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANN (2010): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 3. Fassung. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 41: 251-274.
- LAG-VSW (2007): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.
- LANA (2009): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006; Stand 13.09.2009.
- LANGGEMACH, T. & DÜRR, T. (2013): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. LUGV, Staatl. Vogelschutzbehörde Brandenburg. Stand 09.10.2013.
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. Nr. 3 (3/04), 32 S.
- LÖBF (2005): Kurzbeschreibungen und Steckbriefe von Arten des Anhang IV FFH- Richtlinie. Online im Internet: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/arten/index.htm>.
- LOSKE, K.-H. (2007): Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Gastvögel im Windfeld Sintfeld. UVP-Report 21, Ausgabe 1 + 2.

- LUDWIG, G. und SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, 744 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg.
- MEBS, T. & W: SCHERZINGER (2000): Die Eulen Europas. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Stuttgart.
- MEBS, T. & SCHMIDT, D. (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Stuttgart.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. - In: BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere.
- MELTER, J. & SCHREIBER, M. (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen, eine kommentierte Gebiets- und Artenlist als Grundlage für die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen, Band 32, Sonderheft.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, 374 S.
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013a): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“.
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013b): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen.
- MIOGA, O. (2003): Landwirtschaftliche Bauvorhaben im Konflikt mit dem Vogelschutz – Kompensationsregelungen im Außenbereich – In: Naturschutz und Landschaftsplanung 6/2003)
- MÖCKEL, R. & T. WIESNER (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). Otis 15: 1 – 133.
- NLT (2001): Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen.
- NLWKN (Hrsg.): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Online im Internet: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8083&article_id=46103&_psmand=26.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.

- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R.; BOYE, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1991): Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen, Zwischenauswertung mit Nachweiskarten von 1981 – 1989.
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1994): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 3. Fassung, Stand 1994. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 14. Jahrgang, Nr. 4, S. 109 - 120, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Hannover.
- REICHENBACH, M., K. HANDKE & F. SINNING (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störwirkungen von Windenergieanlagen, Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz, Band 7: 229-243.
- REICHENBACH, M. & H. STEINBORN (2006): Windkraft, Vögel, Lebensräume – Ergebnisse einer fünfjährigen BACI-Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. Osnabrücker Naturwissenschaftliche Mitteilungen Band 32: 243 – 259.
- REGIONALPLAN & UVP (2012a): Avifaunistisches Gutachten zum Windpark Köhlen (LK Cuxhaven).
- REGIONALPLAN & UVP (2012b): Fledermausgutachten zum Windpark Köhlen (LK Cuxhaven).
- REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2008/2009): Rote Liste der Tagfalter der Bundesrepublik Deutschland. – IN: Rote Liste gefährdeter Tierarten – Wirbellose. – Naturschutz und Biologische Vielfalt.
- RENNWALD, E. (2000): Verzeichnis und Rote Liste der Pflanzengesellschaften Deutschlands (mit Datenservice auf CD-ROM); Schriftenreihe für Vegetationskunde 35, 800 S.. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg.
- RIECKEN, U., FINCK, P., RATHS, U., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Zweite fortgeschriebene Fassung 2006. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 34, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 318 S.
- ROSENAU, S. (2001): Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau). – Diplomarbeit an der FU Berlin, 120 S.
- SHELLER, W. & F. VÖKLER (2007): Zur Brutplatzwahl von Kranich *Grus grus* und Rohrweihe *Circus aeruginosus* in Abhängigkeit von Windenergieanlagen. Orn. Rundbr. Meckl.-Vorp. 46: 1-24.
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH- Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle, Sonderheft 2).

- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- STEINBORN, H., REICHENBACH, M. & H. TIMMERMANN (2011): Windkraft - Vögel - Lebensräume: Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- STEINBORN, H. & M. REICHENBACH (2011): Kiebitz und Windkraftanlagen. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (9), 261-270.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. In: Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 44 (2007), S. 23 – 82.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 3 (3/2008), S. 69 - 141, Hannover.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil B: Wirbellose Tiere. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 4 (4/2008), S. 153 - 210, Hannover.
- TRAPPMANN C. (2005): Die Fransenfledermaus in der Westfälischen Bucht. Ökologie der Säugetiere Bd. 3, Bielefeld.

Rechtsgrundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), aktuelle Fassung.
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), aktuelle Fassung.
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, VSch-RL) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und tritt 20 Tage später, also am 15.2.2010, in Kraft (Art. 19). Gleichzeitig wird die alte Richtlinie 79/409/EWG aufgehoben (Art. 18)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, FFH-RL) (ABl. Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels - EG-VO (ABl. EG Nr. L 61 vom 3.03.1997, S. 1), in Kraft getreten am 1. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 08.04.2008, S. 3)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), aktuelle Fassung.

Hinweise auf Internet-Adressen

http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html (Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH- Richtlinie)

http://www.bfn.de/0316_bewertungsschemata.html (Bewertungsschemata für die natürlichen Lebensraumtypen)

http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/ (Interaktive Umweltkarten Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz)